

**SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE
FÜR EINE NEUE BUNDESFINANZORDNUNG**

**DOKUMENTATION
ZUR VOLKSABSTIMMUNG VOM 20.5.1979**

1.

«Zur Gesundung der Bundesfinanzen»
(Basisdokumentation)

2.

Bundesfinanzreform 1978
(kann auch als Musterreferat verwendet werden)

3.

Tabellen und Grafiken zum BB vom 15.12.1978

4.

Vergleiche zur Vorlage vom 12.6.1977

5.

Auswirkungen der direkten Bundessteuer gemäss
Abstimmungsvorlage

6.

Die neue Umsatzsteuer
(wf-Dokumentation)

7.

Voranschlag 1979
(wf-Dokumentation)

8.

Argumentensammlung

ZUR GESUNDUNG DER BUNDESFINANZEN

Am 20. Mai 1979 werden Volk und Stände über die "Finanzreform 1978" zu entscheiden haben. Die Reform besteht einerseits in der Ablösung der Warenumsatzsteuer durch die Mehrwertsteuer und andererseits in wesentlichen Erleichterungen bei den direkten Bundessteuern (Wehrsteuer) für kleine und mittlere Einkommen, während die grossen einer verstärkten Progression unterstellt werden. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 1980 vorgesehen.

Wenn die Vorlage angenommen wird, führt sie zu einem ausgeglichenen Bundeshaushalt ab 1982 (dies unter der Voraussetzung, dannzumal einen Mehrwertsteuersatz von 8 Prozent anzuwenden), vorausgesetzt die bisherige Mässigung bei den Ausgaben kann weitergeführt werden. Der Bundesrat hat eine entsprechende Motion des Parlamentes angenommen, die einen ausgeglichenen Haushalt verlangt

*
* *
*

DIE GESUNDUNG DES BUNDESHAUSHALTES IST DRINGEND NOTWENDIG

- Bei guter Geschäftsführung müssen die öffentlichen Haushalte längerfristig im Gleichgewicht gehalten werden können. So ist es auch im Finanzhaushalt-Gesetz verankert. Die massiven Defizite schlagen sich in einem immer grösser werdenden Schuldendienst nieder (Zunahme der Zinslasten von 300 Mio 1972 auf 800 Mio 1978). Diese Zinsenlast bringt den Bundeshaushalt um die dringend erforderliche Manövriermasse, um die Beweglichkeit, die besonders bei Beschäftigungseinbrüchen von entscheidender Bedeutung sein kann.

- Wirtschaftlich gesehen wirkt das öffentliche Defizit in Zeiten normaler konjunktureller Verhältnisse inflationär. So haben die Defizite in den Jahren 1971 bis 1973 entscheidend zur grossen Teuerungsrate beigetragen, und schliesslich konkurrierte der Bund mit seinen Anleihen auf dem Kapitalmarkt mit jenen privater Unternehmen, was wiederum die Zinse in die Höhe trieb.
- Politisch betrachtet entspricht die Rückkehr zu einem gesunden Haushalt den Vorstellungen des Bürgers, denen er in mehreren Abstimmungen (Ausgabenbremse 1975 und 1977; Rückweisung der Referenden gegen die Sparpakete 1977 und 1978 - Aenderung von 36 Subventionsgesetzen, darunter eine Erhöhung des Brotpreises; Rückweisung auch der Vorlagen vom 8. Dezember 1974 und vom 12. Juni 1977 unter Hinweis auf vorhandene Sparmöglichkeiten) Ausdruck verliehen hat.

*

Die Finanzpolitik muss darauf ausgerichtet sein, die öffentlichen Aufgaben zu erfüllen und auf die wirtschaftlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. So entspricht der Budgetausgleich einer finanzpolitischen Notwendigkeit, aber er kann nur erreicht werden, wenn die wirtschaftliche Lage es zulässt. In Anbetracht dieser Erfordernisse beabsichtigt der Bundesrat die Mehrwertsteuer etappenweise einzuführen: vorerst 7 Prozent und später dann 8 Prozent. Damit kann eine Ueberbelastung vermieden und die wirtschaftlichen Aktivitäten begünstigt werden. Gleichzeitig ist es möglich, die Teuerung auf ein Minimum zu beschränken. Mit einem Mehrwertsteuersatz von vorerst nur 7 Prozent nimmt der Bund jährlich allerdings 750 Mio Franken weniger ein. Daraus ergibt sich leider die Unmöglichkeit, den Budgetausgleich vor 1982 zu erreichen. Das bis dahin verbleibende Defizit wird sich also in dieser Grössenordnung halten, weil die Entlastungen bei der Wehrsteuer bereits rückwirkend auf 1.1.1979 voll in Kraft treten.

Die Gesundung des Finanzhaushaltes ist ohne Mass und Vorsicht bei den Ausgaben nicht zu erreichen. Es wäre absurd, dem Volk neue Steuern abzuverlangen, um ein Loch zu stopfen und dann gleich wieder durch unkontrollierte Ausgaben neue Defizite zu verursachen.

AUSGABENPOLITIK

Von 1960 bis 1977 haben sich die Bundesaussgaben nominell versechsfacht, oder real verdreifacht. Für die Kantone und Gemeinden beträgt der entsprechende Multiplikator 7 bzw. 3,5.

Die Erhöhung der Ausgaben ist auf politische Entscheide von Volk und Ständen zurückzuführen, die jeder Verfassungsänderung zustimmten und damit neuen Gesetzen den Weg ebneten. Damit wurden dem Bund neue Aufgaben übertragen oder bestehende vergrössert. Die Rolle des Bundesstaates hat sich nach und nach verändert.

Zu den klassischen Aufgaben wie Landesverteidigung, Aussenbeziehungen und Verwaltung sind neue hinzugekommen. Ziehen wir nur die letzten zwanzig Jahre in Betracht: Nationalstrassenbau, Gewässerschutz, Zivilschutz, Altersversicherung (tiefgreifender Ausbau), Hilfe an Universitäten, Krankenversicherung (starke Verbesserung der Bundesleistungen), Forschungshilfe.

Warum?

Warum diese neuen Aufgaben für den Bund und weshalb der Ausbau bestehender? Weil sie einem Bedürfnis entsprachen und weil sie im Interesse des Landes liegen.

Die Erhöhung der Bundesaussgaben stand oft in direktem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen, demographischen und technischen Entwicklung des Landes. So werden beispielsweise 1979 zehn Mal mehr Autos

in Betrieb stehen als 1950; die logische Folge dieser Entwicklung war die Anpassung des Strassennetzes. 1960 wurde dafür 1 Million, 1978 aber bereits 1 Milliarde aufgewendet.

So haben auch die Zunahme der industriellen Produktion, die Urbanisierung und der technische Fortschritt neue Probleme geschaffen (Gewässerschutz, Umweltschutz). Die Entwicklung von Waffen mit unheimlicher Zerstörungskraft und die massive Urbanisierung verlangten nach einem ausgebauten Zivilschutz (15 Mio 1960; 185 Mio 1979). Schliesslich führte die Bevölkerungsvermehrung auch zu Problemen (4,7 Mio 1950, 6,2 Mio 1975) in bezug auf die Ausbildung und Forschung (113 Mio 1960; 1600 Mio 1976).

Es liessen sich weitere Beispiele aufzählen, wo die Entwicklung die Bundeskasse strapazierte. Als Konsequenz der allgemeinen Entwicklung ergaben sich Zwänge des Ausgleichs durch den Bund zwischen Menschen, Regionen und wirtschaftlichen Aktivitäten (Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen).

Eine moderne Gesellschaft hat die Verpflichtung dem Schwachen zu helfen und soziale Unausgewogenheiten zu korrigieren. In diesem Sinne hat die Schweiz ein stark ausgebautes Netz der sozialen Sicherheit, an das der Bund einen wesentlichen Beitrag zu leisten hat (AHV/IV und Krankenkassen 326 Mio 1960; 3200 Mio 1979). Die erhöhten Bundesbeiträge haben es erlaubt, die AHV-Renten von 1969 bis 1975 um das 2,5-fache zu erhöhen.

Die Drosselung der Ausgaben

Das Wachstum der Ausgaben war bis 1974 regelmässig und hoch. Zwischen 1970 und 1974 betrug die Zunahme jährlich rund 14 Prozent, während das durchschnittliche Wachstum von 1975 bis 1978 noch 4,9 Prozent erreichte. 1975 - nach Verwerfung der Reform 74 - wurde das Wachstum auf 4 Prozent gedrosselt. 1976 erforderten

die Beschäftigungseinbrüche mit drei Konjunkturprogrammen zusätzlich 1 Mia. Seit 1977 ist es gelungen, die Ausgaben auf diesem Niveau zu stabilisieren. Die Rechnung 1978 und das Budget 1979 sind unter Berücksichtigung der bescheidenen Inflationsrate nicht über die Rechnung 1976 hinaus angewachsen (Ausgaben 1976: 15 860 Mio; 1978 15 825 Mio). Seit 1973 ist es erstmals 1978 wieder gelungen, das Defizit unter 1 Mia zu drücken (719 Mio), dies nach Ausgabenüberschüssen von 1,5 Mia in den Jahren 1975 bis 1977. Die Drosselung ist augenfällig, die Rechnung 1978 weist gegenüber dem budgetierten Defizit Minderausgaben von 350 Mio auf. Und 1979? Die Rechnung 1976 schloss mit Ausgaben von 15 860 Mio ab, das Budget 1979 sieht 16 494 Mio vor, das heisst, dass sich die Steigerung genau im Rahmen der entsprechenden Teuerungsrate bewegt. Die Ausgaben sind nicht nur stabilisiert - zweifellos auf einem relativ hohen Niveau, um die Investitionen aufrecht zu erhalten - sondern in vielen Sektoren vermindert worden. Die Erhöhung der Gesamtausgaben zwischen 1976 und 1979 beträgt 630 Mio, obschon während dieser Periode

- die Sozialausgaben um	400 Mio
- die Belastungen durch die Exportrisikogarantie um	200 Mio
- der Zinsendienst und die Anleihenkosten um	300 Mio
- die Entwicklungshilfe um	120 Mio
- die Ausgaben für Bildung und Forschung um	60 Mio
	<hr/>
zugenommen haben, insgesamt also eine Steigerung von	1,1 Mia
erwachsen ist.	=====

- Daraus ergibt sich, dass die Ausgaben überall dort gedrosselt worden sind, wo dies möglich und zulässig war. Die Kosten der Administration sind praktisch blockiert worden, der Personal-

bestand wurde auf dem Niveau von 1974 eingefroren und seit 1973 wurde keine Realloohnerhöhung mehr zugestanden.

- Die Subventionen sind in absoluten Zahlen rückläufig:
1976 / 5 606 Mio; 1979 / 5 420 Mio.

Diese Sparpolitik erforderte nicht weniger als die Revision von 40 Gesetzen (Sparpaket 1 und 2), die 1977/78 vom Volk gutgeheissen worden sind. Verschiedene Gebiete der Subventionen wurden betroffen: Strafanstalten, Wohnungsbau, Zivilschutz, Forschungsfonds, Turnen und Sport, Denkmalschutz, Krankenkassenbeiträge (Plafonierung der Subvention), öffentlicher Verkehr, Strassenbau, Landwirtschaft, Brotpreissubvention, Gewässerkorrekturen etc. Insgesamt bewirkten die beiden Sparpakete Einsparungen von rund 600 Mio pro Jahr. Dies alles hätte zur Stabilisierung noch nicht ausgereicht, wenn der Bundesrat und die Verwaltung nicht noch zusätzliche Anstrengungen unternommen hätten. Das Beispiel liefert die Rechnung 1978 im Vergleich mit den Planungszahlen und den Beschlüssen des Parlamentes:

Rechnung 1978
(in Mio)

	Finanzplan 1976	Budget	Rechnung
Ausgaben:	16 725	16 168	15 825

Das Defizit konnte von 1 212 auf 719 Mio reduziert werden.

Kann man in der Begrenzung, der Kürzung der Ausgaben weiter gehen? Zweifellos. Welches sind aber die Bedingungen und welches die Konsequenzen

- für die Wirtschaft, das heisst für die Unternehmen und die Arbeitnehmer,
- für die Ausbildung, Lehrlinge und Studenten
- für die Landesverteidigung, die Sicherheit des Volkes?

WOHIN FLIESST DAS GELD DES BUNDES?

Bevor von weiteren Sparmöglichkeiten die Rede ist, mag es nützlich erscheinen, einmal hinzusehen, was das Budget bedeutet, wie es aussieht. Die nachstehende Aufführung zeigt, dass 1960 noch 57 Prozent der Ausgaben dem sogenannten Eigenbedarf zugeordnet werden konnten:

- Landesverteidigung
- Aussenbeziehungen
- Personal
- Schuldendienst
- Eidg. Hochschule

Im gleichen Jahr wurden für die Uebertragungen an Dritte 43 Prozent des Haushaltes beansprucht:

- an die Kantone (Berufsbildung, Gewässerschutz, Strassenbau, Güterzusammenlegungen etc.)
- an Dritte, wie die Privatbahnen, die Krankenkassen, den nationalen Forschungsfonds, die Konsumenten (Brot), die Landwirte (Butter und Käse)
- an die SBB und Sozialwerke (AHV/IV)
- Darlehen und Beteiligungen (Wohnungsbau, landwirtschaftliche Investitionen und Forstwirtschaft).

1979 ist die Struktur des Haushaltes vollständig verändert: für den Eigenbedarf werden noch 35 Prozent (57 Prozent 1960) und 65 Prozent im Transferbereich beansprucht.

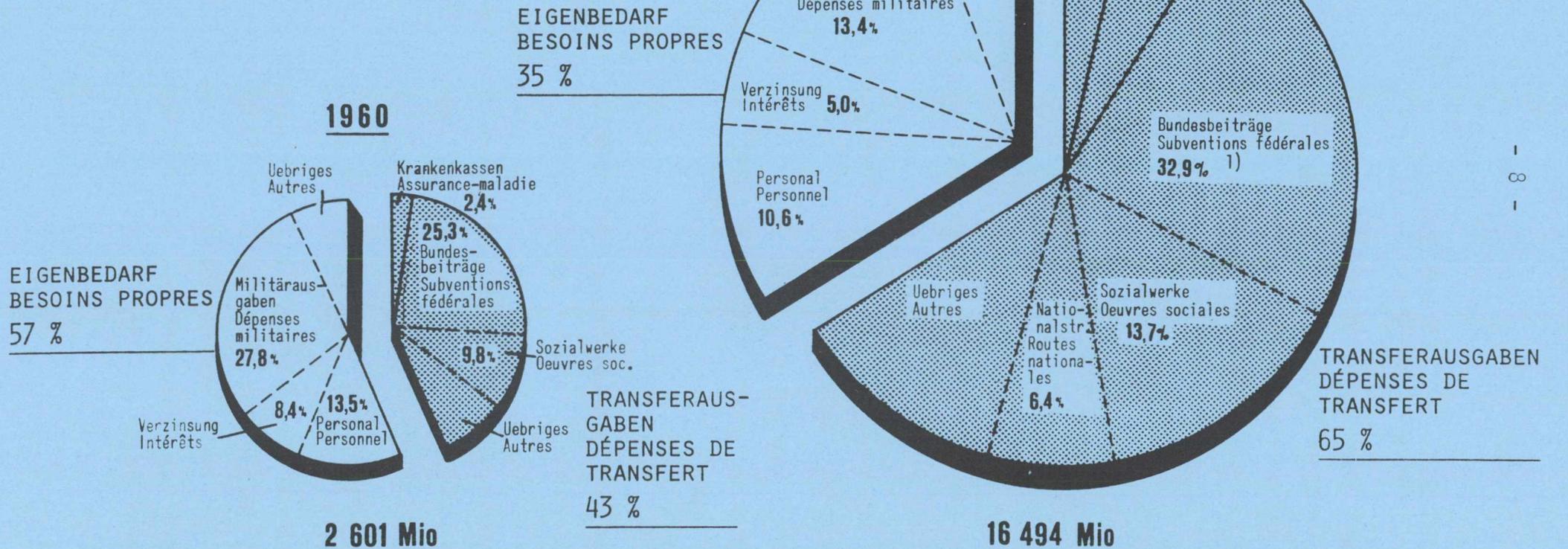
(siehe Tabelle auf Seite 8)

Innerhalb von 20 Jahren hat sich der Haushalt zu einer Umverteilungsinstitution gewandelt: im Sinne der Solidarität, auf dem Gebiete der Wirtschaft (Aufträge und Beschaffungen), im Sozialbereich (AHV/IV, Krankenkassen und Konsumenten), auf dem Gebiete der Regionen (Kantone, Berggebiete).

TRANSFERAUSGABEN - EIGENBEDARF

DÉPENSES DE TRANSFERT - BESOINS PROPRES

Vergleich 1960/1979
Comparaison 1960/1979



1) Au chapitre des subventions fédérales, on notera particulièrement l'augmentation au titre de la couverture des déficits ferroviaires, de 5 millions (1960) à 800 millions (1979); quant à la subvention à l'assurance-maladie, elle passe de 63 à 880 millions durant le même temps.

im Subventionsbereich sind insbesondere die Deckung des Bahndefizites von 5 Millionen (1960) und 800 Millionen (1979) sowie die Erhöhung der Bundesbeiträge bei der Krankenversicherung, die von 63 Millionen auf 880 Millionen gestiegen sind, zu beachten.

30 Prozent der Bundesausgaben fliessen in die kantonalen Kassen, 1960 waren es noch 20 Prozent. Diese Umverteilung vollzieht sich im Sinne des Finanzausgleiches. 1977 kamen 23 Prozent der Kantoneinnahmen aus der Bundeskasse, die wie folgt variierten:

	<u>1960</u>	<u>1977</u>
Finanzstarke Kantone	15 %	15 %
Mittelstarke Kantone	22 %	23 %
Finanzschwache Kantone	34 %	43 %

(vergleiche Tabelle Seite 10)

Die Umstrukturierung des Haushaltes zeigt sich auch in der unterschiedlichen Bedeutung der einzelnen Aufgabengebiete, die diese im Verlaufe von 1960 bis heute erlangt haben:

	<u>1960</u>	<u>1979</u>
Soziale Fürsorge	12 %	20 %
Landesverteidigung	38 %	20 %
Verkehr und Energie	6 %	16 %
Unterricht und Forschung	4 %	10 %
Landwirtschaft	13 %	8 %
Andere Aufgaben	27 %	26 %

Bei neuen Einsparungen kann man also nur von der jetzigen Strukturierung ausgehen. Im Eigenbereich sind die Möglichkeiten mehr und mehr erschöpft. Die Zinsen für die Bundesschuld müssen bezahlt werden. Die Personalkosten sind durch den Personalstopp weitgehend blockiert, die rückwirkende Teuerung wird nicht mehr ausgerichtet und Realloohnerhöhungen wurden seit 1973 nicht mehr zugestanden. Bei der Landesverteidigung werden die Rüstungsausgaben jenen der laufenden Kosten und der Verwaltung vorgezogen. Das beunruhigende Kräfteverhältnis in Europa hält uns eindringlich dazu an, der Modernisierung unserer Waffen erste Priorität einzuräumen. Die grössten Anstrengungen werden gegenwärtig im Bereiche der Flugwaffe unternommen. Aber auch die Panzerabwehr, die Fliegerabwehr und die Artillerie bleiben erste Anliegen.

LES RECETTES DES CANTONS EN 1977 / DIE EINNAHMEN DER KANTONE 1977

Part des recettes en provenance de la Confédération et autres recettes,
en pour cent des recettes totales
Anteil der Einnahmen aus der Bundeskasse und andere Einnahmen,
in Prozenten der Gesamteinnahmen

Cantons selon la capacité financière	Quotes-parts aux recettes fédérales	Remboursements de la Confédération ¹⁾	Subventions fédérales	Recettes en provenance de la Confédération (Total 1 + 2 + 3)	Autres recettes
Kantone gemäss ihrer Finanzkraft	Kantonsanteile der Bundeseinnahmen	Rückvergütungen des Bundes ¹⁾	Subventionen	Einnahmen aus der Bundeskasse (Total 1 + 2 + 3)	Andere Einnahmen
Cantons forts/ Finanzstarke Kantone	1	2	3	4	5
BS	3,5	1,4	4,3	9,2	90,8
GE	6,9	0,2	6,3	13,4	86,6
ZG	17,4	12,8	6,9	37,1	62,9
ZH	7,9	2,7	7,7	18,3	81,7
BL	6,6	1,7	5,7	14,0	86,0
∅	6,9	2,0	6,4	15,3	84,7
Cantons moyens/ Mittelstarke Kantone					
AG	8,9	2,9	7,7	19,5	80,5
SH	6,1	1,5	7,1	14,7	85,3
VD	3,8	3,8	10,4	18,0	82,0
NW	4,2	49,8	7,3	61,3	38,7
GL	6,5	5,8	16,3	28,6	71,4
TG	7,4	3,2	11,9	22,5	77,5
NE	7,3	4,5	10,8	22,6	77,4
SG	6,6	7,6	11,1	25,3	74,7
TI	4,8	15,4	10,7	30,9	69,1
AR	7,4	1,2	21,3	29,9	70,1
SO	9,1	1,1	12,0	22,2	77,8
BE	5,7	3,1	13,1	21,9	78,1
LU	7,4	6,9	15,1	29,4	70,6
∅	6,1	5,5	11,6	23,2	76,8
Cantons faibles/ Finanzschwache Kantone ²⁾					
GR	5,4	9,1	25,6	40,1	59,9
SZ	8,2	16,6	18,4	43,2	56,8
UR	2,4	67,8	8,4	78,6	21,4
FR	6,5	15,0	16,0	37,5	62,5
AI	4,6	0,3	40,3	45,2	54,8
VS	8,1	8,3	18,6	35,0	65,0
OW	7,7	12,9	23,5	44,1	55,9
∅	6,2	18,2	19,0	43,4	56,6
Ensemble/Total	6,4	5,8	10,5	22,7	77,3

1) Routes nationales / Nationalstrassenbau

2) Selon la nouvelle classification, le canton du Jura se situe parmi les cantons à faible capacité financière, entre le Valais et Obwald

Der Kanton Jura ist neu zwischen die Kantone Wallis und Obwalden als finanzschwach einzureihen

EINSPARUNGEN - AUFGABENUEBERTRAGUNG

Wenn Budgetkürzungen notwendig werden, wird man sie konsequenterweise im Transferbereich anstreben müssen, und so bedeutet das im Grunde nichts anderes, als dass der Bund einige Aufgaben nicht mehr selbst wahrnehmen kann, wie zum Beispiel:

- Ueberwälzungen auf die Kantone, die dann ihrerseits Steuererhöhungen einführen müssen
- Streichung von Subventionen des Konsums, wie etwa Uebertragung der Beiträge bei Butter und Käse auf den Verbraucher
- bei den Versicherungen, die dann nur mit höheren Beiträgen der Versicherten abgedeckt werden könnten (AHV/IV, Krankenkassen).

Alle diese Ueberwälzungen wären technisch durchaus möglich; in den meisten Fällen gingen sie allerdings auf Kosten der sozialen Solidarität und des Finanzausgleiches zwischen finanzschwachen und finanzstarken Kantonen.

Die Grenzen solcher Ueberwälzungen werden durch die staatspolitische Vernunft gesetzt. In einer Zeit wirtschaftlicher Schwierigkeiten ist es notwendig, dass die öffentliche Hand ihre stützenden Ausgaben aufrecht erhalten kann. Zum Beispiel:

- 1979 gehen Bauaufträge und Materialbeschaffungen von 4,1 Mia an tausende von Baufirmen und Gewerbebetriebe
- Export und Tourismus: hier musste der Bund in den letzten Jahren seine Ausgaben um 200 Mio erhöhen (Exportrisikogarantie, Unterstützung des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes, Beteiligung an internationalen Messen)
- im öffentlichen Verkehr: die Defizite der Bundesbahnen und der Privatbahnen (teilweise) werden vom Bund gedeckt. Diese Defizite erreichten in den letzten Jahren zwischen 50 und 100 Prozent des Gesamtdefizites (1978: Defizit im Schienenverkehr 800 Mio, Gesamtdefiziti 719 Mio). Ohne diese Defizite wäre die Rechnung 1978

ausgeglichen. Diese Defizite könnten theoretisch durch Verdoppelung der Fahrpreise oder durch Stilllegung von Strecken eliminiert werden

- im Sozialbereich: das Volk hat im Frühjahr 1978 mit grosser Mehrheit der 9. AHV-Revision zugestimmt. Dieser Entscheid kostet den Bund jährlich zusätzlich 300 Mio und ab 1982 jährlich 600 Mio. Dieser vom Volk getroffene Entscheid geht auf Kosten des Steuerzahlers. Für die Krankenversicherung müssen über die Finanzplanung hinaus 250 Mio mehr aufgewendet werden.

Die Gesundung des Bundeshaushaltes erfordert zweifellos eine weitere Drosselung der Ausgaben. Der letzte Finanzplan sieht ein Wachstum vor, das demjenigen unserer Wirtschaft entspricht, und dies in einer Zeit normaler konjunktureller Verhältnisse, also nicht für Zeiten der Rezession. Aber mit dieser Drosselung wird noch kein Ausgleich des Haushaltes erreicht. Der Bund braucht dazu neue Steuern. Ueber eine entsprechende Vorlage können Volk und Stände am 20. Mai befinden. Bei einer Annahme der Vorlage verbliebe dem Bund allerdings für 1980 immer noch ein Manko von 700 Mio, weil im ersten Jahr der Inkraftsetzung nur für drei Quartale die Steuern eingezogen werden könnten. Im Jahre 1981 allerdings, bei einem Steuersatz von 8 Prozent, wäre die Rechnung dann ausgeglichen. Der Bundesrat hat es vorgezogen den Einführungssatz auf 7 Prozent (bzw. 4 und 2) festzusetzen. Der Budgetausgleich kann dann allerdings erst 1982 erreicht werden, sofern bis dahin die in der Verfassung festgeschriebenen 8 Prozent angewendet werden. Diesem Vorgehen würde für 1981 der Fehlbetrag von 1 Prozent oder 750 Mio untergeordnet. Was die Ausgaben anbetrifft, würde das im Finanzplan vom 15. März 1978 ausgewiesene "Loch" von 500 Mio eliminiert. Die Rechnung 1978 mit Minderausgaben von 350 Mio Franken beweist uns, dass dieses Ziel zu erreichen ist.

DIE ABSTIMMUNG VOM 12. JUNI 1977 UND DIE FOLGEN

Die Gesundung des Haushaltes war schon bei der Abstimmung vom 12. Juni 1977 erstes Anliegen von Bundesrat und Parlament. Damals wäre der Ausgleich 1979 möglich gewesen, jetzt wird er es nicht vor 1981. Bundesrat und Parlament haben nicht den bequemen Weg gewählt, die damalige Vorlage erneut zur Abstimmung vorzulegen. Die jetzt zur Volksabstimmung anstehende Reform unterscheidet sich deutlich von der letzten, sowohl in ihrer Konzeption als auch in bezug auf das Ausgabenvolumen. Die erste Konsequenz, die aus dem Abstimmungsergebnis von 1977 gezogen worden ist, war eine Drosselung der Ausgaben. Auf Brot und Butter wurden beispielsweise die Bundesbeiträge herabgesetzt, die Kantonsanteile für 1978 gekürzt. Die Tabaksteuer wurde erhöht, ebenso die Stempelabgaben. Das Abstimmungsergebnis vom 12. Juni zeichnete Defizite von 2 Mia für 1978 und 2,5 Mia im Jahre 1979 am Horizont.

Die vom Bundesrat und dem Parlament getroffenen Massnahmen erlauben es, das Defizit der Rechnung 1978 auf 719 Mio zurückzunehmen, derweil das Budget 1979 1,3 Mia Ausgaben vorgibt. Die Sparanstrengungen zeitigen ihre Früchte, wenn man die Defizite bis ins Jahr 1973 zurückverfolgt:

in Mio					
1973	1974	1975	1976	1977	1978
- 779	- 1 040	- 1 309	- 1 573	- 1 467	- 719

Einerseits die Sparanstrengungen, andererseits die Reform, ergeben folgendes Bild:

	<u>12. Juni 1977</u>	<u>Reform 1978</u>
Neue Einnahmen ab 1981	2,6 Mia (MWST: + 3,1 Mia, Wehrsteuer: - 0,5 Mia)	500 Mio *) (MWST: + 900 Mio, Wehrsteuer: - 400 Mio)
Sätze der MWST	3 / 6 / 10 %	2 / 4 / 7 %
Finanzberatung, Vermögensverwaltung der Banken, Treuhandler, Ad- vokaten, Notare etc.	von der Mehrwert- steuer befreit	der Mehrwertsteu- er unterstellt
Sozialabzüge bei der Wehrsteuer	insgesamt höher als bei der Vorlage von 1977	
Kleine Unter- nehmen und MWST	der neue Entwurf enthält zusätzliche Ver- einfachungen	

*) 1980 würden die Mehreinnahmen allerdings nur 200 Mio ausmachen, weil die Mehrwertsteuer nur für 3 Semester erhoben werden könnte (600 Mio, weniger 400 Mio).

NEUE MEHRWERTSTEUER - MISSACHTUNG DES VOLKSWILLENS?

Warum schlagen der Bundesrat und das Parlament nach der Rückweisung der Vorlage von 1977 erneut die Ersetzung der Warenumsatzsteuer durch die Mehrwertsteuer vor? Einige sprechen davon, es werde damit der Volkswille missachtet. Derartige Vorwürfe sind schnell erhoben, aber sie können sich aus folgenden Gründen auf keine überzeugenden Argumente stützen:

1. Es widerspricht den Spielregeln der direkten Demokratie keineswegs, Verfassungs- oder Gesetzesentwürfe erneut dem Volk zu unterbreiten, die es bereits einmal abgelehnt hat. Dies war in der jüngsten Geschichte mehrmals vorgekommen (Konjunkturartikel, Erhöhung der Warenumsatzsteuer, ja vor vielen Jahren wurde sogar die Einführung der AHV abgelehnt). Man könnte höchstens von einer Missachtung des Volkswillens sprechen, wenn an der Vorlage keine Änderungen vorgenommen worden wären, was im Falle der Finanzreform 1978 gegenüber dem abgelehnten Entwurf von 1977 keineswegs zutrifft.
2. Nach dem negativen Ausgang der Abstimmung von 1977 fasste der Bundesrat ein stufenweises Vorgehen ins Auge. Vorerst eine Erhöhung der Warenumsatzsteuer und in einem späteren Zeitpunkt den Uebergang zur Mehrwertsteuer. Dieses Vorgehen wurde den politischen Parteien, den Berufsorganisationen und den Sozialpartnern unterbreitet. Mit einigen wenigen Ausnahmen haben sich die konsultierten Kreise - oft vehement - einer vorübergehenden Erhöhung der Warenumsatzsteuer widersetzt. Nahezu ausnahmslos haben sie sich für eine unversäumte Neuauflage - mit den sich aufdrängenden Modifikationen - der Mehrwertsteuer ausgesprochen und eine Erhöhung der Warenumsatzsteuer aus wettbewerbspolitischen und wirtschaftlichen Gründen abgelehnt, weil diese die dringend notwendigen Investitionen hemmt und den Aussenhandel im schweren Konkurrenzkampf benachteiligt.

1. INHALT DER REFORM

In der Wintersession 1978 haben die eidgenössischen Räte die "Finanzreform 1978" definitiv verabschiedet. Sie enthält zwei Komponenten:

- Ablösung der bisherigen Warenumsatzsteuer durch die Mehrwertsteuer auf den 1. Januar 1980 und ff.
- Revision der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) mit Wirkung für die Steuerperiode 1980/1981 und folgende.

Diese beiden Elemente wurden im Parlament kaum bestritten. Die Kontroversen, hauptsächlich mit den Sozialdemokraten, betrafen eher periphere, die Vorlage nicht direkt betreffende Punkte, wie die Besteuerung der Banken, die Autobahn-Vignetten und die Abgaben auf dem Schwerverkehr.

1.1 Von der Warenumsatzsteuer zur Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer kommt nicht zu den bestehenden Steuern hinzu, sie ersetzt die Warenumsatzsteuer. Sie bedeutet ein technisch anders gelagertes Umsatzsteuersystem.

Der Uebergang zur Mehrwertsteuer ist notwendig, um die dem Bund fehlenden Einnahmen zu ergänzen. Es ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass eine langjährige und wichtige indirekte Bundessteuer, die Zölle, gerade in jüngerer Zeit massiv zurückging.

Dieser Zollabbau wurde durch die Vereinbarungen mit der EFTA, dem Gatt und der Europäischen Gemeinschaft notwendig und entspricht der von der Schweiz immer wieder proklamierten Liberalisierung des Welt Handels. Die Zollrückgänge beruhten aber auch auf dem schweizerischen System der Erfassung der Güter nach Gewicht und nicht nach dem Preis. Damit konnten die in den letzten Jahren eingetretenen Erhöhungen der Preise von eingeführten Waren nicht erfasst werden.

Die Einführung der Mehrwertsteuer anstelle der Warenumsatzsteuer mit einem Maximalsatz von 7 Prozent, 4 Prozent für die Hotellerie und das Gastgewerbe, sowie 2 Prozent für die Güter des täglichen Bedarfes (Lebensmittel, Medikamente, Bücher, Zeitungen etc...) soll dem Bund zusätzliche Einnahmen von rund 900 Mio Franken bringen.

1.2 Reform der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer)

Die Reform der direkten Bundessteuer bringt dem Bund Mindereinnahmen von 400 Mio Franken. Damit werden die Steuerzahler mit kleinen und mittleren Einkommen wesentlich entlastet.

Diese profitieren insbesondere von der Milderung der sogenannten kalten Progression (teuerungsbedingte Einkommenserhöhungen) bis zu einem Einkommen von 100 000 Franken. Insbesondere werden die Sozialabzüge wesentlich erhöht und die untere Einkommensgrenze für die Steuerpflicht von bisher 9 700 Franken auf 15 000 Franken hinaufgesetzt. Durch diese Reform werden 40 Prozent der in den Kantonen Steuerpflichtigen von der Wehrsteuer befreit. Demgegenüber wird der Satz für hohe Einkommen erhöht, und zwar auf 13,5 Prozent (bisher 11,5).

Insgesamt betragen die Mehreinnahmen für die Bundeskasse 500 Mio Franken pro Jahr (+ 900 Mio Mehrwertsteuer, - 400 Mio Wehrsteuer). Die am 12. Juni 1977 zurückgewiesene Vorlage verlangte vom Steuerzahler ein wesentlich grösseres Opfer als heute, nämlich 2,6 Mia (3,1 Mia Mehrwertsteuer, - 500 Mio Wehrsteuer). 1980 werden die Mehreinnahmen allerdings nur 200 Mio ausmachen

- Mehrwertsteuer gegenüber WUST + 600 Mio
- Entlastungen bei der Wehrsteuer - 400 Mio

2. EIN UNAUSGEWOGENES STEUERSYSTEM

Warum wurde die "Finanzreform 1978" auf diese Weise konzipiert? Weil einerseits die indirekten Steuern des Bundes - auf Investitionen und Konsum - unaufhörlich zurückgingen (von 71 Prozent im Jahre 1960 auf 57,7 Prozent im Jahre 1978) und weil es auch darum geht, die abgebauten Zölle zu kompensieren, die 1960 noch 20 Prozent der Bundeseinnahmen deckten und 1977 noch 6 Prozent ausmachten.

3. DIE MAENDEL DER WARENUMSATZSTEUER

Der Bundesrat ist aus überzeugenden Gründen davon abgekommen, den Satz für die Warenumsatzsteuer weiter zu erhöhen und schlägt deshalb im Einvernehmen mit der Mehrheit des Parlamentes vor, die Warenumsatzsteuer durch die Mehrwertsteuer abzulösen, die nicht mehr auf den Investitionen erhoben, sondern nur noch vom Endverbraucher bezahlt wird. Eine Erhöhung der Warenumsatzsteuer würde die dem System innewohnenden Mängel und Wettbewerbsverzerrungen nur noch verstärken, während sie durch die Mehrwertsteuer behoben werden können.

Die Warenumsatzsteuer - eine sektorielle Steuer

Unsere Warenumsatzsteuer ist - sozusagen ihr einziger Vorzug - wegen der geringen Zahl Abrechnungspflichtiger (etwas über 90 000) rationell in der Erhebung. Die Zahl der Pflichtigen ist niedrig, weil

- beim geltenden Erhebungssystem ("Grossistensystem") die Detaillisten meist nicht steuerpflichtig sind und ferner
- eine Anzahl von Waren (vor allem die Lebensmittel) von der Steuer befreit sind, und
- die Dienstleistungen (wie diejenigen des Gastgewerbes, der Beratungsberufe, des Transportgewerbes) nicht erfasst sind.

Aus diesem Grund wirkt die Warenumsatzsteuer im Konsum- und Dienstleistungsbereich nur auf gewissen Sektoren, ihre Basis ist sehr schmal.

Warenumsatzsteuer - Wettbewerbsverzerrungen

Die Nichterfassung des Detailhandels führt zu folgenden Komplikationen: die Fabrikanten und Grossisten schulden auf ihren Lieferungen direkt an den Verbraucher eine Steuer von 5,6 Prozent. Liefern sie aber an einen Detaillisten, müssen sie mit einem Satz von 8,4 Prozent abrechnen. In diesem Falle wird die gleiche steuerliche Belastung nur erreicht, wenn der Preis des Detailhandels jenen des Grossisten um 50 Prozent übertrifft, das heisst, wenn die Gewinnmarge $33 \frac{1}{3}$ Prozent des Verkaufspreises erreicht.

Diese notwendigerweise schematische Staffelung der Sätze für die Engros- und die Detailstufe führt zu ungleichen Belastungen, denn in Wirklichkeit beträgt die Marge eben nicht einen Drittel des Verkaufspreises, sie liegt meist darüber oder darunter.

Beispiele

a) Normalfall (Marge $33 \frac{1}{3}$ Prozent des Detailverkaufspreises)

Grossistenpreis	Fr. 1 000.--	à 8,4 %	=	Fr. 84.--
Detailverkaufspreis	Fr. 1 500.--	à 5,6 %	=	Fr. 84.--
		Differenz (null)		<u>Fr. --.--</u> =====

b) Fall mit weniger als $33 \frac{1}{3}$ Prozent Gewinn

Grossistenpreis	Fr. 1 000.--	à 8,4 %	=	Fr. 84.--
Detailverkaufspreis	Fr. 1 200.--	à 5,6 %	=	Fr. 67.20
		Differenz (weniger)	-	<u>Fr. 16.80</u> =====

c) Fall mit mehr als $33 \frac{1}{3}$ Prozent Gewinn

Grossistenpreis	Fr. 1 000.--	à 8,4 %	=	Fr. 84.--
Detailverkaufspreis	Fr. 1 800.--	à 5,6 %	=	Fr. 100.80
		Differenz (mehr)	+	<u>Fr. 16.80</u> =====

Die Ungleichheiten sind vertretbar, solange die Sätze bescheiden bleiben. Demgegenüber werden sie stark spürbar oder gar untragbar, wenn die Unterschiede grösser werden. Beim heutigen Recht gemäss den aufgeführten Beispielen wird die Warenumsatzsteuer jedenfalls dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität nicht mehr gerecht.

Warenumsatzsteuer - "taxe occulte" oder Benachteiligung der Investitionen, das heisst der Schweizer Produkte

Ein anderer Mangel der Warenumsatzsteuer ist der Umstand, dass die Produktionsmittel betroffen werden, das heisst die Investitionen wie Fabrikationsgebäude, Maschinen, Transportmittel, die Verkaufseinrich-

tungen, alles wird gleich wie der Konsum erfasst. Demzufolge "schleicht" sich die Warenumsatzsteuer in den gesamten Produktions- und Verteilungsapparat ein und schlägt sich im Preis der Güter nieder, ob es sich nun um steuerpflichtige Produkte oder um Dienstleistungen handelt. Diese Vorbelastung hat einen kumulativen Effekt, den man "taxe occulte" nennt. Man schätzt, er mache rund 1,5 Prozent der Steuer aus ¹⁾. Diese Belastung ist unvorteilhaft, weil sie sehr unterschiedlich ist: sie ist klein, wenn es sich um arbeitsintensive (minim insbesondere für die freien Berufe) Produkte handelt, und hoch, wenn sie investitionsintensive Produktionszweige trifft (Bauten und kostspielige Installationen).

4. DIE MEHRWERTSTEUER KORRIGIERT DIE MAENDEL DER WARENUMSATZSTEUER

Die Mehrwertsteuer vermeidet diese unsichtbare Steuer (taxe occulte) und entlastet damit den Konsumenten. Sie trifft in der Regel die Produktionsmittel und damit die allgemeinen Kosten nicht.

Die Aufhebung der "taxe occulte" begünstigt in der Folge den Konsumenten, gleichzeitig auch die Industrie, sowohl auf dem ausländischen wie dem inländischen Markt. Die Schweizer Produkte werden damit gegenüber den importierten Gütern konkurrenzfähiger. Die Exporte aus der Schweiz sind von der "taxe occulte" befreit, während sie bei der heutigen Warenumsatzsteuer noch mit mehreren hundert Millionen belastet sind. Das ist für die schweizerische Exportwirtschaft von grosser Bedeutung, weil unser Land 1 von 2 Franken im Ausland verdient.

1) Eine Studie des Institutes für angewandte Wirtschaftsforschung in Lausanne schätzt die Belastung durch die "taxe occulte" im Durchschnitt auf 1,6 bis 1,7 Prozent (Januar 1979).

Die Wettbewerbshindernisse durch die "taxe occulte" auf den internationalen Märkten und gegenüber den importierten Gütern können nur durch die Einführung der Mehrwertsteuer anstelle der Warenumsatzsteuer behoben werden. Damit werden in dieser Beziehung die Schweizer Produkte den ausländischen Konkurrenzprodukten gleichgestellt und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Exporte verbessert.

Wie funktioniert die Mehrwertsteuer?

Die Mehrwertsteuer trifft sowohl die Waren wie auch die besteuerten Dienstleistungen in allen Stadien der Produktion und der Verteilung. Nur der Teil des Preises einer Ware oder einer Dienstleistung, die auf der Vorstufe noch nicht besteuert worden ist, wird erfasst, daher die Bezeichnung "Mehrwertsteuer".

Die Steuer wird vom Verbraucher bezahlt. Diese wird (7 / 4 / 2 Prozent) auf den Verkaufspreis geschlagen, aber es sind die Unternehmen, die Fabrikanten und Kaufleute etc..., die sie der Steuerverwaltung abliefern, wenn sie diese zu Lasten des Käufers erhoben haben. Das folgende Beispiel zeigt schematisch das Funktionieren der Mehrwertsteuer (Satz von 7 Prozent):

Der Kunde erwirbt im Kleidergeschäft einen Anzug für Fr. 432.--^(*), das sind Fr. 400.-- zuzüglich 8 Prozent oder Fr. 32.-- Umsatzsteuer. Heute müsste der Kunde statt Fr. 432.-- mit den 5,6 Prozent Warenumsatzsteuer und der "taxe occulte" von etwa 1,5 Prozent Fr. 428.-- bezahlen. Die Preiserhöhung beträgt demnach nicht etwa Fr. 32.--, sondern lediglich Fr. 4.--. Stets muss daran gedacht werden, was der Uebergang zum neuen System bedeutet: Die bisherige Warenumsatzsteuer fällt ganz weg, an ihre Stelle tritt die neue Steuer.

Wie kommt nun die von den Kunden mit dem Kaufpreis vergütete Umsatzsteuer in die Bundeskasse,

wie rechnen die mehrwertsteuerpflichtigen Firmen mit dem Bund ab?

Wir zeigen das an einem vereinfachten Beispiel:

(* oder Fr. 28.-- bei einem Satz von 7 Prozent)

Die Abrechnung erfolgt wie heute alle Kalendervierteljahre. Unser

- Kleidergeschäft hat in einem solchen Quartal Einnahmen von Fr. 400 000.-- erzielt, zu 7 Prozent gibt das an Steuer..... Fr. 28 000.--
Nun hat das Kleidergeschäft seinen Lieferanten (Kleiderfabrik) auf den Einkäufen von Fr. 300 000.-- bereits 7 Prozent Steuer vergütet, also..... Fr. 21 000.--, weshalb dem Bund abzuliefern verbleiben..... Fr. 7 000.--
- Die Kleiderfabrik schuldet dem Bund diese..... Fr. 21 000.--. Sie hat aber ihrerseits auf den Stoffeinkäufen etc. von Fr. 100 000.-- dem Stoffimporteur 7 Prozent.....= Fr. 7 000.-- bezahlt, sodass sie dem Bund noch zu entrichten hat..... Fr. 14 000.--.
- Der Stoff- und Zutatenimporteur schliesslich zahlte dem Bund auf den Verkäufen an die Kleiderfabrik im Betrage von Fr. 100 000.-- 7 Prozent oder..... Fr. 7 000.--, sodass beim Bund insgesamt eingegangen sind Fr. 28 000.--
=====

Dieser Betrag deckt sich genau mit dem, was die Käufer dem Kleidergeschäft im besagten Quartal bezahlt haben.

Verständlicherweise wird etwa gefragt, weshalb denn die Steuer auf den verschiedenen Wirtschaftsstufen sozusagen in Raten (Teilbeträgen) zusammengetragen und nicht einfach voll bei der letzten Stufe, also z.B. beim Kleidergeschäft erhoben werde. Das hat mehrere Gründe. Insbesondere wird die Steuer besser verteilt, jedem an der Herstellung und am Verkauf beteiligten Unternehmen werden Zahlungsverpflichtungen auferlegt und nicht einzig dem Letzten in der Kette, dem Detaillisten, die volle Leistung zugemutet.

Vereinfachungen

a) Beschränkung der abrechnungspflichtigen Unternehmungen

Mit der Ausdehnung der Umsatzsteuer auch auf bestimmte Leistungen ist selbstverständlich eine Zunahme der Steuerpflichtigen verbunden; dennoch wird durch Ausnahmen die Zahl der Abrechnungspflichtigen in Schranken gehalten. Obwohl wir in unserem Lande um die 340 000 Unternehmungen zählen, wird die Zahl Pflichtiger etwa bei 140 000 liegen, das sind rund 50 Prozent mehr als heute (etwas über 90 000). Befreit sind insbesondere

- Land- und Forstwirte (sie bezahlen die Steuer mit 8 Prozent und 2,5 Prozent beim Einkauf, was im Durchschnitt etwa gleichviel ausmacht wie 2,5 Prozent von ihren Verkäufen);
- Kleinbetriebe mit Umsätzen bis zu Fr. 40 000.-- im Jahr;
- Unternehmen mit Jahresumsätzen bis Fr. 500 000.--, sofern nach Abzug der Vorsteuern nicht mehr als 2 500 Franken jährlich der Steuerverwaltung abgeliefert werden müssten.

In der Praxis werden bis zu den angegebenen Umsatzgrenzen von der Steuerpflicht folgende Branchen befreit:

- . Fr. 500 000.-- Buchhandel (ohne Antiquariat)
Buchverlage (ohne Druckerei, Werbung)
Kolonialwarenhandel
Metzgereien
Milchproduktehandel
Reformhäuser

sofern der Anteil der dem Normalsatz von
7 Prozent unterliegenden Umsätze nicht mehr
als einen Viertel des Gesamtumsatzes ausmacht

- . Fr. 300 000.-- Bäckereien, Bäckereien-Konditoreien
(ohne Tea-room oder Restaurant)

- . Fr. 200 000.-- Apotheken
Apotheken-Drogerien
Drogerien
Blumengeschäfte
Buchhandlungen-Papeterien
Kioske

sofern der Anteil der dem Normalsatz von
7 Prozent unterliegenden Umsätze nicht mehr
als die Hälfte des Gesamtumsatzes ausmacht

- . Fr. 150 000.-- Bazars
Boutiquen
Eisenwarenhandel
Konfektionshandel
Lederwarenhandel
Mercerie-Bonneterie
Möbelhandel
Schuhhandel
Tabakwaren- und Raucherartikelhandel
Textilwarenhandel
Weinhandel

sofern das betreffende Unternehmen keine
Waren herstellt oder repariert

- . Fr. 100 000.-- Gastgewerbe (ausgenommen Parahotellerie)

Für andere Tätigkeiten oder für verschiedene gleichzeitig ausgeübte Tätigkeiten ist davon auszugehen, dass die Steuerpflicht gegeben ist, wenn der massgebende Umsatz mehr als 40 000 Franken beträgt, es sei denn, die Berechnung ergebe erst bei einem höheren Umsatz eine regelmässige Steuerschuld von mehr als 2 500 Franken im Jahr. Uebersteigt der massgebende Umsatz 500 000 Franken, ist die Steuerpflicht in jedem Fall gegeben.

b) Vereinfachung der Abrechnung für Kleinbetriebe mit Jahresumsätzen bis zu Fr. 200 000.--

Damit die den Lieferanten auf dem Einkauf vergüteten Steuern nicht zusammengerechnet und nachgewiesen werden müssen, werden Pauschalansätze zugestanden, die eine Abrechnung allein auf Grund der Einnahmen erlauben.

- c) Die Steuerabrechnung nach dem neuen System ist - entgegen anders lautenden Behauptungen - im Regelfall einfacher als nach der heutigen Grossisten-Warenumsatzsteuer; denn es werden verschiedene Unterscheidungen auf der Einkaufs- und auf der Verkaufsseite dahinfallen. Nach Bewältigung der Uebergangsprobleme werden es viele Firmen leichter haben; insbesondere die Kleinbetriebe mit Umsätzen bis zu Fr. 200 000.-- dürften von administrativen Vereinfachungen profitieren. Und auch für Betriebe, die heute noch nicht steuerpflichtig sind, sind die Veranlagungsarbeiten bestimmt zumutbar.

Die bereits heute Steuerpflichtigen und die neuen Steuerpflichtigen werden sich also nicht mit jenem "Verwaltungskram" befassen müssen, den man ihnen als Schreckgespenst vorgaukelt. Insbesondere die Kleinbetriebe werden minimal belastet. Dies schlägt sich auch auf den Verwaltungsapparat nieder. So wird man nicht entsprechend der Zunahme von Steuerpflichtigen die Administration vergrössern müssen. Im Endstadium dürfte bei gleichbleibender Kontrolltätigkeit mit rund 100 neuen Angestellten zu rechnen sein (heute sind es 320). In den ersten zwei bis drei Jahren wird man aus verschiedenen Gründen diesen Bestand aber gar nicht erreichen können.

Die Mehrwertsteuersätze

Die Sätze der schweizerischen Mehrwertsteuer gliedern sich wie folgt:

- 2 Prozent für lebenswichtige Güter, wie Lebensmittel, Medikamente, Bücher und Zeitungen

- 4 Prozent für Hotel- und Gastwirtschaftsbetriebe. Nahezu alle Länder wenden für diese Branchen einen Sondersatz an.
- 7 Prozent Maximalsatz für alle andern Güter und gewisse Dienstleistungen.

Keine Erhöhung der Sätze ohne Volksabstimmung

Die obenstehenden Sätze sind die tiefsten aller Länder, die das Mehrwertsteuersystem anwenden. In der Verfassung sind sie mit 2,5, 5 und 8 Prozent festgeschrieben. Sie zu erhöhen, bedürfte einer neuerlichen Volksabstimmung mit einer Mehrheit von Volk und Ständen. Der Bundesrat hat nun von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und die Sätze (siehe oben) reduziert.

Im Vergleich lauten die Sätze im Ausland:

Schweden	:	20,6	Prozent
Oesterreich:		18	Prozent
Frankreich	:	17,6	Prozent
Italien	:	14	Prozent
BRD	:	12	Prozent (ab Mitte 1979 13 %)

Es ist daran zu erinnern, dass in diesen Ländern die Stimmbürger keineswegs über die Höhe des Satzes befinden können. Es entscheiden Regierungen und die Parlamente.

Im übrigen gibt es in mehreren Ländern sog. Luxussätze, die bis 40 Prozent erreichen können.

Einfluss der Mehrwertsteuer auf die Lebenskosten

Der Bundesrat wird vor und nach der Einführung der Mehrwertsteuer eine Preisüberwachung einführen, um ungerechtfertigte Preiserhöhungen zu verhüten.

In der Praxis wird sich die Einführung der neuen Umsatzsteuer auf das Preisniveau weniger auswirken, als dies da und dort angenommen wird. Die Erhöhung dürfte im Durchschnitt 0,5 bis 1 Prozent betragen.

Wie lässt sich diese niedrige Erhöhung erklären? Es ist eben zu berücksichtigen, dass gewisse Produkte und Dienstleistungen der Steuer nicht unterstellt sind oder einem herabgesetzten Satz unterliegen:

- die Mieten, die Hypothekarzinsen, die Versicherungen, die medizinischen Belange, die Bildungskosten, die Personentransporte usw. fallen nicht unter die Steuer;
- die Lebensmittel, die Medikamente, die Bücher, Zeitungen etc. unterliegen dem Minimalsatz von 2 Prozent;
- die Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes werden mit 4 Prozent belastet.
- die Steuer wirkt sich nicht in allen Fällen unmittelbar aus, da viele Güter ja eine sehr unterschiedliche Lebensdauer haben (Beispiel Möbel, Teppiche etc.)

Deshalb wird kaum die Hälfte der gesamten Ausgaben eines Durchschnittshaushaltes durch die Mehrwertsteuer erfasst, ein namhafter Teil überdies lediglich zum herabgesetzten Satz von 2 Prozent (so Esswaren, Medikamente).

Auch der Vergleich der heutigen Steuersätze und der Sätze der Mehrwertsteuer lässt darauf schliessen, dass die Preiswirkung durchschnittlich bei einem Prozent liegen wird. Die 5,6 Prozent Warenumsatzsteuer fällt dahin, samt den Vorsteuern ("taxe occulte" und Steuer z.B. auf den Wareneinkäufen des Gastgewerbes). Wenn man diese Faktoren in Rechnung stellt, so werden sich die Preise zwar unterschiedlich verändern, sich im Durchschnitt aber nur um höchstens 1 Prozent nach oben bewegen.

In welchem Umfange die Umsatzsteuererhöhung überwältigt werden kann, bestimmt letztlich der Markt. Nicht selten ist der Ausschlag geringer als erwartet. Denn eine solche Steuermaßnahme kann Anstoss sein zu Rationalisierungsbestrebungen; unsere Wirtschaft hat sich ja diesbezüglich als sehr beweglich erwiesen. Die Entlastungen bei der Wehrsteuer werden im übrigen allfällige Mehrbelastungen durch die Umsatzsteuer teilweise ausgleichen.

Es wäre im übrigen durchaus falsch anzunehmen, Alternativen zur Mehrwertsteuer blieben ohne Einfluss auf den Index, die wirtschaftliche Situation und die Einkommen. Das Gegenteil wäre wahrscheinlicher, wenn man beispielsweise eine Erhöhung der WUST, der Wehrsteuer oder Kostenüberwälzungen, insbesondere Lohnprozente, ins Auge fassen müsste.

5. DIE ÄNDERUNGEN BEI DER DIREKTEN BUNDESSTEUER (WEHRSTEUER)

5.1 Die Gewichte der Entlastungen bei den natürlichen Personen

Die Wehrsteuerreform bringt der grossen Mehrheit der in den Kantonen und Gemeinden Steuerpflichtigen starke Entlastungen. Diese machen insgesamt 435 Mio aus für Einkommen von weniger als 150 000 Franken. Das will heissen:

für Einkommen bis	15 000 Franken	-	30 Mio
für Einkommen von	15 000 bis 50 000 Franken	-	320 Mio
für Einkommen von	50 000 bis 100 000 Franken	-	75 Mio
für Einkommen von	100 000 bis 150 000 Franken	-	10 Mio

Was die Einkommen von mehr als 150 000 Franken betrifft, bezahlen deren Bezüger insgesamt 45 Mio mehr an die Bundeskasse. Der Maximalsatz wurde von 11,5 auf 13,5 Prozent erhöht.

Die Entlastungen für 99 Prozent der Steuerpflichtigen werden durch die Verbesserungen bei den Sozialabzügen und durch die Tarifänderung erzielt.

5.2 Sozialabzüge

	<u>Gegenwärtig</u>	<u>Reform</u>
Verheiratete	Fr. 2 500	Fr. 4 500
pro Kind	Fr. 1 200	Fr. 2 500
Unterstützungsbedürftige	Fr. 1 200	Fr. 2 000
Versicherungsprämie/Sparzinse		
- Verheiratete	Fr. 2 000	Fr. 3 000
- Ledige	Fr. 2 000	Fr. 2 000
Einkommen der Ehefrau	Fr. 2 000	Fr. 4 500

Schliesslich wurde neu eine Abzugsberechtigung von 3 000 Franken aufgenommen für verwitwete, getrennt lebende oder ledige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen eigenen Haushalt führen.

5.3 Befreiungen von der direkten Bundessteuer

Beispiele:

	<u>Heutiges Recht</u>	<u>Reform</u>
<u>Ledige</u> ohne Unterstützungspflicht	Fr. 10 800.-	Fr. 16 700.-
<u>Verheiratete</u> , 2 Kinder <u>ohne</u> Einkommen der Ehefrau	Fr. 16 800.-	Fr. 27 300.-
<u>Verheiratete</u> , 2 Kinder <u>mit</u> Einkommen der Ehefrau	Fr. 19 000.-	Fr. 32 000.-

5.4 Ausmass der Entlastung im Vergleich zum geltenden Recht

(Beispiel eines Verheirateten mit 2 Kindern ohne Einkommen der Ehefrau)

<u>Einkommen</u>	<u>Heutige Steuer</u>	<u>Reform</u>	<u>Reduktion</u>
Fr. 30 000.-	Fr. 154.80	Fr. 50.-	- 68 %
Fr. 40 000.-	Fr. 457.40	Fr. 225.-	- 51 %
Fr. 60 000.-	Fr. 1 595.40	Fr. 1 125.-	- 29 %
Fr. 80 000.-	Fr. 3 348.80	Fr. 2 825.-	- 16 %

5.5 Die Besteuerung der juristischen Personen

Die Besteuerung juristischer Personen (Unternehmungen) wird für Gesellschaften mit kleinem Ertrag gesenkt, was sich in Anbetracht der unterschiedlichen Beschäftigungslage und der wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigen lässt. Demgegenüber werden Unternehmen mit komfortabler Gewinnlage stärker besteuert.

5.6 Kantonsanteile und Finanzausgleich

Die Kantone erhalten weiterhin einen Anteil von 30 Prozent der direkten Bundessteuer, aber der bisherige Verteilungsschlüssel wird im Sinne einer vermehrten Begünstigung der finanzschwachen Kantone modifiziert; der Anteil des Ausgleiches wird von 1/6 auf 1/4 erhöht.

Die mit der Finanzreform 1978 gutgeheissenen Motionen durch das Parlament

Bei der Gutheissung der Finanzreform 1978 haben die eidgenössischen Räte folgenden Motionen zugestimmt:

- Ausgleich des Bundeshaushaltes
- Besteuerung des Verkehrs
- Besteuerung der Banken

Diese Motionen haben folgenden Inhalt:

1. Budgetausgleich

Der Bundesrat wird beauftragt, rechtzeitig entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, damit der Ausgleich des Bundeshaushaltes - ausgenommen besondere Arbeitsbeschaffungsprogramme - vom Jahre 1981 sichergestellt ist.

Kommentar: Der Bundesrat wird für die Jahre 1982 und ff einen Finanzplan mit ausgeglichenem Budget vorweisen, der allerdings voraussetzt, dass der verfassungsmässige Satz von 8 Prozent der Mehrwertsteuer angewendet wird.

2. Vignetten und Besteuerung des Schwerverkehrs

Der Bundesrat wird beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren für die Schaffung der Verfassungsgrundlage zur Einführung einer Autobahnvignette und einer Schwerverkehrssteuer in die Wege zu leiten und der Bundesversammlung bis spätestens Ende 1979 entsprechende Botschaften zu unterbreiten.

Kommentar: Der Bundesrat wird im Rahmen der Gesamtverkehrskonzeption entsprechende Vorschläge unterbreiten. Volk und Stände werden dann aufgerufen, diesen Vorschlägen über eine Besteuerung des Verkehrs zuzustimmen oder sie abzulehnen.

3. Bankenbesteuerung

Der Bundesrat wird beauftragt, die Möglichkeiten, die dem Bankengesetz unterstellten Banken und Finanzgesellschaften zu zusätzlichen steuerlichen Leistungen an den Bund heranzuziehen, weiter zu prüfen und spätestens bis Ende 1979 der Bundesversammlung einen

entsprechenden Bericht, gegebenenfalls eine Botschaft mit Beschlussesentwurf, zu unterbreiten.

Kommentar: Die Frage einer zusätzlichen Bankensteuer (oder besser gesagt einer zusätzlichen Belastung der Bankkunden) wurde einlässlich im Parlament diskutiert. Alle entsprechenden Vorschläge wurden entweder in den Kommissionen oder im Ratsplenum abgelehnt. Der Bundesrat wird die Frage nochmals eingehend prüfen.

Dabei ist schon heute daran zu erinnern:

- Die Banken bezahlen - wie andere Unternehmungen auch - direkte Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden;
- die Banken werden im Rahmen der neuen Umsatzsteuer ebenfalls steuerpflichtig, insbesondere für Beratungsleistungen und Vermögensverwaltung;
- die Stempelgebühren, die von den Banken auf Wertpapieren erhoben und dem Fiskus abgeliefert werden, wurden im April 1978 um 50 Prozent erhöht;
- die Verrechnungssteuer wurde nun definitiv von 30 auf 35 Prozent erhöht. Diese Steuer - die höchste der Welt - wird ebenfalls von den Banken erhoben und dem Fiskus abgeliefert.

Während den parlamentarischen Debatten über die Finanzreform 1978 standen zehn Vorschläge über die Besteuerung der Banken zur Diskussion:

- Stempelabgaben auf Devisengeschäften;
- Verrechnungssteuer auf den Zinsen von Treuhand-Guthaben;
- Verrechnungssteuer auf Auslandsanleihen;
- Erhöhung der Verrechnungssteuer von 35 auf 40 Prozent auf Kapitalerträgen und Lotterie-Gewinnen;
- Besteuerung von deponierten Wertpapieren;
- Wiedereinführung der Couponsteuer;
- Unterstellung der Banken und Versicherungen unter die Mehrwertsteuer.

Diese Anregungen waren Gegenstand eingehender Abklärungen der Eidg. Steuerverwaltung und teilweise auch der Nationalbank. Sie wurden unter wirtschaftlichen, steuerrechtlichen, währungspolitischen (insbesondere wechselkurspolitischen) und juristischen Aspekten geprüft. Einige dieser Vorschläge wurden schon früher eingehend geprüft, insbesondere die Stempelabgaben auf Devisengeschäften, oder im Zusammenhang mit der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse (Verrechnungssteuer auf Auslandsanleihen). Alle Vorschläge wurden vom Parlament zurückgewiesen mit Ausnahme der Unterstellung gewisser von den Banken erbrachten Dienstleistungen. Die beiden Kammern haben demgegenüber die bereits erwähnte Motion gutgeheissen.

Die von den Banken bezahlten Steuern

Es erscheint angezeigt, an dieser Stelle die von den Banken direkt auf ihren Gewinnen oder auf ihren Tätigkeiten erhobenen Steuern aufzuzeigen:

- a) 1977 bezahlten die Schweizer Banken (ohne Privatbanken) auf ihren Gewinnen und dem Eigenkapital 753 Mio kommunale, kantonale und direkte Bundessteuern. Sie machen 1,8 Prozent der juristischen Personen aus. In der Wehrsteuerperiode (73/74) lieferten sie 11,8 Prozent der gesamten direkten Bundessteuer.
- b) Die von den Bankangestellten entrichteten direkten Steuern betrugen im Jahre 1976 rund 500 Mio Franken.
- c) Auf den von den Banken ausgerichteten Dividenden dürften 150 Mio an Steuern "abgezweigt" worden sein.

Insgesamt hat der Bankensektor 1976 mit rund 3 Prozent aller Beschäftigten 8 Prozent des gesamten direkten Steueraufkommens von Bund, Kantonen und Gemeinden aufgebracht.

- d) Im weitern spielen die Banken eine wichtige Rolle bei der Erhebung der Quellensteuer, 1976 kassierten sie für den Bund 5,5 Mia an Verrechnungssteuern und 400 Mio an Stempelabgaben (Emissionen und Handel mit Wertpapieren).

Ein ausgewogenes, soziales Programm

Der dem Volk zur Abstimmung vorgelegte Entwurf ist:

- angemessen, weil er mit einer Drosselung der Ausgaben den Rechnungsausgleich ab 1982 erlaubt;
- ausgewogen, weil die Besteuerung des Konsums von einer substantiellen Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen bei der Wehrsteuer begleitet wird;
- sozial, weil er dem Bund die Mittel gibt, seine Aufgaben, insbesondere im Sozialbereich und in bezug auf die Solidarität der Regionen und Personen, zu erfüllen;
- wirtschaftlich tragbar, weil die Ablösung der Warenumsatzsteuer durch die Mehrwertsteuer die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Produkte im Inland und im Ausland verbessert.

In Anbetracht der hervorgehobenen Tatsachen ist es paradox festzustellen, dass jene Partei, die den Staat fortwährend zu neuen Leistungen drängt und ihm neue Aufgaben zu überbinden sucht, ausgerechnet dann aussichert, wenn es darum geht, diese staatlichen Leistungen zu finanzieren und die übernommenen Verpflichtungen einzuhalten. Dieses Verhalten widerspricht jeder Logik und stützt sich zudem auf äusserst schwache Argumente, um nicht zu sagen, auf kleinkarierte Vorwände. Insbesondere leuchtet es nicht ein, warum man dem Bund die Mehreinnahmen verweigert, wenn er nur auf diesem Wege den Haushalt in Ordnung bringen und seine Aufgaben erfüllen kann, insbesondere in die Lage versetzt wird, das Erreichte auf sozialem Gebiet zu konsolidieren und bei den Investitionen und Aufträgen eine gewisse Kontinuität zur Erhaltung der Arbeitsplätze zu gewährleisten. Dies alles nur, weil das Parlament Anträge auf eine spezielle Bankenbesteuerung ablehnt, oder mindestens auf den Weg des ordentlichen Verfahrens verwies. In Anbetracht der zusätzlichen Einnahmen, die aus der Reform 1978 resultieren werden, spielen einige zusätzliche zehn Millionen Franken von den Banken kaum eine Rolle, ganz abgesehen davon, dass

die Gefahr der Abwanderung von Bankgeschäften in andere darauf spezialisierte Länder möglicherweise einen gegenteiligen Effekt auslösen könnte. Andererseits äussern sich diese Kreise dahingehend, die wirtschaftlichen Verhältnisse gestatteten im Moment überhaupt keine neuen Steuern. Den sogenannten "günstigen Moment" gibt es in der Finanzpolitik nicht, auch wenn man berücksichtigt, dass

- die jetzige Reform weniger als die Hälfte dessen verlangt, was am 12. Juni 1977 zur Diskussion stand;
- der Bundesrat von seiner Kompetenz, den Satz für die Mehrwertsteuer zu senken, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Arbeitsmarktlage als angezeigt erscheinen lassen, Gebrauch gemacht hat. Damit beträgt die zusätzliche Belastung noch 2 Prozent des gesamten Steueraufkommens (Bund, Kantone und Gemeinden). Eine Finanzreform mit nur 500 Mio Mehreinnahmen ist zweifellos zu begrüßen, auch wenn damit nicht unverzüglich die gesteckten Ziele verwirklicht werden können, ganz abgesehen davon, dass die Entlastungen bei der Wehrsteuer uneingeschränkt in Kraft treten;
- die Neukonzipierung einer Steuer in unserem Land einen äusserst beschwerlichen Weg darstellt (mehr als 2 Jahre zwischen den Konsultationen und der Inkraftsetzung), und es deshalb als geraten erscheinen lässt, ihn zeitig unter die Füße zu nehmen und bei der Inkraftsetzung in bezug auf den Steuersatz eine gewisse Elastizität zu wahren. Gouverner c'est prévoir.

Die Gesundung der Bundesfinanzen erlaubt es die folgenden Ziele zu erreichen:

- eine bessere Führung des Haushaltes durch Begrenzung des Zinsendienstes und Vermeidung des Anwachsens der Bundesschuld;
- Minderung der Inflationsgefahr, wie sie bei Defiziten akut ist;
- Sanierung und Ordnung eines Haushaltes, der jeden Schweizer betrifft.

Die Wirtschaft, und damit der Lebensstandard, der Wohlstand, die soziale Sicherheit, kann von einem expandierenden und gefräßigen Staat mit einer übertriebenen Interventionslust nichts Gutes erwarten. Aber unser Land hat alles zu verlieren mit einem kraftlosen und blutarmen Staat.

Zur Abstimmung vom 20. Mai 1979

Bundesfinanzreform 1978

1. Ausgangslage

1.1. Politische Ausgangslage

Volk und Stände haben am 12. Juni 1977 der Finanzvorlage 1976 ihre Zustimmung versagt. Diese wollte das Gleichgewicht im Bundeshaushalt, das seit einiger Zeit gestört ist, wiederherstellen. Sie sah dazu die Einführung der Mehrwertsteuer anstelle der bisherigen Warenumsatzsteuer und andererseits weitgehende Erleichterungen bei der Wehrsteuer (direkte Bundessteuer) vor. Die Stimmbürger gaben mit der Ablehnung ihrem Willen Ausdruck, höhere Steuern erst dann zu akzeptieren, wenn alle Sparmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Sie haben diesen Willen auch bestätigt durch die Annahme zweier Vorlagen: am 4. Dezember 1977 billigten sie das erste Sparpaket (Bundesbeschluss über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes), welches Einsparungen von 530 Mio. Franken für 1978 und von 630 Mio. Franken für 1979 brachte, und am 28. Mai 1978 stimmten sie einer Kürzung der Brotpreisverbilligungsbeiträge zu. Gegen beide Vorlagen war von linksextremer Seite das Referendum ergriffen worden. Trotz diesen Sparanstrengungen ist der Bundeshaushalt nach wie vor massiv defizitär. Die Verschuldung ist seit 1971 von 7 auf 17 Milliarden angewachsen.

1.2. Wirtschaftliche Aspekte

Je schwerer die Schuldenlast, desto grösser wird der Zinsaufwand und desto geringer ist der Handlungsspielraum für die künftige Aufgabenerfüllung. Von 1972 bis 1978 sind die Aufwendungen des Bundes für Schuldzinsen von 300 auf 800 Mio. Franken angestiegen. Immer weniger hat der Bund die Möglichkeit, Beschäftigungseinbrüchen durch eigenes finanzielles Engagement entgegenzuwirken. Gesunde Bundesfinanzen bilden aber auch die Grundlage für eine gedeihliche Weiterentwicklung der Wirtschaft.

Das öffentliche Defizit wirkt zudem in Zeiten normaler konjunktureller Verhältnisse inflationär, und der Bund konkurrenziert mit seinen Anleihen auf dem Kapitalmarkt die privaten Unternehmer, was zu einem Anstieg der Zinsen führt.

2. Die Finanzvorlage 1978

Nach der Ablehnung des Finanzpaketes 1976 mussten im Hinblick auf den Voranschlag 1978 kurzfristige Sofortprogramme verwirklicht werden. Gegenüber dem früheren Finanzplan erfuhren die Ausgaben eine Senkung um 700 Mio. Franken, während die Einnahmen durch die Erhöhung der Stempelabgaben und der Tabaksteuer um 170 Mio. Franken erhöht wurden. Die Gesundung des Bundeshaushaltes erfordert zweifellos eine weitere Drosselung der Ausgaben. Der neueste Finanzplan sieht ein Wachstum vor, das demjenigen der Wirtschaft entspricht. Aber auch mit dieser Drosselung kann der Budgetausgleich nicht erreicht werden. Der Bund braucht neue Einnahmen, wenn er seine ihm übertragenen Aufgaben auch in Zukunft erfüllen soll. Das Investitionsvolumen darf im Interesse der Volkswirtschaft nicht beschränkt werden, die Sanierung darf nicht zulasten der kantonalen Haushalte erfolgen, weil dadurch speziell die finanzschwächsten Kantone benachteiligt würden. Schliesslich muss auch von zusätzlichen Belastungen der Wirtschaft durch weitere Lohnprozente abgesehen werden.

Weitere Kürzungen müssten zwangsläufig zu Eingriffen in die bestehende verfassungsmässige und gesetzliche Ordnung führen und unsere sicherheitspolitische Zielsetzung in Frage stellen. Da keine praktikablen, ausgewogenen und kurzfristig realisierbaren Vorschläge für Spargesetze und Ueberwälzungen mehr greifbar sind, muss heute etwas auf der Einnahmenseite getan werden. Die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen büsst damit nichts von ihrer Dringlichkeit ein.

Diese Ueberlegungen führten zur Finanzvorlage 1978, die Volk und Ständen am 20. Mai 1979 zur Abstimmung vorgelegt wird. Ihre Annahme sichert dem Bund ab 1981 eine ausgeglichene Rechnung. *)

*) Der Budgetausgleich ist nur bei einem Mehrwertsteuersatz von 8 % gewährleistet.

2.1. Der Uebergang zur Mehrwertsteuer

Der Bundesrat prüfte nach Verwerfung der Finanzvorlage 1976 zunächst die Frage einer vorübergehenden Erhöhung der Warenumsatzsteuer, um Zeit für eine längerfristige Finanzreform mit einem neuen Umsatzsteuersystem zu gewinnen. Eine Umfrage bei den politischen Parteien, den Kantonen, den massgebenden Organisationen der Wirtschaft und der Arbeitnehmer zeigte aber, dass ein direkter Uebergang zum neuen System mit der Mehrwertsteuer vorgezogen würde. Dadurch wird vermieden, dass die der bisherigen Warenumsatzsteuer anhaftenden Unebenheiten durch den erhöhten Steuersatz noch verschärft werden. Die Mehrwertsteuer ist wettbewerbsneutraler, investitions- und exportfreundlicher, und der Wirtschaft werden durch den direkten Uebergang unnötige administrative Schwierigkeiten erspart, welche die wiederholte Anpassung an Steueränderungen innert weniger Jahre verursachen würde.

So unterscheidet sich denn die Finanzvorlage 1978 von jener von 1976 nicht im System, sondern lediglich in den vorgeschlagenen Steuersätzen. Bei der Mehrwertsteuer werden geringere Steuersätze vorgesehen, die Entlastungen bei der Wehrsteuer sind etwas weniger massiv, die Sozialabzüge zum Teil aber höher als bei der ersten Vorlage, und schliesslich wurden die Höchstsätze für Grosseinkommen noch verschärft.

2.1.1. Notwendige Einführung der Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer kommt nicht zu den bestehenden Steuern hinzu, sondern sie ersetzt die Warenumsatzsteuer. Der Zollabbau innerhalb Europas hat in den vergangenen Jahren zu einem erheblichen Ausfall von Bundeseinnahmen geführt. Ein Ausgleich dieser Mindereinnahmen muss auf der Seite der indirekten Steuern erfolgen, wenn nicht das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern immer mehr verschoben werden soll. Die Mehrwertsteuer bringt dem Bund zusätzliche Einnahmen von 1,7 Milliarden Franken,^{*)} indem sie einerseits die Steuersätze gegenüber heute etwas anhebt, vor allem aber eine viel breitere Abstützung erhält durch den Einbezug zahlreicher Dienstleistungen.

*) bei einem Mehrwertsteuersatz von 8%

Gegenüber der heutigen Warenumsatzsteuer hat die Mehrwertsteuer aber auch bedeutende Vorteile für unsere Wirtschaft. Die Warenumsatzsteuer ist keine reine Konsumsteuer, sondern sie belastet auch Investitionsgüter und Betriebsmittel der Unternehmen wie Fabriken, Maschinen, Werkstätten, Fahrzeuge usw. Dies führt zu einer Verteuerung der Produktion und zu einer indirekten Doppelbesteuerung von Konsumgütern. Man schätzt, dass diese versteckte Belastung - "taxe occulte" genannt - rund 1,5 % ausmacht. Sie ist kleiner bei arbeitsintensiven, grösser bei investitionsintensiven Produktionszweigen. Wichtig ist die Beseitigung dieser taxe occulte vor allem für die Exportwirtschaft, weil damit die schweizerischen Produkte im Ausland günstiger angeboten werden können. Auch auf dem Inlandmarkt werden die einheimischen Produkte gegenüber den importierten Gütern konkurrenzfähiger, wenn die versteckte Vorbelastung entfällt. Mit dem Uebergang zur Mehrwertsteuer, wie sie alle umliegenden Länder kennen, werden die schweizerischen Produkte den ausländischen Konkurrenzprodukten gleichgestellt und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Exportwirtschaft verbessert. Von dieser verbesserten Wettbewerbsfähigkeit profitiert nicht einseitig die Exportwirtschaft. Es handelt sich um eine Massnahme im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Erhaltung von Beschäftigung und Wohlstand, verdient doch die Schweiz ungefähr jeden dritten Franken im Ausland.

Gegenüber der verworfenen Finanzvorlage 1976 sieht die heutige Regelung stark reduzierte Steuersätze vor: der Normalsatz beträgt 8 % (1976: 10 %), gastgewerbliche Leistungen werden mit 5 % (6%) belastet, und für Lebensmittel sind 2,5 % (3%) vorgesehen. Der Bundesrat erhält zudem die Kompetenz, diese Sätze herabzusetzen, wenn die wirtschaftliche Entwicklung es erfordert. Alle Nachbarländer weisen massiv höhere Steuersätze auf: die Bundesrepublik Deutschland 13 %, Italien 14 %, Frankreich 17,6 %, Oesterreich 18 % und Schweden gar 20,6 %.

2.1.2. Ausnahmen von der Besteuerung

Zur Vereinfachung der Abrechnung und zur Entlastung von Kleinbetrieben von der Steuer sieht die Vorlage eine ganze Reihe von Steuerbefreiungen vor: Landwirte, Forstwirte und Gärtner, die aus-

schliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern, Weinbauern, die für nicht mehr als 40'000 Franken Wein verkaufen, Unternehmer mit einem Jahresumsatz von weniger als 40'000 Franken, Viehhändler, Tierärzte und Tierspitäler, Kunstmaler und Bildhauer zahlen keine Mehrwertsteuer. Von der Steuer befreit werden auch Unternehmen mit Jahresumsätzen bis 500'000 Franken, wenn nach Abzug der Vorsteuern regelmässig nicht mehr als 2'500 Franken Steuern verbleiben würden. In der Praxis werden darunter eine grosse Zahl von Betrieben fallen, vor allem Milch- und Kolonialwarenhandlungen, Metzgereien, Bäckereien, Apotheken und Drogerien, Buchhandlungen, Blumengeschäfte und zum Teil auch Gastwirtschaften.

Gänzlich von der Mehrwertsteuer befreit sind auch Mietzinsen, Hypothekarzinsen, Versicherungen, medizinische Beratung und Betreuung sowie Bildungskosten. Für Lebensmittel, Zeitungen und Zeitschriften, Bücher und Medikamente gilt der Minimalsatz von 2,5 %.

2.1.3. Erleichterungen bei der Abrechnung

Ein weiteres Entgegenkommen sieht die Vorlage für Kleinbetriebe mit Jahresumsätzen bis zu 200'000 Franken vor. Sie können ihre Steuern aufgrund der Einnahmen abrechnen, ohne die von den Lieferanten belasteten Vorsteuern ausweisen zu müssen. Zu diesem Zweck wird ihnen ein reduzierter Steuersatz (Pauschalsteuer) von 6 % (3 % bei den gastgewerblichen Leistungen, 2 % bei den Lebensmitteln usw.) gewährt.

2.1.4. Auswirkungen der Mehrwertsteuer auf den Lebenskostenindex

Die Einführung der Mehrwertsteuer wird das Preisniveau nur um rund 1 % erhöhen, weil ein grosser Teil der Ausgaben des Durchschnittshaushaltes der Steuer nicht unterliegen oder mit dem Minimalsatz von 2,5 % belastet sind. Ob die Umsatzsteuererhöhungen in jedem Fall voll überwältzt werden können, hängt von der Situation des Marktes ab. Um ungerechtfertigte Preiserhöhungen zu vermeiden, sieht die Vorlage zudem die Möglichkeit der vorübergehenden Einführung einer Preisüberwachung und einer Preisanschreibepflicht vor.

2.1.5. Einbezug weiterer Dienstleistungen in die Steuerpflicht

Während sich die Warenumsatzsteuer auf Produkte beschränkte, erfasst die Mehrwertsteuer zusätzlich auch verschiedene Dienstleistungen. Diese machen im Budget eines Durchschnittshaushaltes einen immer grösser werdenden Teil aus, weshalb eine einigermaßen sinnvolle Konsumsteuer sie nicht ausgeklammert lassen kann. Gegenüber der Vorlage von 1976 wurden neu auch die Beratungsleistungen in juristischen, finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen einbezogen. Damit wird die Basis verbreitert, wodurch der Steuersatz tiefer gehalten werden kann. Aus dem gleichen Grund wurde auf die heftig umstrittene Besteuerung der Leistungen der Coiffeure und Kosmetiker nicht verzichtet, ebensowenig auf die Besteuerung der gastgewerblichen Leistungen. Unterstellt sind wie bereits in der ersten Vorlage auch die Ingenieur- und Architektenarbeiten sowie die Werbeleistungen.

2.2. Die Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer

Die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer sind in der Praxis unserer Bundespolitik derart miteinander verbunden, dass bei jeder Aenderung der einen Komponente Anpassungen bei der anderen erfolgen. Von der Sache her gesehen wäre dies nicht nötig, doch drängte sich ein Ausgleich der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer auf. Unerfreulicherweise wird bei all diesen Aenderungen immer wieder die Progression für die hohen Einkommen verschärft, weshalb nur die unteren und mittleren Einkommen in den Genuss der Steuererleichterungen gelangen. Die Vorlage bringt Steuerermässigungen von rund 435 Mio. Franken für alle Steuerpflichtigen mit Einkommen von weniger als 150'000 Franken, dafür Mehrbelastungen von 45 Mio. Franken für die höheren Einkommen. 99 % der Steuerpflichtigen werden entlastet, rund 40 % aller bisher Wehrsteuerpflichtigen bezahlen beim Bund nach Annahme der Vorlage überhaupt keine direkten Steuern mehr. Gesamthaft verursachen die Aenderungen bei der Wehrsteuer Mindereinnahmen von rund 400 Mio. Franken.

2.2.1. Die Sozialabzüge

Massgebend für diese starken Entlastungen ist die zum Teil massive Erhöhung der Sozialabzüge. Neu eingeführt wurde eine Abzugsberechtigung

für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen. Die untere Steuerfreigrenze liegt heute bei 9'700 Franken und soll jetzt auf 15'000 Franken hinaufgesetzt werden.

2.2.2. Die Aenderungen des Tarifs

Die Aenderung des Steuertarifs hat in den unteren und mittleren Einkommenskategorien das Ziel, die kalte Progression auszugleichen. Ein voller Ausgleich der kalten Progression für alle Einkommensklassen hätte einen Einnahmefall von 650 Mio. Franken zur Folge, weshalb bei den hohen Einkommen - entgegen dem ausdrücklichen Verfassungsauftrag, die kalte Progression generell periodisch auszugleichen - sogar eine stärkere Belastung vorgesehen ist. Der Höchstsatz für die direkte Bundessteuer wird von heute 11,5 % auf 13,5 % erhöht. Die Grenze der Belastung der hohen Einkommen dürfte damit erreicht sein.

Bei den juristischen Personen sind keine grösseren Aenderungen vorgesehen. Gesellschaften mit geringerer Rendite werden Erleichterungen gewährt, während Unternehmen mit hoher Rendite künftig stärker belastet werden. Der Höchstsatz für die Reinertragssteuer wird von bisher 9,8 % auf 11,5 % erhöht, die Steuer auf dem Kapital dagegen von 0,825 auf 0,8 Promille herabgesetzt.

3. Die Opposition gegen die Vorlage

Der Nationalrat hat - bei Namensaufruf - der Finanzvorlage mit 101 : 74 Stimmen, der Ständerat mit 31 : 6 Stimmen zugestimmt. Die Opposition kam aus verschiedenen Lagern.

3.1. Sozialdemokratisches Nein wegen fehlender Bankenbesteuerung

Die SP-Parlamentarier versagten der Vorlage ihre Zustimmung vor allem wegen der von der Mehrheit des Parlaments abgelehnten Einführung einer speziellen Besteuerung der Banken, die sie aus ideologischen Gründen im Sinne ihrer Polemik gegen den "Finanz-

platz Schweiz" durchsetzen wollten. Die Parlamentsmehrheit hatte dieses Begehren aber nicht aus ideologischen, sondern aus sachlichen Gründen abgelehnt: Die Gewährung von Kredit gegen Zins, eines der Hauptgeschäfte der Banken, ist selber noch kein Konsumgut, sondern ermöglicht erst die Anschaffung solcher Güter. Die Belastung des Kreditgeschäftes mit der Mehrwertsteuer wäre daher systemwidrig und würde zu einer Doppelbesteuerung führen. Würden nur die Zinsen für Kredite besteuert, entstünde eine Verteuerung der Hypothekarkredite, was zu einem Ansteigen der Mietzinsen führen müsste. Emission und Handel mit Wertschriften unterliegen seit langem einer speziellen Abgabe, der Stempelabgabe, die 1977 um 50 % erhöht wurde. Die Beratungsleistungen und Vermögensverwaltungen durch die Banken werden genau gleich wie die entsprechenden Leistungen von privaten Anwälten und Treuhändern der Mehrwertsteuer unterstellt.

Die Opposition der SP erweckt aber zudem den Eindruck, die Banken entrichteten überhaupt keine Steuern und müssten endlich vom Fiskus auch erfasst werden. Dem ist selbstverständlich nicht so. Als juristische Personen unterstehen sie der Wehrsteuer und liefern rund 11 Prozent sämtlicher Einnahmen des Bundes aus der direkten Bundessteuer juristischer Personen ab, obwohl sie nur 1,8 Prozent dieser Kategorie Steuerpflichtiger ausmachen. Nicht zu vergessen sind auch die beträchtlichen Leistungen, welche die Banken beim Bezug der Verrechnungssteuern für den Bund erbringen.

Trotz diesen Fakten hat das Parlament eine Motion an den Bundesrat überwiesen, worin dieser aufgefordert wird, die Heranziehung der Banken zu zusätzlichen steuerlichen Leistungen zu prüfen und bis Ende 1979 darüber Bericht zu erstatten. Dass die SP trotzdem der Vorlage opponiert, ist unverantwortlich. Sie nimmt in Kauf, das berechtigte Anliegen der unteren Einkommensschichten nach Ausgleich der kalten Progression zu gefährden. Sie gefährdet aber auch die massiv erhöhten Sozialabzüge, die vor allem ebenfalls den unteren Einkommensschichten zugute kommen. Auch die gegenüber der - von der SP unterstützten - Finanzvorlage reduzierten Steuersätze bei der Mehrwertsteuer bringen weiten Kreisen der Bevölkerung geringere und damit absolut tragbare Belastungen. Ebenfalls keinen stichhaltigen Grund zur Ablehnung der Vorlage stellt es dar, dass

das Parlament die Frage der Einführung von Autobahnvignetten und einer Schwerverkehrsabgabe an den Bundesrat zur Ueberprüfung und Antragstellung überwiesen hat, statt sie in das Finanzpaket 1978 einzubeziehen. Dies geschah aus der Ueberzeugung, dass die Finanzvorlage nicht mit zusätzlichen Neuerungen belastet werden sollte, die neue Gegner mobilisieren würden. Der Bundesrat wird die aufgeworfenen Fragen im Rahmen der Gesamtverkehrskonzeption prüfen, worauf Volk und Stände zu den entsprechenden Verfassungsänderungen Stellung beziehen können.

3.2. Landesring: Nein zu einer "kurslosen Finanzpolitik"

Die Fraktion des Landesrings hatte der Vorlage von Anfang an den Kampf angesagt und sie eigentlich an den Bundesrat zurückweisen wollen, weil die Voraussetzungen für eine Finanzreform nach ihrer Meinung nicht gegeben sind. Sie verlangt als Vorbedingung für eine neue Steuervorlage eine klare Finanzplanung aufgrund von politischen Prioritäten, eine Reform des Finanzausgleichs, die Neuordnung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen und erste ernsthafte Schritte zu einer Steuerharmonisierung.

Angesichts der jährlich anwachsenden Rechnungsdefizite und der damit steigenden Verschuldung des Bundes kann einem solchen Hinausschieben von Massnahmen zur Sanierung des Bundeshaushaltes nicht zugestimmt werden. Die aufgeworfenen Probleme bedürfen einer Lösung, die allerdings wohl kaum in wenigen Monaten gefunden sein dürfte. Solange kann der zusätzlichen Verschuldung nicht einfach tatenlos zugeschaut werden.

3.3. Opposition aus gewerblichen Kreisen

Gegnerschaft wird der Vorlage zudem wiederum aus gewerblichen Kreisen erwachsen, obwohl den im Abstimmungskampf vom Juni 1977 vorgebrachten Argumenten weitgehend Rechnung getragen wurde. Die Mehrwertsteuersätze wurden reduziert, die Kleinbetriebe vermehrt von der Steuer- oder mindestens von der Abrechnungspflicht befreit. Nicht Rechnung getragen wurde dem Wunsch, auch die reduzierten Steuersätze in der Verfassung und nicht lediglich in den Uebergangsbestimmungen zur BV zu verankern. Die Befürchtungen, diese Sätze würden willkürlich

plötzlich angehoben, sind allerdings unangebracht: nach der Uebergangsfrist von sechs Jahren, für die die heute beschlossenen reduzierten Sätze gelten, müssen sämtliche Detailfragen in einem Bundesgesetz geregelt werden, zu dem das Volk allenfalls aufgrund eines Referendums Stellung nehmen kann.

Auch das Argument, die Abrechnung sei kompliziert und belaste vor allem kleinere Betriebe unverhältnismässig, ist nicht stichhaltig. Speziell die Möglichkeit der Pauschalabrechnung auf den Einnahmen für Unternehmen mit Jahresumsätzen bis zu 200'000 Franken bringt eine spürbare Erleichterung gegenüber der letzten Vorlage.

4. Zusammenfassung

Die Bundesfinanzvorlage 1978 darf gesamthaft betrachtet als ausgewogen bezeichnet werden. Man hat die Konsequenzen aus dem negativen Volksentscheid vom Juni 1977 gezogen und zuerst alle gegenwärtig möglichen Sparanstrengungen unternommen, wozu der Souverän seine Zustimmung gegeben hat. Heute gilt es, auch die Einnahmenseite in Ordnung zu bringen. Selbstverständlich werden die Ausgaben weiterhin systematisch und kritisch auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit hin überprüft werden müssen. Die Neuordnung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen und die damit zusammenhängende Entflechtung ist ein dringendes Postulat. Auch das gesamte Subventionswesen des Bundes bedarf der Ueberprüfung. Es geht aber nicht an, zuzuwarten, bis alle diese Probleme gelöst sind, während in der Zwischenzeit die Verschuldung anwächst und der Bund langsam aber sicher nicht mehr in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es unverständlich, dass ausgerechnet jene Partei, die vom Staat immer neue Leistungen verlangt, dann ihre Zustimmung verweigert, wenn es darum geht, diese staatlichen Aufgaben zu finanzieren. Haushaltdefizite in Milliardenhöhe verunmöglichen es, zur Erhaltung von Arbeitsplätzen aktiv Investitionspolitik zu treiben. Sie gefährden aber auch das Erreichte auf sozialem Gebiet.

Das Ja zur Bundesfinanzreform 1978 ist daher für alle verantwortungsbewussten Bürger ein Ja der Vernunft, ein Ja zu einem Kompromiss, der dem Bund die Möglichkeit verschafft, zu geordneten finanziellen Verhältnissen zurückzukehren.

78.019 Bundesfinanzreform 1978

Tabellen und Grafiken zum BB vom 15. 12. 1978

**(Neuordnung der Umsatzsteuer
und der direkten Bundessteuer)**

Inhaltsverzeichnis

Tabelle

I. Uebersichten

1. Gesamte finanzielle Auswirkungen des BB vom 15.12.1978	1
2. Direkte Bundessteuer	
a. Natürliche Personen	2
b. Juristische Personen	3
c. Kantonsanteile	4

II. Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

Belastungsvergleiche

1. Beginn der Steuer vom Einkommen	5
2. Beginn der Mehrbelastung	6
3. Lediger	7
4. Verheirateter ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau	
a. Ohne Kinder	8
b. Mit 2 Kindern	9
c. Mit 4 Kindern	10
5. Verheirateter mit Erwerbseinkommen der Ehefrau	
a. Ohne Kinder	11
b. Mit 2 Kindern	12
c. Mit 4 Kindern	13
6. Grafik: Verheirateter ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau, mit 2 Kindern	14

III. Direkte Bundessteuer der juristischen Personen

Belastungsvergleiche

1. Aktiengesellschaft mit 1 Million Franken Kapital und Reserven	15
2. Grafik: Aktiengesellschaft mit 1 Million Franken Kapital und Reserven	16



UEBERSICHTEN

1. Gesamte finanzielle Auswirkungen des Bundesbeschlusses vom 15.12.1978

Mehreinnahmen (+), Mindereinnahmen und -ausgaben (-)
gegenüber geltendem Recht in Millionen Franken

	Jahre	
	1980	1981
<u>I. Einnahmen</u>		
1. <u>Mehrwertsteuer</u>	+ 1 161	+ 1 646 *)
2. <u>Direkte Bundessteuer</u>	- 385	- 385
<u>Natürliche Personen</u>		
Neuer Tarif	- 70	- 70
Erhöhung der Sozialabzüge	- 320	- 320
<u>Juristische Personen</u>		
Steuer vom Reinertrag	+ 10	+ 10
Steuer vom Kapital und von den Reserven	- 5	- 5
<u>II. Ausgaben</u>		
Ertragsausfall Kantonsanteile	- 116	- 116
<u>III. Nettoverbesserungen</u>		
1. Einnahmen	+ 776	+ 1 261
2. Ausgaben	- 116	- 116
3. Ergebnis für den Bund oder rund	+ 892 + 900	+ 1 377 + 1 400

*) 750 Mio. Franken weniger bei Mehrwertsteuer-Satz von 7 %

2. Direkte Bundessteuer

a. Natürliche Personen

<u>Geltendes Recht</u> (1977/78)	<u>Bundesbeschluss</u> vom 15.12.1978
<u>Tarif</u>	<u>Tarif</u>
die Steuer für ein Jahr beträgt:	die Steuer für ein Jahr beträgt:
bis 9 699 Franken Einkommen 0 Fr.;	bis 14 999 Franken Einkommen 0 Fr.
für 9 700 Franken Einkommen 22.- Fr.	für 15 000 Franken Einkommen 25 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen 1.10 Fr.mehr;	und für je weitere 100 Franken Einkommen 1 Fr.mehr;
für 22 000 Franken Einkommen 157.30 Fr.	für 20 000 Franken Einkommen 75 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen 3.30 Fr.mehr;	und für je weitere 100 Franken Einkommen 2 Fr.mehr;
für 38 500 Franken Einkommen 701.80 Fr.	für 30 000 Franken Einkommen 275 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen 6.60 Fr.mehr;	und für je weitere 100 Franken Einkommen 4 Fr.mehr;
für 55 000 Franken Einkommen 1 790.80 Fr.	für 40 000 Franken Einkommen 675 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen 8.80 Fr.mehr;	und für je weitere 100 Franken Einkommen 6 Fr.mehr;
für 71 500 Franken Einkommen 3 242.80 Fr.	für 50 000 Franken Einkommen 1 275 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen 11.- Fr.mehr;	und für je weitere 100 Franken Einkommen 8 Fr.mehr;
für 93 500 Franken Einkommen 5 662.80 Fr.	für 60 000 Franken Einkommen 2 075 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen 13.20 Fr.mehr;	und für je weitere 100 Franken Einkommen 10 Fr.mehr;
für 392 800 Franken Einkommen 45 170.40 Fr.	für 70 000 Franken Einkommen 3 075 Fr.
für 392 900 Franken Einkommen 45 183.50 Fr.	und für je weitere 100 Franken Einkommen 12 Fr.mehr;
und für je weitere 100 Franken Einkommen 11.50 Fr.mehr.	für 90 000 Franken Einkommen 5 475 Fr.
	und für je weitere 100 Franken Einkommen 13.50 Fr.mehr.
Ermässigung der Steuer der Verheirateten um	
- 20 % auf den ersten 200 Franken	
- 10 % auf den nächsten 200 Franken	
- 5 % auf den nächsten 200 Franken (Max.Fr.70.-)	

a. Natürliche Personen (Fortsetzung)

	<u>Geltendes Recht</u>		<u>Bundesbeschluss</u>	
	(1977/78)		vom 15.12.1978	
<u>Beginn der Steuerpflicht</u> (Steuerbares Einkommen in Fr.)				
Ledige	9 700	} (Fr.22.-)	}	15 000 (Fr. 25.-)
Verheiratete	10 200			
<u>Abzüge (in Fr.)</u>				
Verheiratete 1)	2 500			4 500
Haushaltabzug	-			3 000
je Kind	1 200			2 500
je unterstützte Person	1 200			2 000
Versicherungen, Sparzinsen				
- Ledige	} 2 000			2 000
- Verheiratete				3 000
Erwerbseinkommen der Ehefrau	2 000			4 500
<u>Auswirkung auf den Jahresertrag 1980/81 (in Mio Fr.)</u>				
<u>Einkommensstufen (in Fr.)</u>	Ertrag		Ertrag	Minderertrag(-) Mehrertrag(+)
- 15 000	30		-	- 30
15 000 - 50 000	600		280	- 320
50 000 - 100 000	470		395	- 75
100 000 - 150 000	320		310	- 10
150 000 und mehr	1 080		1 125	+ 45
Total	<u>2 500</u>		<u>2 110</u>	<u>- 390</u>
davon - Neuer Tarif				- 70
- Erhöhung der Abzüge				- 320
Total				<u>- 390</u>
<u>Auswirkung auf die Zahl der Pflichtigen</u>	Anzahl 1979/80	2 400 000		- 950 000 (ca - 40 %)

1) Für Verwitwete, Geschiedene oder Ledige, die zusammen mit Kindern oder Unterstützungsbedürftigen einen Haushalt führen.

b. Juristische Personen

(Kapitalgesellschaften und Genossenschaften)

	<u>Geltendes Recht</u> (1977/78)	<u>Bundesbeschluss</u> vom 15.12.1978	
<u>Steuer vom Reinertrag</u>			
- Grundsteuer	3,63 %		3,5 %
- Zuschlag auf dem Teil des Reinertrages, der 4 % Rendite übersteigt 1)	3,63 %		3,5 %
- Zuschlag auf dem Teil des Reinertrages, der 8 % Rendite übersteigt 2)	4,84 %		4,5 %
- Maximalsatz	9,80 %		11,5 %
Der Maximalsatz wird erreicht bei einer Rendite von	23,15 %		∞
<u>Steuer vom Kapital und von den Reserven</u>	0,825 ‰		0,8 ‰
<u>Auswirkung auf den Jahresertrag 1980/81 (in Mio Fr.)</u>	Ertrag	Ertrag	Minderertrag (-) Mehrertrag (+)
Steuer vom Reinertrag	975	985	+ 10
Steuer vom Kapital	125	120	- 5
Total	<u>1 100</u>	<u>1 105</u>	<u>+ 5</u>

1) Wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Fr. betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 2 000 Fr. übersteigt.

2) Wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Fr. betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4 000 Fr. übersteigt.

c. Kantonsanteile

	<u>Geltendes Recht</u> (1977/78)	<u>Bundesbeschluss</u> vom 15.12.1978
<u>Anteile der Kantone am Ertrag der direkten Bundessteuer</u>	<u>30 %</u>	<u>30 %</u>
davon für den Finanzausgleich unter den Kantonen	1/6	1/4



DIREKTE BUNDESSTEUER

Belastungsvergleiche der natürlichen Personen

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

1. Beginn der Steuer vom Einkommen ¹⁾

	<u>Geltendes Recht ²⁾</u> (1977/78) Fr.	<u>Bundesbeschluss</u> <u>vom 15.12.1978 ²⁾</u> Fr.
<u>Tarif</u>	9 700	15 000
<u>Steuerpflichtiger</u>		
Lediger	10 800	16 700
Verheirateter, ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau		
- ohne Kinder	14 200	21 700
- mit 2 Kindern	16 800	27 300
- mit 4 Kindern	19 500	32 500
Verheirateter, mit Erwerbseinkommen der Ehefrau		
- ohne Kinder	16 400	26 700
- mit 2 Kindern	19 000	32 000
- mit 4 Kindern	21 500	37 000

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen.

2) Berücksichtigte Abzüge: Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Annahme: 10 % vom Einkommen bis zur Erreichung des höchstzulässigen Abzuges), Abzug für Verheiratete, Abzug für Kinder und Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau.

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

2. Beginn der Mehrbelastung gemäss Bundesbeschluss vom 15.12.1978 ¹⁾ gegenüber geltendem Recht
bei einem Einkommen ²⁾ von

<u>Tarif</u>	<u>Fr.</u>
<u>Steuerpflichtiger</u>	
Lediger	73 200
Verheirateter, ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau	
- ohne Kinder	114 800
- mit 2 Kindern	234 200
- mit 4 Kindern	353 600
Verheirateter, mit Erwerbseinkommen der Ehefrau	
- ohne Kinder	229 300
- mit 2 Kindern	348 700
- mit 4 Kindern	413 800

1) Berücksichtigte Abzüge: Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Annahme: 10 % vom Einkommen bis zur Erreichung des höchstzulässigen Abzuges), Abzug für Verheiratete, Abzug für Kinder und Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau.

2) Einkommen nach Abzug der AHV-Beträge und der Berufsauslagen.

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

3. Lediger

Einkommen ¹⁾	Geltendes Recht (1977/78)		Bundesbeschluss vom 15.12.1978		Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-) gegenüber geltendem Recht		
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	
1	2	3	4	5	6	7	
10 800	22.-	0,20	-	-	-	22.-	- 100,00
16 700	80.30	0,48	25.-	0,15	-	55.30	- 68,87
20 000	113.30	0,57	55.-	0,28	-	58.30	- 51,46
30 000	355.30	1,18	235.-	0,78	-	120.30	- 33,86
40 000	685.30	1,71	595.-	1,49	-	90.30	- 13,18
60 000	2 054.80	3,42	1 915.-	3,19	-	139.80	- 6,80
80 000	3 957.80	4,95	4 035.-	5,04	+	77.20	+ 1,95
100 000	6 256.80	6,26	6 555.-	6,56	+	298.20	+ 4,77
150 000	12 856.80	8,57	13 305.-	8,87	+	448.20	+ 3,49
200 000	19 456.80	9,73	20 055.-	10,03	+	598.20	+ 3,07
300 000	32 656.80	10,89	33 555.-	11,19	+	898.20	+ 2,75
500 000	57 270.-	11,45	60 555.-	12,11	+	3 285.-	+ 5,74
1 000 000	114 770.-	11,48	128 055.-	12,81	+	13 285.-	+ 11,58
Berücksichtigte Abzüge							
c	max. 2 000 Fr.		max. 2 000 Fr.				
c = Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Annahme: 10 % vom Einkommen bis zur Erreichung des höchstzulässigen Abzuges)							

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen.

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

4. Verheirateter ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau

a. Ohne Kinder

Einkommen ¹⁾ Fr.	Geltendes Recht (1977/78)		Bundesbeschluss vom 15.12.1978		Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-) gegenüber geltendem Recht		
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	
1	2	3	4	5	6	7	
14 200	22.-	0,15	-	-	-	22.-	- 100,00
20 000	68.60	0,34	-	-	-	68.60	- 100,00
21 700	83.60	0,39	25.-	0,12	-	58.60	- 70,10
30 000	225.50	0,75	125.-	0,42	-	100.50	- 44,57
40 000	532.80	1,33	375.-	0,94	-	157.80	- 29,62
60 000	1 764.80	2,94	1 475.-	2,46	-	289.80	- 16,42
80 000	3 612.80	4,52	3 375.-	4,22	-	237.80	- 6,58
100 000	5 856.80	5,86	5 812.50	5,81	-	44.30	- 0,76
150 000	12 456.80	8,30	12 562.50	8,38	+	105.70	+ 0,85
200 000	19 056.80	9,53	19 312.50	9,66	+	255.70	+ 1,34
300 000	32 256.80	10,75	32 812.50	10,94	+	555.70	+ 1,72
500 000	56 912.50	11,38	59 812.50	11,96	+	2 900.-	+ 5,10
1 000 000	114 412.50	11,44	127 312.50	12,73	+	12 900.-	+ 11,27
Berücksichtigte Abzüge							
a	2 500 Fr.		4 500 Fr.				
c	max. 2 000 Fr.		max. 3 000 Fr.				
a = Verheiratete; c = Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Annahme: 10 % vom Einkommen bis zur Erreichung des höchstzulässigen Abzuges)							

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen.

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

4. Verheirateter ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau

b. Mit 2 Kindern

Einkommen ¹⁾	Geltendes Recht (1977/78)		Bundesbeschluss vom 15.12.1978		Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-) gegenüber geltendem Recht	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1	2	3	4	5	6	7
16 800	22.-	0,13	-	-	- 22.-	- 100,00
20 000	47.50	0,24	-	-	- 47.50	- 100,00
27 300	111.75	0,41	25.-	0,09	- 86.75	- 77,63
30 000	154.85	0,52	50.-	0,17	- 104.85	- 67,71
40 000	457.40	1,14	225.-	0,56	- 232.40	- 50,81
60 000	1 595.40	2,66	1 125.-	1,88	- 470.40	- 29,48
80 000	3 348.80	4,19	2 825.-	3,53	- 523.80	- 15,64
100 000	5 548.80	5,55	5 175.-	5,18	- 373.80	- 6,74
150 000	12 140.-	8,09	11 887.50	7,93	- 252.50	- 2,08
200 000	18 740.-	9,37	18 637.50	9,32	- 102.50	- 0,55
300 000	31 940.-	10,65	32 137.50	10,71	+ 197.50	+ 0,62
500 000	56 636.50	11,33	59 137.50	11,83	+ 2 501.-	+ 4,42
1 000 000	114 136.50	11,41	126 637.50	12,66	+ 12 501.-	+ 10,95
Berücksichtigte Abzüge						
a	2 500 Fr.		4 500 Fr.			
b	je Kind 1 200 Fr.		je Kind 2 500 Fr.			
c	max. 2 000 Fr.		max. 3 000 Fr.			
a = Verheiratete; b = Kinder; c = Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Annahme: 10 % vom Einkommen bis zur Erreichung des höchstzulässigen Abzuges)						

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen.

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

4. Verheirateter ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau

c. Mit 4 Kindern

Einkommen ¹⁾	Geltendes Recht (1977/78)		Bundesbeschluss vom 15.12.1978		Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-) gegenüber geltendem Recht	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1	2	3	4	5	6	7
19 500	22.-	0,11	-	-	- 22.-	- 100,00
20 000	26.40	0,13	-	-	- 26.40	- 100,00
30 000	114.40	0,38	-	-	- 114.40	- 100,00
32 500	157.50	0,48	25.-	0,08	- 132.50	- 84,13
40 000	382.15	0,96	125.-	0,31	- 257.15	- 67,29
60 000	1 437.-	2,40	825.-	1,38	- 612.-	- 42,59
80 000	3 102.40	3,88	2 325.-	2,91	- 777.40	- 25,06
100 000	5 234.80	5,28	4 575.-	4,58	- 709.80	- 13,43
150 000	11 823.20	7,88	11 212.50	7,48	- 610.70	- 5,17
200 000	18 423.20	9,21	17 962.50	8,98	- 460.70	- 2,50
300 000	31 623.20	10,54	31 462.50	10,49	- 160.70	- 0,51
500 000	56 360.50	11,27	58 462.50	11,69	+ 2 102.-	+ 3,73
1 000 000	113 860.50	11,39	125 962.50	12,60	+ 12 102.-	+ 10,63
Berücksichtigte Abzüge						
a	2 500 Fr.		4 500 Fr.			
b	je Kind 1 200 Fr.		je Kind 2 500 Fr.			
c	max. 2 000 Fr.		max. 3 000 Fr.			
a = Verheiratete; b = Kinder; c = Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Annahme: 10 % vom Einkommen bis zur Erreichung des höchstzulässigen Abzuges)						

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen.

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

5. Verheirateter mit Erwerbseinkommen der Ehefrau

a. Ohne Kinder

Einkommen ¹⁾	Geltendes Recht (1977/78)		Bundesbeschluss vom 15.12.1978		Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-) gegenüber geltendem Recht	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1	2	3	4	5	6	7
16 400	22.-	0,13	-	-	- 22.-	- 100,00
20 000	51.-	0,26	-	-	- 51.-	- 100,00
26 700	110.-	0,41	25.-	0,09	- 85.-	- 77,27
30 000	166.10	0,55	55.-	0,18	- 111.10	- 66,89
40 000	469.95	1,17	235.-	0,59	- 234.95	- 49,99
60 000	1 621.80	2,70	1 155.-	1,93	- 466.80	- 28,78
80 000	3 392.80	4,24	2 875.-	3,59	- 517.80	- 15,26
100 000	5 592.80	5,59	5 235.-	5,24	- 357.80	- 6,40
150 000	12 192.80	8,13	11 955.-	7,97	- 237.80	- 1,95
200 000	18 792.80	9,40	18 705.-	9,35	- 87.80	- 0,47
300 000	31 992.80	10,66	32 205.-	10,74	+ 212.20	+ 0,66
500 000	56 682.50	11,34	59 205.-	11,84	+ 2 522.50	+ 4,45
1 000 000	114 182.50	11,42	126 705.-	12,67	+ 12 522.50	+ 10,97
Berücksichtigte Abzüge						
a	2 500 Fr.		4 500 Fr.			
c	max. 2 000 Fr.		max. 3 000 Fr.			
d	2 000 Fr.		4 500 Fr.			
a = Verheiratete; c = Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Annahme: 10 % vom Einkommen bis zur Erreichung des höchstzulässigen Abzuges); d = Erwerbseinkommen der Ehefrau						

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen.

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

5. Verheirateter mit Erwerbseinkommen der Ehefrau

b. Mit 2 Kindern

Einkommen ¹⁾ Fr.	Geltendes Recht (1977/78)		Bundesbeschluss vom 15.12.1978		Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-) gegenüber geltendem Recht	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1	2	3	4	5	6	7
19 000	22.-	0,12	-	-	- 22.-	- 100,00
20 000	29.90	0,15	-	-	- 29.90	- 100,00
30 000	117.90	0,39	-	-	- 117.90	- 100,00
32 000	154.85	0,48	25.-	0,08	- 129.85	- 83,86
40 000	394.70	0,99	135.-	0,34	- 259.70	- 65,80
60 000	1 463.40	2,44	855.-	1,43	- 608.40	- 41,57
80 000	3 137.60	3,92	2 375.-	2,97	- 762.60	- 24,31
100 000	5 328.80	5,33	4 635.-	4,64	- 693.80	- 13,02
150 000	11 876.-	7,92	11 280.-	7,52	- 596.-	- 5,02
200 000	18 476.-	9,24	18 030.-	9,02	- 446.-	- 2,41
300 000	31 676.-	10,56	31 530.-	10,51	- 146.-	- 0,46
500 000	56 406.50	11,28	58 530.-	11,71	+ 2 123.50	+ 3,76
1 000 000	113 906.50	11,39	126 030.-	12,60	+ 12 123.50	+ 10,64
Berücksichtigte Abzüge						
a	2 500 Fr.		4 500 Fr.			
b	je Kind 1 200 Fr.		je Kind 2 500 Fr.			
c	max. 2 000 Fr.		max. 3 000 Fr.			
d	2 000 Fr.		4 500 Fr.			
a = Verheiratete; b = Kinder; c = Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Annahme: 10 % vom Einkommen bis zur Erreichung des höchstzulässigen Abzuges); d = Erwerbseinkommen der Ehefrau						

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen.

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

5. Verheirateter mit Erwerbseinkommen der Ehefrau

c. Mit 4 Kindern

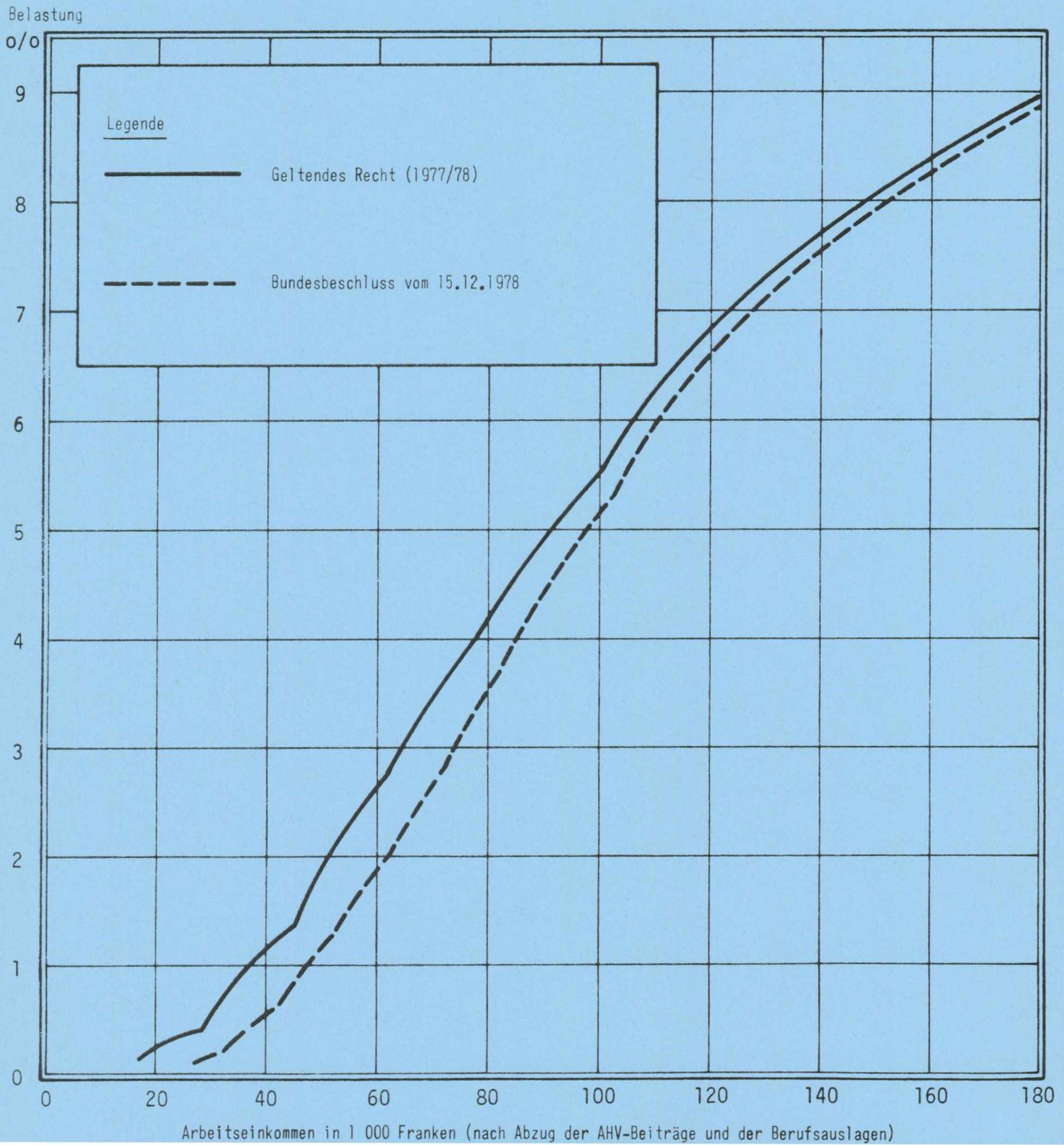
Einkommen ¹⁾ Fr.	Geltendes Recht (1977/78)		Bundesbeschluss vom 15.12.1978		Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-) gegenüber geltendem Recht		
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	
1	2	3	4	5	6	7	
21 500	22.-	0,10	-	-	-	22.-	- 100,00
30 000	96.80	0,32	-	-	-	96.80	- 100,00
37 000	231.45	0,63	25.-	0,07	-	206.45	- 89,20
40 000	320.55	0,80	55.-	0,14	-	265.55	- 82,84
60 000	1 305.-	2,18	595.-	0,99	-	710.-	- 54,41
80 000	2 926.40	3,66	1 915.-	2,39	-	1 011.40	- 34,56
100 000	5 064.80	5,06	4 035.-	4,04	-	1 029.80	- 20,33
150 000	11 559.20	7,71	10 605.-	7,07	-	954.20	- 8,25
200 000	18 159.20	9,08	17 355.-	8,68	-	804.20	- 4,43
300 000	31 359.20	10,45	30 855.-	10,29	-	504.20	- 1,61
500 000	56 130.50	11,23	57 855.-	11,57	+	1 724.50	+ 3,07
1 000 000	113 630.50	11,36	125 355.-	12,54	+	11 724.50	+ 10,32
Berücksichtigte Abzüge							
a	2 500 Fr.		4 500 Fr.				
b	je Kind 1 200 Fr.		je Kind 2 500 Fr.				
c	max. 2 000 Fr.		max. 3 000 Fr.				
d	2 000 Fr.		4 500 Fr.				
a = Verheiratete; b = Kinder; c = Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Annahme: 10 % vom Einkommen bis zur Erreichung des höchstzulässigen Abzuges); d = Erwerbseinkommen der Ehefrau							

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen.

Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

6. Verheirateter ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau

Mit 2 Kindern



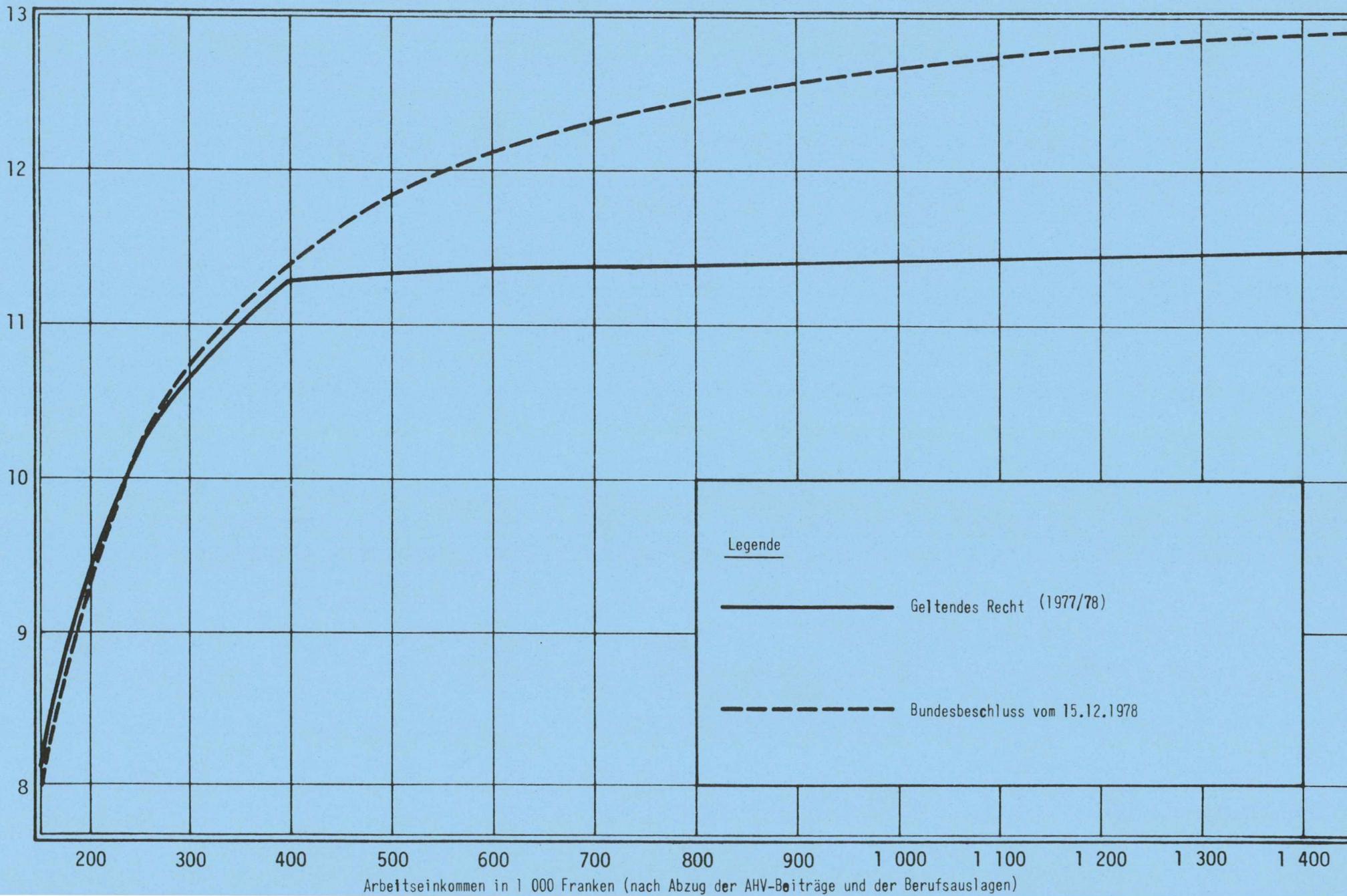
Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen

6. Verheirateter ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau

Mit 2 Kindern

(Fortsetzung)

Belastung
o/o



Legende

— Geltendes Recht (1977/78)

- - - Bundesbeschluss vom 15.12.1978

Tab. 14 (Fortsetzung)



DIREKTE BUNDESSTEUER

Belastungsvergleiche der juristischen Personen

Direkte Bundessteuer der juristischen Personen

1. Aktiengesellschaft mit 1 Million Franken Kapital und Reserven

Rendite %	Steuerbarer Reinertrag Fr.	Geltendes Recht (1977/78)		Bundesbeschluss vom 15.12.1978	
		Fr.	% 1)	Fr.	% 1)
1	2	Direkte Bundessteuer vom Reinertrag			
2	20 000	3 726.-	4 3,63	5 700.-	6 3,50
4	40 000	1 452.-	3,63	1 400.-	3,50
6	60 000	2 904.-	4,84	2 800.-	4,67
8	80 000	4 356.-	5,45	4 200.-	5,25
10	100 000	6 776.-	6,78	6 500.-	6,50
12	120 000	9 196.-	7,66	8 800.-	7,33
14	140 000	11 616.-	8,30	11 100.-	7,93
16	160 000	14 036.-	8,77	13 400.-	8,38
18	180 000	16 456.-	9,14	15 700.-	8,72
20	200 000	18 876.-	9,44	18 000.-	9,00
23,15	231 500	22 687.-	9,80	21 622.50	9,34
25	250 000	24 500.-	9,80	23 750.-	9,50
29,42	294 200	28 831.60	9,80	28 833.-	9,80
30	300 000	29 400.-	9,80	29 500.-	9,83
35	350 000	34 300.-	9,80	35 250.-	10,07
40	400 000	39 200.-	9,80	41 000.-	10,25
45	450 000	44 100.-	9,80	46 750.-	10,39
50	500 000	49 000.-	9,80	52 500.-	10,50
100	1 000 000	98 000.-	9,80	110 000.-	11,00
1 Mio Franken Kapital und Reserven		Direkte Bundessteuer vom Kapital			
		Fr. 825.-		Fr. 800.-	

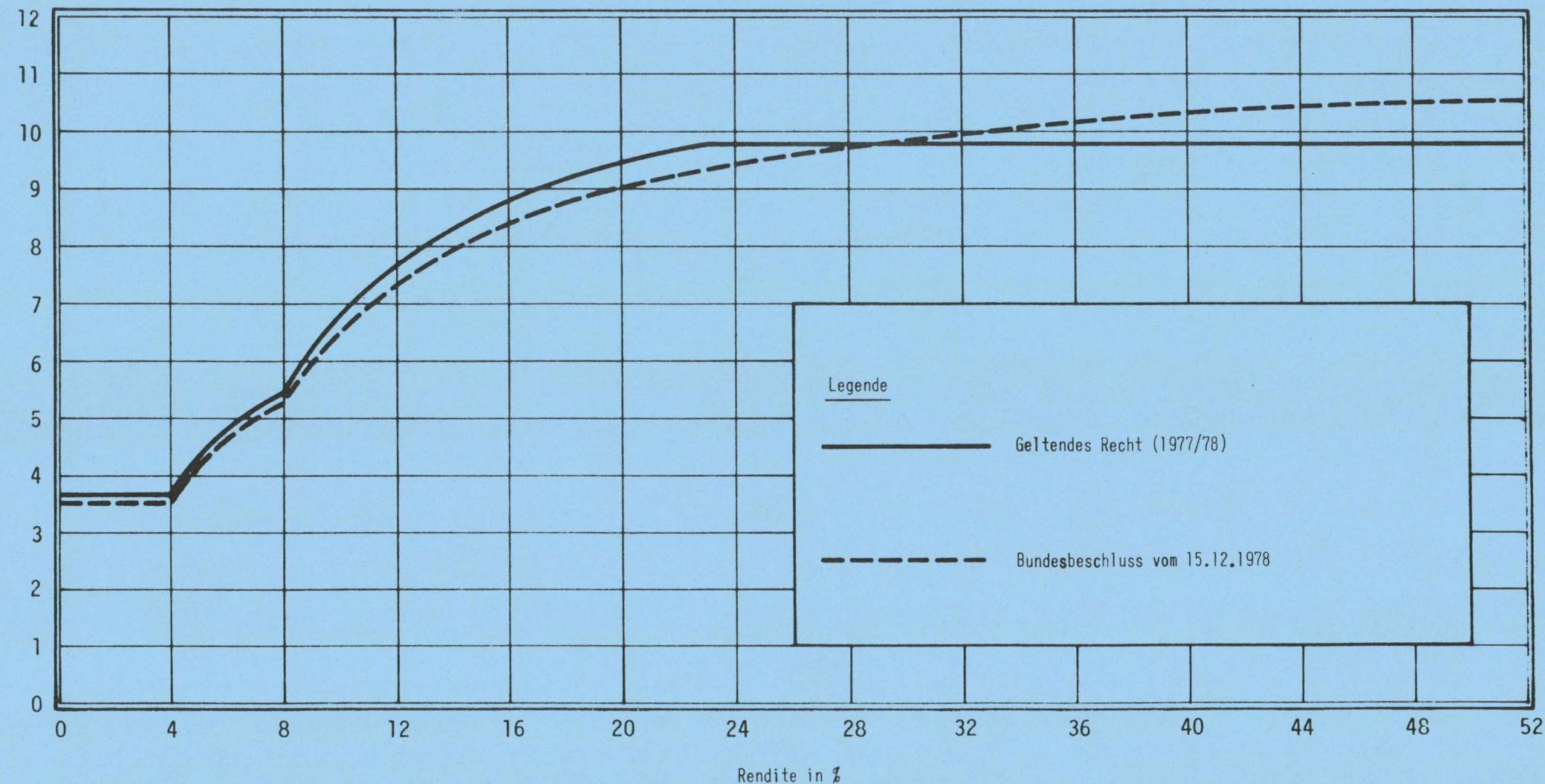
1) In Prozent des steuerbaren Reinertrages.

Direkte Bundessteuer der juristischen Personen

2. Aktiengesellschaft mit 1 Million Franken Kapital und Reserven

Belastung

o/o



Vergleich zur Vorlage vom 12. Juni 1977 und zum geltenden Recht
mit Erläuterungen sowie Besprechung einiger Sonderprobleme

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
1 <u>Mehr- und Mindereinnahmen</u>	1	283 Verbesserung der Wettbewerbsneutralität; Vereinfachung des Verfahrens	8
Gesamtbeurteilung			8
2 <u>Umsatzsteuer</u>	2	- Detail-/Engrosstufe	8
21 Inkrafttreten		- Steuer auf Investitionen und Betriebsmitteln	8
Mehreinnahmen ab	2	- Export/Import	8
22 Steuersätze	2	284 Grossistensystem/Mehrwertsystem (Schema)	10
23 Steuergegenstand	2		
24 Steuerpflicht	2	3 <u>Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)</u>	11
- Beginn		31 Natürliche Personen	11
- Befreiung		311 Beginn der Steuerpflicht	11
25 Vereinfachte Abrechnung für Kleinbetriebe	3	312 Sozialabzüge	11
26 Mehrertrag 1981		313 Höchstsatz	11
In Mio Fr. und in % BSP	3	314 Tarif	11
27 Einzelprobleme	3	315 Steuerliche Mehr- bzw. Minderbelastungen gegenüber heute	12
271 Coiffeurleistungen	3	316 Minder- und Mehrertrag 1980/81 nach Einkommensstufen	12
272 Beratungsleistungen und Vermögensverwaltung	4	317 Ausfall an Steuerpflichtigen	13
273 Besteuerung "banktypischer" Leistungen	4	32 Juristische Personen	14
274 Besteuerung von Versicherungsleistungen	5	321 Reinertragssteuer	14
275 Einfachere Veranlagung	5	322 Kapitalsteuer	14
276 Landesindex der Konsumgüterpreise; Auswirkungen auf den Export	6	323 Auswirkungen auf den Ertrag 1980/81	14
277 Unsoziale Umsatzsteuer?	6	33 Kantonsanteil/Finanzausgleich	14
28 Grossistensystem contra Mehrwertssystem	7	34 Ertragswirkungen 1980/81 insgesamt	15
281 Mehrwertsteuer 1977 abgelehnt - dennoch wieder alte Platte aufgelegt	7	4 <u>Junktim Wehrsteuer-Umsatzsteuer</u>	15
282 Zeitpunkt für Reform nicht günstig; Steuerreduktion erwünscht	7		

Dokumentation zur Steuervorlage vom 20. Mai 1979

im Vergleich

zu der am 12. Juni 1977 abgelehnten Vorlage und zum geltenden Recht

Gegenstand	Finanzordnung 1976 (Abstimmung vom 12. Juni 1977)	Finanzordnung 1978 (Bundesbeschluss vom 15. Dezember 1978)
<p>1 MEHR- UND MINDEREINNAHMEN Werte für 1981 in Mio. Fr.</p>		
- Umsatzsteuer	+ 3'150	+ 1'650 *)
- Wehrsteuer (Anteil Bund)	- 485	- 270
Netto für Bund	+ 2'665	+ 1'380
<p>Details s. Ziffern 26 (Umsatzsteuer) sowie 316, 323, und 34 (Wehrsteuer; natürliche und juristische Personen sowie Total)</p>	<p>Die neu vorgeschlagenen Mehreinnahmen für die Bundeskasse sind <u>auf die Hälfte herabgesetzt</u> worden, die zusätzliche Belastung der Volkswirtschaft durch den Bund liegt damit deutlich <u>unter einem Prozent</u> des Bruttosozialprodukts. Diese reduzierte Last wird noch gemildert durch bereits beschlossene oder noch anstehende Steuerherabsetzungen in verschiedenen Kantonen und Gemeinden.</p> <p>Ausserdem wurde mit Rücksicht auf die Entwicklung der Wirtschaftslage eine <u>Sicherung eingebaut</u> mit der Kompetenz des Bundesrates zur Herabsetzung der Steuersätze der Umsatzsteuer.</p> <p>Die bedeutend geringeren Mindereinnahmen beim neuen Wehrsteuerprojekt sind nicht etwa auf eine geringere Entlastung der bescheidenen und mittleren Einkommen zurückzuführen, sondern zu einem namhaften Teil auf den Verzicht einer Erhöhung der Beteiligung der Kantone an der Wehrsteuer von 30 auf 33 1/3 %.</p> <p><u>Gesamthaft kommt somit eine stark gemässigte Einnahmenvorlage zur Abstimmung.</u> Zwar wird damit - trotz merklichen Einsparungen - der Budgetausgleich nicht voll erreicht. Das ist insofern kein Nachteil, als damit der <u>Druck zu strenger Sparsamkeit erhalten bleibt.</u></p>	
	<p>*) 750 Mio. Franken weniger bei Mehrwertsteuersatz von 7 %</p>	

Gegenstand	Finanzordnung 1976	Finanzordnung 1978
2 <u>Umsatzsteuer</u>		
21 <u>Inkrafttreten Mehreinnahmen ab</u>	1. Januar 1978 April 1978	1. Januar 1980 April 1980
22 <u>Steuersätze</u> - normal - reduziert (u.a. für Lebensmittel) - gastgewerbliche Leistungen	10 % 3 % 6 %	8 % 2 1/2% 5 % <u>NEU</u> ist der Bundesrat zuständig, diese Maximalsätze bei ungünstiger Entwicklung der Wirtschaftslage <u>herabzusetzen</u>
23 <u>Steuergegenstand</u>		<u>NEU</u> werden der Steuer u.a. auch <u>Beratungsleistungen</u> in finanziellen, juristischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen unterstellt, <u>desgleichen die Vermögensverwaltung</u>
24 <u>Steuerpflicht</u> - <u>Beginn</u> bei Jahresumsatz ab - <u>Befreit</u> sind, wenn Steuergewinn nicht über Fr.2'500 im Jahr, Firmen mit Umsätzen bis	50'000 Fr. 300'000 Fr.	40'000 Fr. Milderung der steuerlichen Ungleichheiten zwischen Steuerpflichtigen und Nichtsteuerpflichtigen mit Umsätzen im Grenzbereich; s. auch Ziff.271 500'000 Fr. Von der Erhöhung profitieren hauptsächlich - Lebensmittelgeschäfte - Metzgereien - Buchhändler (ohne Antiquariat)

Gegenstand	Finanzordnung 1976	Finanzordnung 1978
<p>25 Vereinfachte Abrechnung für Kleinbetriebe</p>	<p>Individuelle Pauschalen, sofern kein namhafter Steuerausfall und keine Wettbewerbsverzerrung entsteht</p>	<p>NEU kommt dazu: <u>Eine generelle Vereinfachung für Betriebe mit Jahresumsätzen bis 200'000 Fr.</u> Die Vorsteuer braucht nicht ausgewiesen zu werden. Sie wird abgegolten durch einen unter dem gesetzlichen Steuersatz liegenden Pauschalsatz: 6% bei 8% - Umsätzen 3% bei 5% - Umsätzen 2% bei 2 1/2% - Umsätzen Wer diese Regelung nicht anwenden will, kann genau abrechnen oder auf Grund seiner Betriebsstruktur eine individuelle Pauschale beantragen</p>
<p>26 <u>Mehrertrag 1981</u></p> <p>neue Steuer</p> <p>heutige Steuer</p> <p>Mehreinnahme</p> <p>In % des Brutto-sozialprodukts rund</p>	<p>Mio Fr.</p> <p>7'550</p> <p><u>4'400</u></p> <p><u>3'150</u></p> <p>2 %</p>	<p>Mio Fr.</p> <p>6'050 *)</p> <p><u>4'400</u></p> <p><u>1'650</u> *)</p> <p>1 % **)</p>
<p>27 <u>Einzelprobleme</u></p>		
<p>271 <u>Coiffeurleistungen</u></p>	<p>Die Leistungen der Coiffeure und der Kosmetiker sind wie die gastgewerblichen Leistungen <u>typische Konsumleistungen</u>. Es gibt keinen Grund für eine Nichtbesteuerung, sofern man die Umsatzsteuer nun auch auf Leistungen ausdehnen und damit auf eine breitere Basis stellen will.</p> <p>Beanstandet wurde seinerzeit - nicht zu Unrecht - die namhafte Steuerdifferenz zwischen Betrieben im Grenzbereich um 50'000 Fr. Umsatz: Knapp über der Limite liegende Betriebe hätten etwa 4'500 Fr. mehr Steuern zahlen müssen als Konkurrenten knapp unter der Grenze</p> <p>Der niedrigere Steuersatz zusammen mit der Herabsetzung der Umsatzgrenze auf Fr.40'000 verbessert generell die Wettbewerbsreinheit der Steuer; insbesondere geht im Coiffeurgewerbe der Steuerunterschied im Grenzbereich auf weniger als <u>2'500 Fr. im Jahr</u> zurück</p> <p>*) 750 Mio. Franken weniger bei Mehrwertsteuer-Satz von 7 %</p> <p>**) ca. 0,5 % bei Mehrwertsteuersatz von 7 %</p>	

Gegenstand	Finanzordnung 1976	Finanzordnung 1978
272 <u>Beratungsleistungen und Vermögensverwaltung</u>	Vielfach wurde bei der abgelehnten Vorlage kritisiert, dass solche Leistungen von Banken, Anwälten, Treuhändern usw. nicht unterstellt wurden	Die Ausdehnung der Steuer auch auf Beratungsleistungen und Vermögensverwaltung trägt dieser Kritik Rechnung. Sie verbreitert die Besteuerungsbasis der Umsatzsteuer, was erwünscht ist: - Schmale Basis = hoher Satz und konjunkturrempfindlich - Breite Basis = mässiger Satz und konjunkturresistenter Ertrag
273 <u>Besteuerung "banktypischer" Leistungen</u>	<p>Oft wird gefragt, warum auch diesmal "<u>die Banken</u>" nicht besteuert werden. Diese <u>Frage</u> ist für eine Umsatzsteuer <u>falsch</u> gestellt.</p> <p>Eine Verbrauchssteuer soll nicht der Warenverkäufer oder Leistungserbringer (Industrie, Handel, Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe) tragen, sondern der <u>Leistungsempfänger</u> (Konsument). Der Unternehmer ist eine Art "Steuereinzüger", und als solcher kommt nur zum Zuge, wer besteuerte Waren oder Leistungen verkauft.</p> <p>Nun zählen zu den "banktypischen" Leistungen hauptsächlich <u>Kreditgeschäfte</u> (Zinsgeschäfte) sowie die <u>Ausgabe von Wertpapieren und der Wertpapierhandel</u>. Wer solche Geschäfte tätigt (wie z.B. Banken), hätte im Falle der Besteuerung die Abgabe zwar zu deklarieren und abzuliefern; <u>tragen aber müsste die Steuer auf dem Ueberwälzungswege der Kunde</u>.</p> <p>Für den Kunden ist jedoch <u>der Kredit kein Verbrauchsgut</u>, und damit ist der Kredit auch kein Objekt für eine Verbrauchssteuer (Umsatzsteuer). Kredit ist lediglich eine Vorstufe zum Verbrauch, er ist ein Hilfsmittel für den Erwerb von besteuerten Verbrauchsgütern (z.B. Eigenheim, Haushalteinrichtung, Auto, Fernseher). Bei einer Besteuerung ergäbe sich also eine <u>wirtschaftliche Doppelbelastung</u>. Betroffen würden insbesondere <u>Hypothekarkredite und damit die Mieter sowie Konsumkredite</u> (private Darlehensnehmer). Solche Doppelbelastungen sind einer modernen Umsatzsteuer fremd; sie wären ausserdem stossend im Verhältnis zur nicht erfassbaren Selbstfinanzierung.</p> <p>Ueberdies ist zu bedenken, dass es</p> <ul style="list-style-type: none">- bei Kunden im Ausland keine Steuer gäbe (Geschäfte im oder ins Ausland sind umsatzsteuerfrei)- ebensowenig wie bei steuerpflichtigen inländischen Kunden (die Steuer kann mit dem Vorsteuerabzug "zurückgefordert" werden), somit- dem Fiskus lediglich die Steuer auf den übrigen Krediten verbleiben würde (Kredite an nichtsteuerpflichtige Kunden, Private	

Gegenstand	Finanzordnung 1976	Finanzordnung 1978
273 Besteuerung "banktypischer" Leistungen (Fortsetzg)	Aus den vorgenannten Gründen fallen Kreditgeschäfte nirgends unter die Umsatzsteuer. Soweit hier - abgesehen von der all-gemeinen Ertrags- und Kapitalsteuer - besteuernswürdige Tatbestände vorliegen, werden sie bei uns durch die <u>Stempelabgaben</u> auf Emissionen und dem Wertpapierhandel erfasst. Diese Abgaben wurden im Laufe des Jahres 1978 heraufgesetzt (Bundesgesetz vom 7.10.1977). Ertrag 1978 rund 430 Millionen Fr. Siehe zudem Ziffer 274 hienach, Absatz 2. Zu den banküblichen Leistungen, die für eine Umsatzsteuer in Frage kommen, zählen insbesondere Beratungsleistungen und die Vermögensverwaltung. Solche Leistungen werden nach der neuen Vorlage besteuert (Ziff.23). Wer sie erbringt, wird steuerpflichtig, nebst den Banken z.B. Anwälte, Steuerberater, Treuhandbüros.	
274 Besteuerung von <u>Versicherungsleistungen</u>	Sie sind, wie der Kredit, lediglich Vorstufe oder Hilfsmittel des (besteuerten) Güterkonsums und damit ebenfalls kein Objekt einer Verbrauchssteuer. Steuerwürdige Tatbestände werden ebenfalls durch die <u>Stempelabgaben</u> erfasst; Ertrag 1978 rund 100 Millionen Fr. <u>Zu berücksichtigen ist schliesslich noch (Ziffer 273 und 274):</u> Für nicht besteuerte Leistungen - wie Darlehensgewährung, Versicherungsleistungen - wird den Leistungserbringern <u>kein Vorsteuerabzug</u> gewährt. Die Steuer auf den für solche Tätigkeiten erforderlichen Einrichtungen (Gebäude, Datenverarbeitungsanlagen, Büroeinrichtungen, Büromaschinen, Verbrauchsmaterial usw.) bleibt deshalb <u>endgültig</u> auf diesen Firmen liegen. Die Nichtbesteuerung bedeutet also nicht vollständige Befreiung, nicht Steuer null.	
275 Einfachere <u>Veranlagung</u>	Die neue Umsatzsteuer ist im Regelfall <u>einfacher</u> zu handhaben als die bisherige Grossistensteuer: - Beim <u>Einkauf</u> sind keine Unterscheidungen zu treffen wie heute, wo der Bezug teils steuerfrei, teils besteuert erfolgt - Beim <u>Verkauf</u> sind weniger Ausscheidungen erforderlich als nach geltendem Recht Sie dazu auch Ziffer 283 und die <u>schematische Darstellung</u> unter Ziffer 284	NEU kommt dazu die Erleichterung für Kleinbetriebe mit Jahresumsätze bis 200'000 Fr. gemäss Ziffer 25 hievor. <u>Einfacher geht es nicht!</u> Die Abrechnung dieser Kleinbetriebe basiert nunmehr auf den Einnahmen. Sie ist damit wesentlich einfacher als die Deklaration der Einkommenssteuer oder der heutigen Grossisten-Warenumsatzsteuer.

Gegenstand	Finanzordnung 1976	Finanzordnung 1978
<p>276 Landesindex der Konsumgüterpreise; Auswirkungen auf den Export</p>	<p>+ 2 %</p> <p>Die Behauptung, die Umsatzsteuer gehe in den Index ein und werde <u>automatisch</u> durch erhöhte Löhne und Renten "zurückerstattet", was die Kosten der Wirtschaft erhöhe und damit den Vorteil der exportfreundlichen Umsatzsteuer wieder aufhebe, ist in dieser Form nicht haltbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie weit eine Erhöhung des Landesindex die Bezüge beeinflusst, bleibt den Verhandlungen der Sozialpartner vorbehalten - Die <u>Primärwirkung</u> der Umsatzsteuer ist exportneutral (also exportgünstig) und erhöht die Importpreise der Konsumgüter; eine <u>Sekundärwirkung</u> durch allenfalls höhere Löhne würde sich nurmehr sehr abgeschwächt auf die Preise niederschlagen <p>Demgegenüber müsste sich eine Belastung der Unternehmung z.B. durch höhere Sozialleistungen nicht <u>nur sekundär</u>, sondern auch <u>primär</u> nachteilig auf den Export auswirken; denn für solche Abgaben gibt es - anders als bei der Umsatzsteuer - an der Grenze keine Befreiung (keinen Ausgleich).</p>	<p>+ gut 1 % *)</p>
<p>277 Unsoziale Umsatzsteuer ?</p>	<p>Nicht selten wird behauptet, die Umsatzsteuer belaste die bescheidenen Einkommen prozentual stärker als die höhern (sog. <u>regressive</u> Wirkung). Das trifft nicht zu.</p> <p>Im Haushalt mit bescheidenem Einkommen und bei wachsender Kinderzahl wird ein relativ hoher Betrag für lebenswichtige Güter ausgegeben. Deshalb werden diese Güter umsatzsteuerlich begünstigt, sei es freigestellt oder nur mit einem sehr niedrigen Satz besteuert. Das hat zur Folge, dass - immer volle Weiterwälzung der Abgabe vorausgesetzt - die Steuerbelastung im Grossen und Ganzen <u>proportional</u> zu den Haushaltsausgaben verläuft. Das lässt sich jedenfalls für Einkommenskategorien feststellen, wie sie in der amtlichen Statistik über Haushaltsrechnungen von unselbständig Erwerbenden aufgeführt sind.</p> <p>Diese Belastung schwankt heute unter Berücksichtigung der Steuer auf Investitionen um 2,7% der Haushaltsausgaben, nach der neuen Vorlage um 3,7% (abgelehnte Vorlage im Endstadium gegen 5%). **) Abweichungen von diesen Mittelwerten sind in Einzelfällen mit ungewöhnlicher Einkommensverwendung selbstredend nicht ausgeschlossen: Wer sich von bescheidenem Einkommen ein Auto vom Munde abspart liegt über dem Mittelwert, wer sein hohes Einkommen auf die Bank trägt darunter; aber auch das Ersparte kommt früher oder später zum Verbrauch.</p> <p>Der Begünstigung des Zwangsbedarfs bei unserer Umsatzsteuer steht auf der andern Seite eine recht massive Sonderbelastung von Genussmitteln gegenüber (Tabak, gebrannte Wasser) sowie besondere Abgaben auf Treibstoffen und Automobilen. Hier kann der Konsument seine Belastung sozusagen selbst auswählen.</p>	<p>*) ca. 0,5 % bei Mehrwertsteuer-Satz von 7 %</p> <p>**) rund 3,2 % bei Mehrwertsteuer-Satz von 7 %</p>

Gegenstand	Finanzordnung 1976	Finanzordnung 1978
28 <u>Grossistensystem contra Mehrwert- system</u>		
281 <u>Mehrwertsteuer 1977 abgelehnt - den- noch wieder alte Platte aufgelegt</u>	<p>Das Volk hat - so wird etwa argumentiert - 1977 eine Mehrwertsteuer verworfen. Die neue Vorlage bedeutet Missachtung des Volkswillens.</p> <p>Zumindest ist es zweifelhaft, ob sich das Volk gegen eine Modernisierung und Verbesserung der Umsatzsteuer-Methode ausgesprochen hat. Sachliche Gründe gegen eine Umsatzsteuer nach dem Mehrwertprinzip (Umsatzsteuer mit Vorsteuerverrechnung) gibt es nämlich keine. Wäre das Volk tatsächlich einzig gegen das neue <u>System</u>, dann müsste man annehmen, es würde einer Erhöhung der heutigen Grossistensteuer auf 10% für Detail- und 15% für Engroslieferungen (statt der gegenwärtigen 5,6 und 8,4%) zustimmen. Diese Annahme ist indessen kaum realistisch. Somit dürfte sich das Nein vom 12. Juni 1977 doch stark auf die seinerzeitige massive Mehrbelastung, auf das "Zuviel an Staat" und den nicht genügend dokumentierten Sparwillen bezogen haben.</p> <p>Die neue Vorlage bringt nun eine <u>namhafte Mässigung</u> und dazu nicht zu unterschätzende <u>Verbesserungen</u> bei der Umsatzsteuer und der Wehrsteuer; ausserdem sind <u>sichtbare Sparmassnahmen</u> getroffen worden. Kurz:</p> <p><u>Es wird neu nicht dieselbe Platte aufgelegt!</u></p>	
282 <u>Zeitpunkt für Reform nicht günstig; Steuer- reduktion erwünscht</u>	<p>Für eine Verbesserung des Steuersystems und eine etwas höhere Steuer gibt es <u>nie</u> einen günstigen Zeitpunkt. Bei Hochkonjunktur wird Inflationsgefahr befürchtet, bei Stagnation oder Abschwächung der wirtschaftlichen Entwicklung eine weitere Abflachung des Konsums und der Investitionen.</p> <p>Vorerst ist festzuhalten, dass Steuerensenkungen nach den bisherigen Erfahrungen im Ausland - in der BRD und in den USA - keine sichtbaren Erfolge brachten. Und was im besondern unsere Situation kennzeichnet, so fehlt es nicht in erster Linie an Kaufkraft (dagegen spricht das Sparvolumen einerseits, die namhaften Aufwendungen für Auto und Ferien andererseits); vielmehr ist es die Stagnation der Bevölkerung, die Sättigung in vielen Bereichen und die ungewissen Zukunftsaussichten (Zinsniveau, Sparbedürfnis), welche den Inlandkonsum dämpfen.</p> <p><u>Darum ist von Steuererleichterungen kaum etwas zu erwarten.</u> Theorie und Praxis sind eben zweierlei. Ausserdem ist in Rechnung zu stellen, dass die massvolle Verstärkung der Verbrauchsbesteuerung von Steuererleichterungen in Kantonen und Gemeinden sowie von Entlastungen bei der Wehrsteuer begleitet ist; darum liegt <u>per Saldo die Mehrbelastung beträchtlich unter einem Prozent des Bruttosozialprodukts.</u></p>	

Gegenstand	Finanzordnung 1976	Finanzordnung 1978
<p>282 Zeitpunkt für Reform nicht günstig; Steuerreduktion erwünscht (Fortsetzg)</p>	<p>Eine solche Lösung ist massiven Einsparungen der öffentlichen Hand bei Konsum- und Investitionsausgaben wohl vorzuziehen, desgleichen weiterer Defizitwirtschaft mit rasch wachsenden Schulden und Zinsverpflichtungen, wie sie von gewissen Kreisen befürwortet wird; denn öffentliche Schulden in späteren "guten Zeiten" tilgen, ist theoretisch hübsch, in der Praxis jedoch nicht durchsetzbar.</p>	
<p>283 Verbesserung der Wettbewerbsneutralität; Vereinfachung des <u>Verfahrens</u></p>	<p>Vorteile bietet das Mehrwertprinzip insbesondere hinsichtlich der <u>Verbesserung des Wettbewerbs</u> (durchschaubare Steuerwirkung); dazu wird die Steuerveranlagung vereinfacht.</p> <p>Die heutige Grossisten-Warenumsatzsteuer ist mit Bezug auf die Wettbewerbsneutralität dem Mehrwertprinzip in zweierlei Beziehungen unterlegen:</p>	
<p><u>Detail-/Engrosstufe</u></p>	<p>- <u>Detailsteuer - Engrossteuer</u> Heute wird die Steuer teils auf der Engrosstufe, teils auf der Detailstufe erhoben. Zum Ausgleich der Preisunterschiede gilt für Detailverkäufe ein Steuersatz von 5,6%, für Engrosverkäufe ein solcher von 8,4%.</p> <p>Weil die Preisunterschiede mit dieser Stufung meist nicht übereinstimmen, entstehen uneinheitliche Belastungen in Steuerfranken.</p> <p>Diese Staffelung fällt beim Mehrwertsystem weg, weil die Steuererhebung fast durchwegs bis zur Detailstufe geht. Damit wird der Wettbewerb nicht mehr gestört und die Steuerveranlagung vereinfacht.</p>	
<p><u>Steuer auf Investitionen und Betriebsmitteln</u></p>	<p>- Heute sind nicht nur Konsumgüter besteuert, sondern auch <u>Investitionen und Betriebsmittel</u> der Unternehmungen. Dadurch ist ein Teil der Kosten des Konsumgutes bereits vorbelastet. Diese wirtschaftliche Doppelbelastung ist sehr ungleich: Hoch bei kapitalintensiven Produkten, bescheiden bei sehr arbeitsintensiven Leistungen.</p> <p>Diese ungleichmässige und nicht durchschaubare Belastung (sog. Taxe occulte) verzerrt nicht nur den Wettbewerb im Inland, sie wirkt auch nachteilig im</p>	
<p><u>Export/Import</u></p>	<p>- <u>Export- und Importgeschäft.</u> Die Umsatzsteuer trifft den <u>Verbrauch im Inland</u>; jedes Land erhebt in seinem Gebiet <u>seine</u> eigene Verbrauchssteuer (dadurch muss, zu Recht, z.B. auch der ausländische Tourist etwas für die öffentlichen Leistungen des Gastlandes bezahlen). Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung werden <u>Exporte befreit</u>, zur Vermeidung von Nichtbesteuerung <u>Importe belastet</u>.</p> <p>Die Taxe occulte belastet nun den Export endgültig, sie begünstigt den Import. Denn sie kann bei der Ausfuhr nicht aus den Güterpreisen herausgenommen werden; ebensowenig kann sie zum Preis der Importgüter hinzugeschlagen werden.</p>	

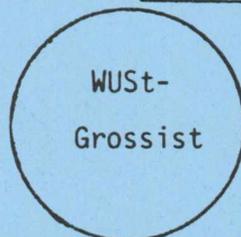
Gegenstand	Finanzordnung 1976	Finanzordnung 1978
Export/Import (Fortsetzg)	<p>Mit der neuen Umsatzsteuer wird diese versteckte Steuer beseitigt: <u>Investitionsgüter haben keine Steuer mehr zu tragen, ebensowenig Betriebsmittel aller Art.</u> Diese versteckte Steuer wird neu direkt und offen auf die Verbrauchsgüter umgelegt; auch deswegen sind die neuen Steuersätze etwas höher als heute. Mit dieser Umlage der Taxe occulte erfolgt der Uebergang zu einer reinen und in ihrer Höhe ziffernmässig eindeutig fassbaren Verbrauchssteuer. <u>Exporte werden damit vollständig befreit und ausländischen Produkten gleichgestellt, Importe in gleicher Höhe erfasst wie Inlandprodukte.</u></p> <p>Ueberdies <u>vereinfacht</u> die neue Methode die Veranlagung: Die heutige Unterscheidung zwischen "Werkstoffen" einerseits und "Investitionen sowie Betriebsmitteln (Nicht-Werkstoffen)" andererseits fällt dahin; denn neu ist <u>alles</u> unbelastet, was für eine steuerpflichtige Tätigkeit gebraucht wird.</p> <p>Siehe zum Ganzen auch die <u>schematische Darstellung der beiden Umsatzsteuersysteme</u> (Grossistenprinzip und Mehrwertprinzip), <u>Ziffer 284 hienach.</u></p>	

Heutiges Recht

Grossisten-Warenumsatzsteuer

Vorlage der eidg. Räte

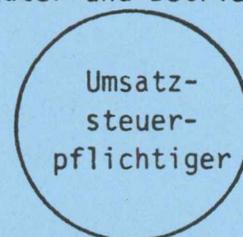
BB vom 15.12.1978

284 Grossistensystem/
MehrwertsystemTechnik zur Vermeidung
kumulativer Belastungen:Umfang von freiem Bezug
oder Verrechnung:Begünstigte
Umsätze ²⁾:Normal besteuerte
Umsätze:Charakteristisches
Merkmal:**Einkauf**Steuerfreier Einkauf gegen GE¹⁾;
bei steuerbelastetem Einkauf
allenfalls Steueranrechnung
(Abzug von Vorsteuern)Beschränkt auf Handelswaren
(Waren zum Weiterverkauf) und
Werkstoffe; Anlagegüter und Be-
triebsmittel nicht frei**Verkauf**

(Inlandumsätze)

Freiliste	0 %
Engrosumsätze gegen GE ¹⁾	steuerfrei
Engrosumsätze	8,4 %
Detailumsätze	5,6 %
Baugewerbeumsätze	4,2 %

Gemischte Konsum-/Investitionssteuer.
Belastung der Konsumgüter bei voller Ueberwälzung höher als nach Gesetz, also über 0 % oder 5,6 % (gilt auch für Exporte). Diese Vorbelastung (taxe occulte) ist quantitativ unterschiedlich, je nach dem Kostenanteil der Investitionsgüter und Betriebsmittel

EinkaufSteuerbelasteter Einkauf mit
Steueranrechnung
(= Abzug der Vorsteuern)Alle Güter zum Zwecke der
Geschäftstätigkeit (nebst Han-
delswaren und Werkstoffen auch
Anlagegüter und Betriebsmittel)**Verkauf**

(Inlandumsätze)

Reduzierter Satz	2,5 %
Gastgewerbl. Leistungen	5 %
Normalsatz	8 %

Reine Konsumsteuer.
Belastung bei voller Ueberwälzung entsprechend den gesetzlichen Sätzen von 2,5 %, 5 % und 8 %.

(Exporte vollständig frei von Steuer, Importe genau gleich belastet wie Inlandprodukte)

- 1) Lieferungen (allenfalls Einfuhren) von Handelswaren und Werkstoffen an WUSt-Grossisten gegen Grossistenerklärung des Grossisten. Damit bescheinigt der Grossist seinem Grossisten-Lieferanten (oder der Zollbehörde), dass er die bezogenen Güter als Handelswaren oder Werkstoffe verwenden werde, im Falle anderer Verwendung die korrekte Versteuerung selbst nachhole (durch Entrichtung der sog. Eigenverbrauchssteuer).
- 2) Ausserdem wird beim heutigen Recht bei den Treibstoffen der Zolllzuschlag von 30 Rp./l nicht besteuert und für Tabak und Bier findet wegen der bestehenden Sondersteuer ein herabgesetzter Steuersatz Anwendung.

Gegenstand	Finanzordnung 1976	Finanzordnung 1978
3 DIREKTE BUNDESSTEUER		In Klammern = Geltendes Recht
Inkrafttreten Finanzielle Wirkungen ab	1.1.1977 rückwirkend 1978	1.1.1979 rückwirkend 1980
31 <u>Natürliche Personen</u>		
311 <u>Beginn der Steuerpflicht gemäss Tarif</u>	18'000	15'000 (9'700 Ledige, 10'200 Verh.)
312 <u>Sozialabzüge</u>		
- Verheiratete	4'000	4'500 (2'500)
- Kinder	2'000	2'500 (1'200)
- Unterstützungsbedürftige Personen	2'000	2'000 (1'200)
- Versicherungsbeiträge, Sparzinsen		
- Ledige	2'500	2'000 (2'000)
- Verheiratete	2'500	3'000 (2'000)
- Erwerbseinkommen der Ehefrau 1)	4'000	4'500 (2'000)
- Haushaltabzug	-	3'000 (-)
313 <u>Höchstsatz</u>	13 % ∞	13,5 % (11,5 % ab ∞ 392'900 Fr.)
314 <u>Tarif</u>	Für Einkommensteile bis 100'000 Fr. stufenweise stei- gend von 1 % bis 12 %. Ab Einkommensteilen über 100'000 Fr. = 13 %. Die Höchstbelastung von 13 % des <u>gesamten</u> Einkommens wird erst im Unendlichen erreicht.	Für Einkommen bis 90'000 Fr. stufenweise steigend von 1 % bis 12 %. Ab Einkommens- teilen über 90'000 Fr. = 13,5 %. Die Höchstbelastung von 13,5 % des <u>gesamten</u> Ein- kommens wird erst im Unend- lichen erreicht. (Heutiger Höchstsatz 11,5 %. Ab 93'500 Fr. Einkommen bis 392'800 Fr. Einkommen beträgt der Teilstufensatz jedoch 13,2 %. Bei 392'900 Fr. wird die gesetzliche Höchstbelastun- g von 11,5 % erreicht. Der Teil- stufensatz von 13,2 % kann deshalb nicht weiter geführt werden, sondern der Tarif bricht hier ab und verläuft ab 392'900 Fr. Einkommen <u>pro-</u> <u>portional</u> und beträgt stets 11,5 % vom <u>gesamten</u> Einkommen.)

1) Für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen.

Gegenstand	Finanzordnung 1976	Finanzordnung 1978																																																												
<p>315 <u>Steuerliche Mehr- bzw. Minderbelastungen gegenüber heute</u> (unter Berücksichtigung der neuen Sozialabzüge) Beginn der <u>Mehrbelastung</u> bei Fr. ... Einkommen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verheirateter, 2 Kinder, ohne Erwerb der Ehefrau - Lediger <p style="text-align: center;"><u>Minder- und Mehrbelastung</u></p> <p>Beispiel: Verheirateter, 2 Kinder, ohne Erwerb der Ehefrau</p> <p style="padding-left: 20px;">Einkommen Fr.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 60%;">25'000</td><td style="width: 20%; text-align: center;">-</td><td style="width: 20%; text-align: right;">91.50</td></tr> <tr><td>35'000</td><td style="text-align: center;">-</td><td style="text-align: right;">207.70</td></tr> <tr><td>50'000</td><td style="text-align: center;">-</td><td style="text-align: right;">500.40</td></tr> <tr><td>100'000</td><td style="text-align: center;">-</td><td style="text-align: right;">558.80</td></tr> <tr><td>150'000</td><td style="text-align: center;">-</td><td style="text-align: right;">755.00</td></tr> <tr><td>300'000</td><td style="text-align: center;">-</td><td style="text-align: right;">1'055.00</td></tr> <tr><td>500'000</td><td style="text-align: center;">+</td><td style="text-align: right;">248.50</td></tr> <tr><td>1'000'000</td><td style="text-align: center;">+</td><td style="text-align: right;">7'748.50</td></tr> </table>	25'000	-	91.50	35'000	-	207.70	50'000	-	500.40	100'000	-	558.80	150'000	-	755.00	300'000	-	1'055.00	500'000	+	248.50	1'000'000	+	7'748.50	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 60%;"></td><td style="width: 20%; text-align: center;">483'500</td><td style="width: 20%; text-align: right;">232'400</td></tr> <tr><td></td><td style="text-align: center;">456'400</td><td style="text-align: right;">73'200</td></tr> </table> <p>Eine Entlastung bis zu diesen Einkommen wurde seinerzeit vielfach beanstandet.</p> <p>Diese Entlastung geht neu deshalb weniger weit, insbesondere bei Ledigen.</p>		483'500	232'400		456'400	73'200																															
25'000	-	91.50																																																												
35'000	-	207.70																																																												
50'000	-	500.40																																																												
100'000	-	558.80																																																												
150'000	-	755.00																																																												
300'000	-	1'055.00																																																												
500'000	+	248.50																																																												
1'000'000	+	7'748.50																																																												
	483'500	232'400																																																												
	456'400	73'200																																																												
<p>316 <u>Minder-und Mehrertrag 1980/81 nach Einkommensstufen gegenüber heutigem Recht (Mio Fr.)</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 60%;">- 15'000</td><td style="width: 20%; text-align: center;">-</td><td style="width: 20%; text-align: right;">30</td></tr> <tr><td>15'000 - 50'000</td><td style="text-align: center;">-</td><td style="text-align: right;">400</td></tr> <tr><td>50'000 - 100'000</td><td style="text-align: center;">-</td><td style="text-align: right;">90</td></tr> <tr><td>100'000 - 150'000</td><td style="text-align: center;">-</td><td style="text-align: right;">30</td></tr> <tr><td>150'000 und mehr</td><td style="text-align: center;">-</td><td style="text-align: right;">45</td></tr> <tr><td>Minderertrag</td><td style="text-align: center;">-</td><td style="text-align: right;">550</td></tr> <tr><td colspan="3"> </td></tr> <tr><td>davon entfallen auf</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>- Sozialabzüge</td><td style="text-align: center;">-</td><td style="text-align: right;">170</td></tr> <tr><td>- Tarif</td><td style="text-align: center;">-</td><td style="text-align: right;">380</td></tr> <tr><td></td><td style="text-align: center;">-</td><td style="text-align: right;">550</td></tr> </table>	- 15'000	-	30	15'000 - 50'000	-	400	50'000 - 100'000	-	90	100'000 - 150'000	-	30	150'000 und mehr	-	45	Minderertrag	-	550				davon entfallen auf			- Sozialabzüge	-	170	- Tarif	-	380		-	550	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 60%;"></td><td style="width: 20%; text-align: center;">-</td><td style="width: 20%; text-align: right;">30</td></tr> <tr><td></td><td style="text-align: center;">-</td><td style="text-align: right;">320</td></tr> <tr><td></td><td style="text-align: center;">-</td><td style="text-align: right;">75</td></tr> <tr><td></td><td style="text-align: center;">-</td><td style="text-align: right;">10</td></tr> <tr><td></td><td style="text-align: center;">+</td><td style="text-align: right;">45</td></tr> <tr><td></td><td style="text-align: center;">-</td><td style="text-align: right;">390</td></tr> <tr><td></td><td style="text-align: center;">-</td><td style="text-align: right;">320</td></tr> <tr><td></td><td style="text-align: center;">-</td><td style="text-align: right;">70</td></tr> <tr><td></td><td style="text-align: center;">-</td><td style="text-align: right;">390</td></tr> </table>		-	30		-	320		-	75		-	10		+	45		-	390		-	320		-	70		-	390	
- 15'000	-	30																																																												
15'000 - 50'000	-	400																																																												
50'000 - 100'000	-	90																																																												
100'000 - 150'000	-	30																																																												
150'000 und mehr	-	45																																																												
Minderertrag	-	550																																																												
davon entfallen auf																																																														
- Sozialabzüge	-	170																																																												
- Tarif	-	380																																																												
	-	550																																																												
	-	30																																																												
	-	320																																																												
	-	75																																																												
	-	10																																																												
	+	45																																																												
	-	390																																																												
	-	320																																																												
	-	70																																																												
	-	390																																																												

Gegenstand	Finanzordnung 1976	Finanzordnung 1978
<p>317 <u>Ausfall an Steuerpflichtigen</u> Wegen der Erhöhung des Beginns der Steuerpflicht und der erhöhten Sozialabzüge fällt ein Teil der ca. 2'400'000 Pflichten weg</p> <p><u>Vergleichsweise</u> waren steuerpflichtig: 1950 = rund 900'000 1971/72 = rund 1'800'000</p>	<p>ca. 50 % = 1'200'000</p>	<p>ca. 40 % = 950'000</p>
<p>Bei der abgelehnten Vorlage wurde hinsichtlich der <u>Besteuerung natürlicher Personen</u> vielfach gerügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der späte Beginn der Steuerpflicht (Fr. 18'000), - zu starke Entlastung bei hohen Einkommen. <p>Die neue Vorlage bringt hier Korrekturen. Die <u>Steuerpflicht</u> setzt nun bei Fr. 15'000 ein, was im Vergleich zum geltenden Recht aber immer noch eine ansehnliche Entlastung bedeutet. Das Schwergewicht wird neu auf <u>die Sozialabzüge</u> verlegt, die im Vergleich zu heute namhaft erhöht werden, teils mehr als verdoppelt. Das hat nun zur Folge, dass bei den mittleren Einkommen die kinderarme Familie nicht mehr ganz gleich stark entlastet wird wie bei der abgelehnten Vorlage. Die Entlastungen wachsen dann aber mit zunehmender Kinderzahl (und im Falle eines Erwerbseinkommens der Ehefrau) wieder an. <u>Die neue Vorlage wirkt damit sehr sozial, sie ist ausgesprochen familienfreundlich.</u></p> <p>Die vielen Steuerpflichtigen mit bescheidenen und mittleren Einkommen, welche von der Höhe der letzten Wehrsteuer-Rechnung offensichtlich überrascht wurden, haben nun Gelegenheit, eine spürbare Verminderung ihrer Wehrsteuerleistung herbeizuführen.</p> <p>Im Vergleich zum geltenden Recht bringt der neugestaltete <u>Tarif</u> eine wesentliche Verbesserung. Er führt nun zu einer <u>durchgehend progressiven Besteuerung</u>. Heute bricht die Progression bei einem steuerbaren Einkommen von 392'900 Fr. ab und geht in eine <u>proportionale Steuer</u> über (d.h. die prozentuale Maximalbelastung wird erreicht und ändert sich mit steigendem Einkommen nicht mehr); das ist ein inkonsequentes Konzept. Demgegenüber wird nach der Vorlage der Höchstsatz von 13,5 % nie erreicht (d.h. erst im Unendlichen), so dass <u>durchwegs alle Einkommen unter die Progression fallen.</u></p>		

Gegenstand	Finanzordnung 1976	Finanzordnung 1978
<p>32 <u>Juristische Personen</u></p> <p>321 <u>Reinertragssteuer</u></p> <p>- Höchstsatz</p> <p>- Dreistufentarif</p> <p>Grundsteuer</p> <p>1. Zuschlag</p> <p>2. Zuschlag</p> <p>Maximalsatz wird erreicht</p>	<p>11,5 % ∞</p> <p>3,5 %</p> <p>4,0 %</p> <p>4,0 %</p> <p><u>Entlastungen</u> bis zu einer Rendite von rund 29 %; <u>Mehrbelastungen</u> bei höherer Rendite.</p> <p>im Unendlichen</p>	<p>11,5 % (9,8 %) ∞</p> <p>3,5 % (3,63 %)</p> <p>3,5 % (3,63 %)</p> <p>4,5 % (4,84 %)</p> <p><u>Entlastungen</u> bis zu einer Rendite von rund 30 %; <u>Mehrbelastungen</u> bei höherer Rendite.</p> <p>im Unendlichen (heute bei Rendite von 23,15 %)</p>
<p>Der bestehende Dreistufentarif wurde im Sinne einer gewissen Gewichtsverschiebung zu Lasten der renditestarken und zu Gunsten der renditeschwächeren Firmen verbessert.</p>		
<p>322 <u>Kapitalsteuer</u></p> <p>323 <u>Auswirkungen auf den Ertrag 1980/81 (Mio Fr.)</u></p> <p>- Reinertragssteuer</p> <p>- Kapitalsteuer</p> <p>Total</p>	<p>0,75 ‰</p> <p>+ 15</p> <p>- 15</p> <p>—</p> <p>-</p> <p>—</p>	<p>0,8 ‰ (0,825 ‰)</p> <p>+ 10</p> <p>- 5</p> <p>—</p> <p>+ 5</p> <p>—</p>
<p>33 <u>Kantonsanteil</u></p> <p>davon für Finanzausgleich</p>	<p>33 1/3 %</p> <p>ein Viertel</p> <p>Finanzausgleichs-Leistungen waren an die Bedingung genügender Ausschöpfung der Steuerquellen und der Steuerkraft geknüpft.</p>	<p>30 % (30 %)</p> <p>ein Viertel (ein Sechstel)</p> <p>Keine solchen Bindungen.</p> <p>Die Verbesserung gegenüber der abgelehnten Vorlage besteht darin, dass der Kantonsanteil an der Wehrsteuerpflicht angesichts der Lage der Bundesfinanzen nicht erhöht wird; schliesslich muss vordringlich die Bundeskasse saniert werden, nicht generell die Kasse der Kantone. Hingegen wird die Ordnung gegenüber heutigem Recht durch einen höheren Anteil für den Finanzausgleich verbessert, der vorab den finanzschwachen Kantonen zugute kommt.</p>

Gegenstand	Finanzordnung 1976	Finanzordnung 1978	
<u>4 Ertragsauswirkungen 1980/81</u> <u>insgesamt in Mio Fr.</u>			
Wehrsteuer nach heutigem Recht			
- Brutto Bund (100 %)	3'600	3'600	(3'600)
- Netto Bund (70 %)	2'520	2'520	(2'520)
Mehr- und Mindererträge			
- Natürliche Personen	- 550	- 390	
- Juristische Personen	-	+ 5	
Zusammen brutto	- 550	- 385	
Bundesanteil 70 %	- 385	- 270	
Erhöhung Kantonsanteil von 30 % auf 33 1/3 %	- 100	-	
Einbusse Bund insgesamt	- 485	- 270	
Verbleiben für den Bund	2'035	2'250	(2'520)

JUNKTIM
WEHRSTEUER-UMSATZSTEUER

Diese Verbindung ist eine politische Konstruktion, echte siamesische Zwillinge können die beiden Abgaben allein schon zeitlich nicht sein: Der Bund bezieht nämlich seit 1916/17 nahezu ununterbrochen eine direkte Steuer vom Einkommen (früher als Kriegssteuer und Krisenabgabe bezeichnet). Eine Umsatzsteuer hingegen erhebt er erst seit 1. Oktober 1941.

Abgesehen hievon, kann auch eine materielle Bindung nicht begründet werden; denn die Gewichte allein dieser beiden Abgaben des Steuersystems sind zu zufällig. Wenn man Einkommenssteuern einerseits und Verbrauchsabgaben andererseits in ein "Gleichgewicht" bringen will, müssten einander zumindest alle Einkommenssteuern und die grossen Verbrauchsabgaben gegenübergestellt werden. Und wenn man das tut, stellt man heute einen beträchtlichen "Rückstand" der indirekten Verbrauchsabgaben fest: Seit der Jahrhundertwende bis zu Beginn der Siebzigerjahre lag ihr Anteil am gesamtschweizerischen Steueraufkommen etwa zwischen einem Drittel und 40 %, heute

Gegenstand	Finanzordnung 1976	Finanzordnung 1978
Junktim Wehrsteuer-Umsatzsteuer (Fortsetzung)	ist er nur mehr etwas über einem Viertel. Dabei sind in dieser Rechnung die Lohnprozente - eine steuerähnliche direkte Abgabe - nicht berücksichtigt. Wie schwidrig es sein kann, Aenderungen der Umsatzsteuer zum Anlass gleichzeitiger Aenderungen bei der direkten Bundessteuer zu nehmen und umgekehrt, zeigen die folgenden zwei Beispiele: - Bei starker Inflation bläht sich die <u>progressive Wehrsteuer</u> massiv auf, die reale Steuerlast erhöht sich und zwar sehr uneinheitlich. Zu Recht verlangt deshalb die Bundesverfassung bei der Wehrsteuer eine periodische Beseitigung der Folgen der kalten Progression. Aus diesen Korrekturen eine gleichzeitige Aenderung der Umsatzsteuer abzuleiten, wäre sachlich vollständig widersinnig. - Dem Bund steht seit seiner Gründung das Recht zur Erhebung von <u>Zöllen</u> zu. Der nicht mit dem Wirtschaftswachstum steigende Einnahmenfluss - der Zoll wird vom Gewicht und nicht vom Wert bemessen - und die starke Abhängigkeit von den Importmengen veranlasste den Bundesrat bereits gegen Ende der Dreissiger Jahre, eine <u>ergänzende Abgabe auf den Inlandumsätzen</u> zu erwägen, also eine Warenumsatzsteuer. Und wegen des starken Zollabbaus aufgrund der Liberalisierung des internationalen Handelsverkehrs wurde als Ersatz ein Ausbau der Umsatzsteuer in Aussicht gestellt. Anders gesagt: An die Stelle von Verbrauchsabgaben bei der Einfuhr sollte eine Verstärkung der Umsatzsteuer treten. Ein solcher Umbau <u>innerhalb der Verbrauchsbesteuerung</u> bietet überhaupt keine Anhaltspunkte für eine gleichzeitige Aenderung der Wehrsteuer. Die Junktims-Maxime steht mithin auf sandigem Grund. Damit soll nicht gesagt sein, dass sich allenfalls gleichzeitige Aenderungen bei den beiden Steuern ausschliessen. Sie lassen sich aber nicht mit einer verfehlten Zwillings-Theorie rechtfertigen, sondern haben vielmehr eine materielle Aenderung der einen oder andern dieser Abgaben zum Inhalt.	

Auswirkungen der direkten Bundessteuer gemäss Abstimmungsvorlage

vom 20. Mai 1979

Beispiele aus der Praxis

- Beispiel 1 : Vertreter
- Beispiel 2 : Hausfrau
- Beispiel 3 : Landwirt
- Beispiel 4 : Müller
- Beispiel 5 : Serviertochter
- Beispiel 6 : Fabrikarbeiter
- Beispiel 7 : Bäckermeister
- Beispiel 8 : Schlosser
- Beispiel 9 : Schreinermeister
- Beispiel 10 : Carhalter
- Beispiel 11 : Gastwirt
- Beispiel 12 : Primarlehrer
- Beispiel 13 : kaufmännischer Angestellter
- Beispiel 14 : Sekundarlehrer
- Beispiel 15 : Versicherungsinspektor
- Beispiel 16 : Fabrikdirektor

V e r t r e t e r

Zivilstand : verheiratet / 3 Kinder und 1 unterstützte Person
 Stellung : unselbständig erwerbend
 Ehefrau : nicht erwerbstätig

	Fr.	Fr.
Durchschnittliches Jahreseinkommen		22 800
davon		<u> </u>
- Einkommen aus Anstellung, Beamtung oder anderem Arbeitsverhältnis (unselbständige Erwerbstätigkeit)	22 800	
Abzüge (Berufsauslagen)		<u>1 000</u>
Für die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) massgebendes Reineinkommen		<u>21 800</u>

Berechnung des steuerbaren Einkommens und des Steuerbetrages

	<u>gemäss geltendem Recht</u> Fr.	<u>gemäss Abstimmungsvorlage</u> Fr.
Sozialabzug		
- für Verheiratete	2 500	4 500
- für 3 Kinder	3 600	7 500
- für jede unterstützungsbedürftige Person	1 200	2 000
- für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	1 700	
- für Verheiratete (Höchstbetrag Fr.3 000)		1 700
Total	<u>9 000</u>	<u>15 700</u>
Steuerbares Einkommen	<u>12 800</u>	<u>6 100</u>
Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)	44.85 =====	- =====

Nach Annahme der Vorlage hat dieser Steuerpflichtige bei unverändertem Einkommen wegen des erhöhten Steuerbeginns und der höheren Sozialabzüge keine direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) mehr zu entrichten.

H a u s f r a u

Zivilstand : verwitwet / 1 im Haushalt lebendes Grosskind
 Stellung : Rentnerin

	Fr.	Fr.
Durchschnittliches Jahreseinkommen		<u>20 900</u>
davon		
- Renten und Pensionen voller Betrag 22 100 Fr. steuerbar 80 %	17 600	
- Einkommen aus Wertschriften	3 300	
Abzüge		<u>-</u>
Für die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) massgebendes Reineinkommen		<u>20 900</u>

Berechnung des steuerbaren Einkommens und des Steuerbetrages

	<u>gemäss geltendem Recht Fr.</u>	<u>gemäss Abstimmungsvorlage Fr.</u>
Sozialabzug		
- für Verwitwete	2 500	-
- für 1 Kind	1 200	2 500
- für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürfti- gen Personen einen Haushalt führen	-	3 000
- für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	2 000	
- für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kin- dern oder unterstützungsbedürftigen Per- sonen einen Haushalt führen		<u>3 000</u>
Total	<u>5 700</u>	8 500
Steuerbares Einkommen	<u>15 200</u>	<u>12 400</u>
Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)	66.- =====	- =====

Nach Annahme der Vorlage hat diese Steuerpflichtige bei unverändertem Einkommen wegen des mildereren Steuertarifs keine direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) mehr zu entrichten.

Landwirt

Zivilstand : verheiratet / 3 Kinder
 Stellung : selbständig erwerbend
 Ehefrau : Mithilfe im Betrieb des Ehemannes

	Fr.	Fr.
Durchschnittliches Jahreseinkommen		28 900
davon		<u> </u>
- Einkommen aus Land-und Forstwirtschaft	23 800	
- Nebenerwerb	3 300	
- Sonstiges Einkommen (Kinderzulagen für Landwirte)	1 800	
 Abzüge (Berufsauslagen vom Nebenerwerb)		<u>1 200</u>
 Für die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) massgebendes Reineinkommen		<u>27 700</u>

Berechnung des steuerbaren Einkommens und des Steuerbetrages

	gemäss <u>geltendem Recht</u>	gemäss <u>Abstimmungsvorlage</u>
	Fr.	Fr.
Sozialabzug		
- für Verheiratete	2 500	4 500
- für 3 Kinder	3 600	7 500
- für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	2 000	
- für Verheiratete (Höchstbetrag Fr.3 000)		2 100
- vom Erwerbseinkommen der Ehefrau	2 000	4 500
	<u> </u>	<u> </u>
Total	10 100	18 600
	<u> </u>	<u> </u>
Steuerbares Einkommen	17 600	9 100
	<u> </u>	<u> </u>
Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)	87.10	-
	=====	=====

Nach Annahme der Vorlage hat dieser Steuerpflichtige bei unverändertem Einkommen wegen des erhöhten Steuerbeginns und der höheren Sozialabzüge keine direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) mehr zu entrichten.

M ü l l e r

Zivilstand : verheiratet / 2 Kinder
 Stellung : unselbständig erwerbend
 Ehefrau : nicht erwerbstätig

	Fr.	Fr.
Durchschnittliches Jahreseinkommen		<u>28 800</u>
davon		
- Einkommen aus Anstellung, Beamtung oder anderem Arbeitsverhältnis (unselbständige Erwerbstätigkeit)	28 800	
Abzüge (Berufsauslagen)		<u>1 800</u>
Für die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) massgebendes Reineinkommen		<u>27 000</u>

Berechnung des steuerbaren Einkommens und des Steuerbetrages

	gemäss <u>geltendem Recht</u> Fr.	gemäss <u>Abstimmungsvorlage</u> Fr.
Sozialabzug		
- für Verheiratete	2 500	4 500
- für 2 Kinder	2 400	5 000
- für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	2 000	
- für Verheiratete (Höchstbetrag Fr. 3 000)		<u>2 800</u>
Total	<u>6 900</u>	<u>12 300</u>
Steuerbares Einkommen	<u>20 100</u>	<u>14 700</u>
Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)	109.10 =====	- =====

Nach Annahme der Vorlage hat dieser Steuerpflichtige bei unverändertem Einkommen wegen des erhöhten Steuerbeginns und der höheren Sozialabzüge keine direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) mehr zu entrichten.

Serviertochter

Zivilstand : ledig / 1 Kind

Stellung : unselbständig erwerbend

	Fr.	Fr.
Durchschnittliches Jahreseinkommen		<u>22 000</u>

davon

- Einkommen aus Anstellung, Beamtung oder anderem Arbeitsverhältnis (unselbständige Erwerbstätigkeit)	22 000
---	--------

Abzüge (Berufsauslagen)	<u>1 000</u>
-------------------------	--------------

Für die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) massgebendes Reineinkommen	<u>21 000</u>
---	---------------

Berechnung des steuerbaren Einkommens und des Steuerbetrages

	gemäss <u>geltendem Recht</u> Fr.	gemäss <u>Abstimmungsvorlage</u> Fr.
Sozialabzug		
- für 1 Kind	1 200	2 500
- für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen	-	3 000
- für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	600	
- für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kin- dern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen (Höchstbetrag Fr. 3 000)		<u>600</u>
Total	<u>1 800</u>	<u>6 100</u>
Steuerbares Einkommen	<u>19 200</u>	<u>14 900</u>
Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)	126.50 =====	- =====

Nach Annahme der Vorlage hat diese Steuerpflichtige bei unverändertem Einkommen wegen des erhöhten Steuerbeginns und der höheren Sozialabzüge keine direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) mehr zu entrichten.

F a b r i k a r b e i t e r

Zivilstand : verheiratet / 2 Kinder
 Stellung : unselbständig erwerbend
 Ehefrau : erwerbstätig

	Fr.	Fr.
Durchschnittliches Jahreseinkommen		<u>41 900</u>
davon		
- Einkommen aus Anstellung, Beamtung oder anderem Arbeitsverhältnis (unselbständige Erwerbstätigkeit)	22 500	
- Erwerbseinkommen der Ehefrau	19 400	
Abzüge (Berufsauslagen)		<u>3 500</u>
Für die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) massgebendes Reineinkommen		<u>38 400</u>

Berechnung des steuerbaren Einkommens und des Steuerbetrages

	<u>gemäss geltendem Recht</u> Fr.	<u>gemäss Abstimmungsvorlage</u> Fr.
Sozialabzug		
- für Verheiratete	2 500	4 500
- für 2 Kinder	2 400	5 000
- für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	2 000	
- für Verheiratete		3 000
- vom Erwerbseinkommen der Ehefrau	2 000	4 500
Total	<u>8 900</u>	<u>17 000</u>
Steuerbares Einkommen	<u>29 500</u>	<u>21 400</u>
Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)	344.55 =====	103.- =====

Nach Annahme der Vorlage hat dieser Steuerpflichtige bei unverändertem Einkommen wegen des milderen Steuertarifs und der höheren Sozialabzüge 241.55 Franken oder rund 70 % weniger direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) zu entrichten.

B ä c k e r m e i s t e r

Zivilstand : ledig / keine Kinder
 Stellung : selbständig erwerbend (Alleinbetrieb)

	Fr.	Fr.
Durschnittliches Jahreseinkommen		<u>24 500</u>
davon		
- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie oder freien Berufen	23 400	
- Einkommen aus Wertschriften	1 100	
Abzüge		<u>-</u>
Für die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) massgebendes Reineinkommen		<u>24 500</u>

Berechnung des steuerbaren Einkommens und des Steuerbetrages

	<u>gemäss geltendem Recht</u>	<u>gemäss Abstimmungsvorlage</u>
	Fr.	Fr.
Sozialabzug		
- für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	2 000	
- für Ledige		2 000
Total	<u>2 000</u>	<u>2 000</u>
Steuerbares Einkommen	<u>22 500</u>	<u>22 500</u>
Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)	173.80 =====	125.- =====

Nach Annahme der Vorlage hat dieser Steuerpflichtige bei unverändertem Einkommen wegen des mildereren Steuertarifs 48.80 Franken oder rund 28 % weniger direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) zu entrichten.

Schlösser

Zivilstand : verheiratet / 2 Kinder
 Stellung : unselbständig erwerbend
 Ehefrau : nicht erwerbstätig

	Fr.	Fr.
Durchschnittliches Jahreseinkommen		<u>49 000</u>
davon		
- Einkommen aus Anstellung, Beamtung oder anderem Arbeitsverhältnis (unselbständige Erwerbstätigkeit)	36 200	
- Nebenerwerb	600	
- Einkommen aus Liegenschaften	11 500	
- Einkommen aus Wertschriften	700	
 Abzüge (Schuldzinsen, Aufwendungen für Wert- schriftenverwaltung, Berufsauslagen, usw.)		<u>13 200</u>
 Für die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) massgebendes Reineinkommen		<u>35 800</u>
 Berechnung des steuerbaren Einkommens und des Steuerbetrages		
	gemäss <u>geltendem Recht</u>	gemäss <u>Abstimmungsvorlage</u>
	Fr.	Fr.
 Sozialabzug		
- für Verheiratete	2 500	4 500
- für 2 Kinder	2 400	5 000
- für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	2 000	
- für Verheiratete		3 000
 Total	<u>6 900</u>	<u>12 500</u>
 Steuerbares Einkommen	<u>28 900</u>	<u>23 300</u>
 Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)	326.50 =====	141.- =====

Nach Annahme der Vorlage hat dieser Steuerpflichtige bei unverändertem Einkommen wegen des milderen Steuertarifs und der höheren Sozialabzüge 185.50 Franken oder rund 57 % weniger direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) zu entrichten.

Schreinermeister

Zivilstand : verheiratet / 2 Kinder

Stellung : selbständig erwerbend

Ehefrau : nicht erwerbstätig

	Fr.	Fr.
Durchschnittliches Jahreseinkommen		<u>52 400</u>
davon		
- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie oder freien Berufen	40 700	
- Sitzungsgelder	100	
- Einkommen aus Liegenschaften	8 200	
- Einkommen aus Wertschriften	3 400	
Abzüge (Schuldzinsen, Aufwendungen für Wertschriftenverwaltung, Berufsauslagen, usw.)		<u>6 700</u>
Für die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) massgebendes Reineinkommen		<u>45 700</u>

Berechnung des steuerbaren Einkommens und des Steuerbetrages

	<u>gemäss geltendem Recht Fr.</u>	<u>gemäss Abstimmungsvorlage Fr.</u>
Sozialabzug		
- für Verheiratete	2 500	4 500
- für 2 Kinder	2 400	5 000
- für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	2 000	
- für Verheiratete		3 000
Total	<u>6 900</u>	<u>12 500</u>
Steuerbares Einkommen	<u>38 800</u>	<u>33 200</u>
Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)	651.60	403.-
	=====	=====

Nach Annahme der Vorlage hat dieser Steuerpflichtige bei unverändertem Einkommen wegen des neuen Steuertarifs und der höheren Sozialabzüge 248.60 Franken oder rund 38 % weniger direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) zu entrichten.

C a r h a l t e r

Zivilstand : verheiratet / 3 Kinder
 Stellung : selbständig erwerbend
 Ehefrau : Mithilfe im Betrieb des Ehemannes

	Fr.	Fr.
Durchschnittliches Jahreseinkommen		56 400
davon		<hr/>
- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie oder freien Berufen	40 900	
- Nebenerwerb	3 600	
- Einkommen aus Liegenschaften	11 400	
- Einkommen aus Wertschriften	500	
Abzüge (Schuldzinsen)		<hr/> 100
Für die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) massgebendes Reineinkommen		<hr/> 56 300

Berechnung des steuerbaren Einkommens und des Steuerbetrages

	gemäss geltendem Recht Fr.	gemäss Abstimmungsvorlage Fr.
Sozialabzug		
- für Verheiratete	2 500	4 500
- für 3 Kinder	3 600	7 500
- für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	2 000	
- für Verheiratete		3 000
- vom Erwerbseinkommen der Ehefrau	2 000	4 500
	<hr/>	<hr/>
Total	10 100	19 500
	<hr/>	<hr/>
Steuerbares Einkommen	46 200	36 800
	<hr/>	<hr/>
Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)	1 140.- =====	547.- =====

Nach Annahme der Vorlage hat dieser Steuerpflichtige bei unverändertem Einkommen wegen des neuen Steuertarifs und der höheren Sozialabzüge 593.- Franken oder rund 52 % weniger direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) zu entrichten.

G a s t w i r t

Zivilstand : verwitwet / 1 Kind

Stellung : selbständig erwerbend

	Fr.	Fr.
Durchschnittliches Jahreseinkommen		<u>45 400</u>
davon		
- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie oder freien Berufen	35 800	
- Renten und Pensionen (Waisenrente) voller Betrag 6 100 Fr., steuerbar 80 %	4 900	
- Einkommen aus Wertschriften	4 700	
Abzüge		<u>-</u>
Für die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) massgebendes Reineinkommen		<u>45 400</u>

Berechnung des steuerbaren Einkommens und des Steuerbetrages

	gemäss <u>geltendem Recht</u> Fr.	gemäss <u>Abstimmungsvorlage</u> Fr.
Sozialabzug		
- für Verwitwete	2 500	-
- für 1 Kind	1 200	2 500
- für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen	-	3 000
- für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	2 000	
- für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen (Höchstbetrag 3 000 Fr.)		3 000
Total	<u>5 700</u>	<u>8 500</u>
Steuerbares Einkommen	<u>39 700</u>	<u>36 900</u>
Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)	<u>711.-</u> =====	<u>551.-</u> =====

Nach Annahme der Vorlage hat dieser Steuerpflichtige bei unverändertem Einkommen wegen des neuen Steuertarifs und der höheren Sozialabzüge 160.- Franken oder rund 23 % weniger direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) zu entrichten.

Primarlehrer

Zivilstand : verheiratet / 1 Kind
 Stellung : unselbständig erwerbend
 Ehefrau : teilweise erwerbstätig

	Fr.	Fr.
Durchschnittliches Jahreseinkommen		<u>63 700</u>
davon		
- Einkommen aus Anstellung, Beamtung oder anderem Arbeitsverhältnis (unselbständige Erwerbstätigkeit)	44 300	
- Nebenerwerb	5 500	
- Erwerbseinkommen der Ehefrau	6 200	
- Einkommen aus Liegenschaften	6 600	
- Einkommen aus Wertschriften	1 100	
Abzüge (Schuldzinsen, Aufwendungen für Wertschriften- verwaltung, Berufsauslagen, usw.)		<u>9 000</u>
Für die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) massgebendes Reineinkommen		<u>54 700</u>

Berechnung des steuerbaren Einkommens und des Steuerbetrages

	gemäss <u>geltendem Recht</u>	gemäss <u>Abstimmungsvorlage</u>
	Fr.	Fr.
Sozialabzug		
- für Verheiratete	2 500	4 500
- für 1 Kind	1 200	2 500
- für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	2 000	
- für Verheiratete		3 000
- vom Erwerbseinkommen der Ehefrau	2 000	4 500
Total	<u>7 700</u>	<u>14 500</u>
Steuerbares Einkommen	<u>47 000</u>	<u>40 200</u>
Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)	1 192.80 =====	687.- =====

Nach Annahme der Vorlage hat dieser Steuerpflichtige bei unverändertem Einkommen wegen des neuen Steuertarifs und der höheren Sozialabzüge 505.80 Franken oder rund 42 % weniger direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) zu entrichten.

K a u f m ä n n i s c h e r A n g e s t e l l t e r

Zivilstand : verheiratet / keine Kinder
 Stellung : unselbständig erwerbend
 Ehefrau : erwerbstätig

	Fr.	Fr.
Durchschnittliches Jahreseinkommen		<u>63 900</u>
davon		
- Einkommen aus Anstellung, Beamtung oder anderem Arbeitsverhältnis (unselbständige Erwerbstätigkeit)	28 400	
- Nebenerwerb	6 400	
- Erwerbseinkommen der Ehefrau	24 500	
- Einkommen aus Liegenschaften	2 600	
- Einkommen aus Wertschriften	2 000	
Abzüge (Schuldzinsen, Aufwendungen für Wert- schriftenverwaltung, Berufsauslagen, usw.)		<u>7 100</u>
Für die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) massgebendes Reineinkommen		<u>56 800</u>

Berechnung des steuerbaren Einkommens und des Steuerbetrages

	<u>Gemäss geltendem Recht</u> Fr.	<u>gemäss Abstimmungsvorlage</u> Fr.
Sozialabzug		
- für Verheiratete	2 500	4 500
- für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	2 000	
- für Verheiratete		3 000
- vom Erwerbseinkommen der Ehefrau	2 000	4 500
Total	<u>6 500</u>	<u>12 000</u>
Steuerbares Einkommen	<u>50 300</u>	<u>44 800</u>
Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)	<u>1 410.60</u> =====	<u>963.-</u> =====

Nach Annahme der Vorlage hat dieser Steuerpflichtige bei unverändertem Einkommen wegen des neuen Steuertarifs und der höheren Sozialabzüge 447.60 Franken oder rund 32 % weniger direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) zu entrichten.

S e k u n d a r l e h r e r

Zivilstand : verheiratet / 2 Kinder
 Stellung : unselbständig erwerbend
 Ehefrau : nicht erwerbstätig

	Fr.	Fr.
Durchschnittliches Jahreseinkommen		66 800
davon		
- Einkommen aus Anstellung, Beamtung oder anderem Arbeitsverhältnis (unselbständi- ge Erwerbstätigkeit)	65 600	
- Einkommen aus Wertschriften	1 200	
Abzüge (Berufsauslagen)		1 500
Für die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) massgebendes Reineinkommen		65 300

Berechnung des steuerbaren Einkommens und des Steuerbetrages

	gemäss geltendem Recht Fr.	gemäss Abstimmungsvorlage Fr.
Sozialabzug		
- für Verheiratete	2 500	4 500
- für 2 Kinder	2 400	5 000
- für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	2 000	
- für Verheiratete		3 000
Total	6 900	12 500
Steuerbares Einkommen	58 400	52 800
Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)	2 020.- =====	1 499.- =====

Nach Annahme der Vorlage hat dieser Steuerpflichtige bei unverändertem Einkommen wegen des neuen Steuertarifs und der höheren Sozialabzüge 521.- Franken oder rund 26 % weniger direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) zu entrichten.

V e r s i c h e r u n g s i n s p e k t o r

Zivilstand : verheiratet / 1 Kind
 Stellung : unselbständig erwerbend
 Ehefrau : erwerbstätig

	Fr.	Fr.
Durchschnittliches Jahreseinkommen		91 000
davon		
- Einkommen aus Anstellung, Beamtung oder anderem Arbeitsverhältnis (unselbständige Erwerbstätigkeit)	42 000	
- Erwerbseinkommen der Ehefrau	38 500	
- Einkommen aus Liegenschaften	9 000	
- Einkommen aus Wertschriften	1 500	
Abzüge (Schuldzinsen, Aufwendungen für Wert- schriftenverwaltung, Berufsauslagen, usw.)		8 600
Für die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) massgebendes Reineinkommen		82 400

Berechnung des steuerbaren Einkommens und des Steuerbetrages

	gemäss <u>geltendem Recht</u> Fr.	gemäss <u>Abstimmungsvorlage</u> Fr.
Sozialabzug		
- für Verheiratete	2 500	4 500
- für 1 Kind	1 200	2 500
- für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	2 000	
- für Verheiratete		3 000
- vom Erwerbseinkommen der Ehefrau	2 000	4 500
Total	7 700	14 500
Steuerbares Einkommen	74 700	67 900
Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)	3 524.80	2 865.-
	=====	=====

Nach Annahme der Vorlage hat dieser Steuerpflichtige bei unverändertem Einkommen wegen des neuen Steuertarifs und der höheren Sozialabzüge 659.80 Franken oder rund 19 % weniger direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) zu entrichten.

F a b r i k d i r e k t o r

Zivilstand : verheiratet / keine Kinder

Stellung : unselbständig erwerbend

Ehefrau : nicht erwerbstätig

	Fr.	Fr.
Durchschnittliches Jahreseinkommen		<u>620 800</u>
davon		
- Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft	- 14 100	
- Einkommen aus Anstellung, Beamtung oder anderem Arbeitsverhältnis (unselbständige Erwerbstätigkeit)	124 000	
- Sitzungsgelder	25 000	
- Renten und Pensionen voller Betrag 18 000 Fr., steuerbar 80 %	14 400	
- Einkommen aus Liegenschaften	59 100	
- Einkommen aus Wertschriften	359 800	
- Sonstiges Einkommen	52 600	
Abzüge (Schuldzinsen, Aufwendungen für Wert- schriftenverwaltung, Berufsauslagen, usw.)		<u>22 100</u>
Für die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) massgebendes Reineinkommen		<u>598 700</u>

Berechnung des steuerbaren Einkommens und des Steuerbetrages

	gemäss geltendem Recht Fr.	gemäss Abstimmungsvorlage Fr.
Sozialabzug		
- für Verheiratete	2 500	4 500
- für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	2 000	
- für Verheiratete		3 000
Total	<u>4 500</u>	<u>7 500</u>
Steuerbares Einkommen	<u>594 200</u>	<u>591 200</u>
Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)	<u>68 263.-</u> =====	<u>73 137.-</u> =====

Nach Annahme der Vorlage hat dieser Steuerpflichtige bei unverändertem Einkommen wegen des verschärften Steuertarifs 4 874.- Franken oder rund 7 % mehr direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) zu entrichten.

Zur Steuervorlage vom 20. Mai 1979

Die neue Umsatzsteuer (Mehrwertsystem)

Zusammenfassung

Der Bund kann seine Finanzen nicht ohne Mehreinnahmen sanieren. Hierzu soll wegen der wachsenden Verschiebung der Gewichte zu den Einkommensabgaben die noch ausbaufähige Umsatzsteuer beansprucht werden. Nun ist die Tragfähigkeit der Grossisten-Warenumsatzsteuer begrenzt, weshalb sich eine Verbesserung (Modernisierung) des Umsatzsteuersystems durch den Uebergang zum sog. Mehrwertprinzip aufdrängt. Das bedeutet vor allem die Beseitigung der Steuer auf den Investitionen und damit für unsere Exportwirtschaft und auch für Schweizerprodukte auf dem Binnenmarkt umsatzsteuerliche Wettbewerbsgleichheit mit den ausländischen Konkurrenten. Mit dem Ersatz des Grossistensystems durch das Mehrwertsystem werden im selben Zug weitere Konsumgüter der Umsatzsteuer unterstellt, so bestimmte Dienstleistungen wie die Leistungen der Coiffeure, der Kosmetiker, des Gastgewerbes und nach der neuen Vorlage 1979 auch der Vermögensverwaltung sowie der Beratungsleistungen. Dadurch wird die Basis der Steuer im Konsumbereich verbreitert, was ein entsprechend niedriges Steuermass sowie eine gerechtere Steuerverteilung ermöglicht. Diese Verbesserungen der Umsatzsteuer sind fürwahr kein Luxus.

Im Vergleich zur abgelehnten Vorlage 1977 sind die Steuersätze um etwa einen Fünftel reduziert worden, der Normalsatz von 10 auf maximal 8 %; es wird an Mehreinnahmen nur noch die Hälfte verlangt (kaum mehr 30 % bei einem Satz von 7 %). Damit fällt die zusätzliche Belastung der Steuerzahler - vorab unter Berücksichtigung der Erleichterungen bei den direkten Steuern - wesentlich unter ein Prozent des Bruttosozialproduktes. Schliesslich enthält der vorgelegte Beschluss neu ein bemerkenswertes konunkturpolitisches Element: Der Bundesrat erhält die Kompetenz, die Steuer herabzusetzen.

Die Neuordnung ist ferner darauf angelegt, die Möglichkeiten administrativer Erleichterungen voll auszuschöpfen. So wird den vielen Betrieben mit Jahresumsätzen bis zu 200'000 Franken eine Abrechnung ermöglicht, die wesentlich einfacher ist als bei der heutigen Grossistensteuer.

Die Steuervorlage 1979 verbindet - auch wenn sie als Kompromiss nicht in jedem Punkt voll befriedigen kann - eine massvolle Mehrbelastung mit beachtlichen Verbesserungen der Fiskalstruktur (Abbau der direkten Bundessteuer/Verstärkung der indirekten Steuer) und insbesondere der Umsatzsteuer. Ob sich beim üblichen Kleinschrittwerk einer Sanierung der Bundesfinanzen in absehbarer Zeit nochmals eine solche Chance bietet, darf füglich bezweifelt werden.

Die Volk und Ständen für den kommenden 20. Mai zum Entscheid unterbreitete neue Finanzordnung bringt neben Korrekturen bei der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) als Kernstück wiederum die Ablösung der heutigen Grossisten-Warenumsatzsteuer durch eine verbesserte Umsatzsteuer nach dem Mehrwertprinzip (besser wäre Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug). Nach der Ablehnung der Vorlage vom 12. Juni 1977, die ebenfalls das Mehrwertprinzip vorgesehen hatte, ist es gegeben, nochmals an die Gründe für den Ersatz des heutigen Grossistensystems durch das Mehrwertsystem zu erinnern (I), alsdann die Ausdehnung der Umsatzsteuer auch auf Dienstleistungen zu begründen (II) und schliesslich deutlich zu machen, in welchen Punkten die neue Vorlage gegenüber dem Projekt von 1977 verbessert wurde (III).

I. Die Vorzüge des Mehrwertsystems gegenüber dem geltenden Grossistensystem

1. Was wird vom Umsatzsteuersystem verlangt?

Die Umsatzsteuer ist eine Steuer auf dem Inlandkonsum, selbst wenn sie nicht beim Konsumenten eingezogen wird, sondern bei den Lieferanten, also bei Industrie, Gewerbe, Handel usw. Man geht nämlich davon aus, der Verkäufer werde die Steuer durch eine entsprechende Preiserhöhung vom Konsumenten hereinholen. Der glatte Ablauf dieses Ueberwälzungsspiels stellt bestimmte wettbewerbspolitische Forderungen an das Umsatzsteuersystem:

- Der Konsument soll für seinen Inlandkonsum - im Vergleich zum bezahlten Preis - stets gleichviel Umsatzsteuer berappen, handle es sich um einheimische Güter oder um Importgüter; die Steuer soll also "neutral" bei den Unternehmungen durchlaufen, d.h. das Kostengefüge und damit den natürlichen Wettbewerb nicht verändern.
- Verkäufe ins Ausland sind vollständig frei zu lassen, die eingeführten Güter voll mit der Umsatzsteuer des Importlandes erfasst. Mit dieser Ordnung werden Doppelbelastungen und Störungen des Wettbewerbs im internationalen Handel von vornherein ausgeschlossen.

In einem Satz:

Der natürliche Wettbewerb auf dem Binnen- und dem Aussenmarkt darf durch die Veranlagung der Umsatzsteuer nicht beeinträchtigt werden.

2. Wie kam es zum heutigen Grossistensystem?

Das erste Umsatzsteuerprojekt des Bundesrates von anfangs 1940 erfüllte die eben skizzierten Ansprüche. Der finanzpolitische Szenenwechsel zufolge des zweiten Weltkrieges löste indessen die kurzfristige Einführung der Umsatzsteuer aus. Der Bundesrat - damals

in der Meinung, es handle sich um eine vorübergehende Kriegsmassnahme - liess von seinem ersten Projekt ab und stellte die immerhin über lange Zeit bemerkenswert funktionierende Grossisten-Warenumsatzsteuer auf die Beine, so wie sie im grossen und ganzen auch heute noch gilt. Ce n'est que le provisoire qui dure! Diesem Grossistensystem sind jedoch einige Mängel eigen, die bei den damaligen Verhältnissen kaum zählten, heute hingegen wegen erhöhter Anforderungen und auch der Modernisierung der Umsatzsteuersysteme im Ausland die Konkurrenz stören. Dabei geht es vorab um zwei Eigenheiten des Grossistensystems, die mit der neuen Umsatzsteuer methode wettbewerbsgerechter geregelt werden sollen und im selben Zuge noch Vereinfachungen ermöglichen.

3. Steuererhebung auf der Engros- oder der Detailstufe

Die Grossistensteuer erfasst - wie ihr Name andeutet - einen Teil der Wirtschaftsgüter bereits auf der Engrosstufe. Die beim Engros-handel erhobene Steuer soll den Konsumenten jedoch gleich belasten wie im Falle des Steuerbezugs auf der Detailstufe. Das wird pauschal durch gestufte Steuersätze angestrebt, heute von 5,6 % für Detailumsätze und 8,4 % für Engrosumsätze. Das Preisgefälle zwischen Engros- und Detailverkäufen stimmt hingegen kaum je mit dieser Satzstufung überein. Darum entstehen Unterschiede in der Steuerbelastung, je nach dem ob ein Gut bereits auf der Engros- oder erst auf der Detailstufe besteuert wird.

Dieser "Zweistufen-Tarif" fällt nun beim Mehrwertssystem dahin; denn der Steuerbezug geht in der Regel bis zur Detailstufe (ausgenommen im Falle der befreiten Kleinbetriebe). Damit sind auf Anhieb zwei Ziele erreicht,

- einmal werden die Unebenheiten beseitigt, welche durch die heute nicht gleichwertigen Anzapfstellen entstehen (teils Engros-, teils Detailstufe)
- zum andern wird die Steuerberechnung und -veranlagung vereinfacht: Statt zwei Sätze nur mehr ein Steuersatz, so dass sich eine Unterscheidung nach Engros- und Detailumsätzen erübrigt.

4. Von einer Konsum-/Investitionssteuer zur reinen Konsumsteuer

Die Grossistensteuer trifft nicht einzig Konsumgüter, sondern auch Investitionen und Betriebsmittel der Unternehmungen, also beispielsweise Fabriken, Werkstätten, Maschinen, Werkzeuge, Lagerhäuser, Fahrzeuge, Verkaufsstätten, Betriebs- und Verbrauchsmaterial aller Art. Steuerfrei sind lediglich Werkstoffe (d.h. Rohstoffe und Zwischenerzeugnisse) für die gewerbmässige Warenherstellung. Wir haben heute also eine Kombination von Konsum- und Investitionssteuer. Die Belastung der Produktionsmittel fiel mit fortschreitender Normalisierung der wirtschaftlichen Lage nach dem zweiten Weltkrieg und der Erhöhung der Steuersätze immer stärker

ins Gewicht. Die Produktions- und Vertriebskosten für Wirtschaftsgüter werden steuerbedingt verteuert und damit auch die Konsumgüter bereits belastet, bevor sie selbst besteuert werden. Diese Vorlast ist unter der Bezeichnung "taxe occulte" bekannt. Sie bewirkt eine Doppelbelastung und greift in den Wettbewerb ein; denn die "taxe occulte" ist keine gleichmässige Belastung: Sie kann hoch sein, wenn für die Güterproduktion kostspielige und rascher technischer Ueberholung unterworfenene Investitionen erforderlich sind, sie ist dagegen kaum spürbar beispielsweise bei arbeitsintensiver Produktion oder bei Leistungen einzelner liberaler Berufe. Diese Schattenbelastung schleicht sich überall ein, sie ist aber kaum fassbar, geschweige denn zuverlässig messbar. Die negativen Auswirkungen der "taxe occulte" beeinträchtigen nicht einzig den Wettbewerb im Inland, sie stören auch den internationalen Handel:

- Unsere Exporte sind nicht - wie es sein sollte - voll freigestellt. Sie nehmen die Vorbelastung mit über die Grenze. Insofern entstehen auf ausländischen Märkten für Schweizerprodukte gewisse Doppelbelastungen. Deshalb sind nicht nur die Erzeugnisse des betreffenden Einfuhrlandes, sondern auch dritter Länder bevorzugt; denn sie alle tragen keine "taxe occulte". Soweit es die Konkurrenzverhältnisse nicht zulassen, muss der schweizerische Exporteur die "taxe occulte" selber übernehmen, es sei denn, er könne sich anderswo schadlos halten.
- Von der "taxe occulte" profitieren dagegen unsere Importe. Sie tragen keine solche Schattenbelastung und sind insoweit gegenüber den heimischen Produkten begünstigt.

Mit der neuen Umsatzsteuer wird auch dieser Mangel des Grossistensystems beseitigt: Die neue Steuer wird als reine Konsumsteuer gestaltet, d.h. die Investitionsgüter und Betriebsmittel werden steuerlich nicht mehr belastet. Die "taxe occulte" fällt im besteuerten Bereich vollständig weg: Wenn der Steuersatz 8 oder 5 oder 2,5 % beträgt, so macht die Steuer exakt soviele Prozente des Preises aus; es kommt nicht noch - wie heute - eine ihrer Höhe nach nicht bestimmbare Vorlast hinzu. Dies gilt auch für die steuerbefreiten Exporte.

Umsatzsteuerlich entsteht dadurch auf dem Inlandmarkt eine klare und durchschaubare Situation. Und was noch wichtiger ist: auch im Export- und Importgeschäft werden von der Umsatzsteuer her saubere Verhältnisse geschaffen und unsere Wirtschaft kann gleichziehen mit der ausländischen Konkurrenz. Die "taxe occulte" verschwindet beim Export, und die Importgüter werden gleich belastet wie Inlandprodukte.

Eine Beseitigung der "taxe occulte" ist auch unter dem Blickwinkel einigermaßen zuverlässig erkennbarer Belastungswirkungen erwünscht. Die Schattenbelastung ist global von nicht unbedeuten-

dem Gewicht und verliert sich dennoch - nicht mehr messbar - bis in die feinsten Verästelungen des Kosten- und Preisgefüges. Sie löst laufend Doppelbelastungen aus, sozusagen in nicht endendem Kreislauf. Deswegen tappt man hinsichtlich ihrer Wirkungen weitgehend im Dunkel: Wer wieviel von dieser Steuer trägt, kann auch der modernste Computer nicht ausmachen. Und darum öffnet sich ein weites Feld für allerhand Spekulationen über diese "taxe occulte". Der Wechsel vom Grossistensystem zur neuen Umsatzsteuer würde diesen Dunkelbereich aufhellen und damit auch hinsichtlich der Belastungswirkungen, die ja immer wieder Stoff zu politischen Auseinandersetzungen geben, mehr Transparenz bringen.

5. Zusammenfassung

Ein Systemwechsel wäre nach dem Gesagten mit namhaften Verbesserungen der Umsatzbesteuerung verbunden, mit

- einer Begrenzung der Steuer auf den Konsumbereich und damit besserer Durchschaubarkeit der Steuerwirkungen
- Wettbewerbsneutralität im Inland sowie beim Export- und Importgeschäft und schliesslich
- Vereinfachungen in der Veranlagung insbesondere durch den Wegfall der Unterscheidung zwischen Detail- und Engroslieferungen sowie der Unterscheidung zwischen steuerbaren Investitionen und nicht steuerbaren Werkstoffen.

Bei diesem Sachverhalt war es zweifellos vernünftig, von einer blossen Erhöhung der heutigen Grossistensteuer abzusehen und mit der Verstärkung der Umsatzsteuer wiederum ein besseres Erhebungssystem vorzuschlagen.

II. Ausdehnung der Umsatzsteuer auf Dienstleistungen

Bei Einführung der Umsatzsteuer im Jahre 1941 beanspruchten die Ausgaben für Dienstleistungen aller Art nur einen geringen Teil des Familienbudgets. Dies und die damaligen ausserordentlichen Umstände machen es verständlich, dass die Steuer seinerzeit grundsätzlich auf Waren beschränkt wurde. Inzwischen sind nahezu 40 Jahre verflossen. Die Struktur der Haushaltsbudgets hat sich in dieser Zeit tiefgreifend verändert. Machten nach den Statistiken über Haushaltsrechnungen von Unselbständigerwerbenden die Ausgaben für besteuerte Güter anfänglich immerhin um 40 % aus, so erreicht dieser Anteil gegenwärtig kaum mehr einen Viertel der gesamten Haushaltsausgaben! Das ist für eine allgemeine Verbrauchssteuer zu wenig. Ausserdem wirkt es stossend, wenn der stets wachsende Aufwand für Dienstleistungen, der doch zu einem namhaften Teil als Wahlbedarf qualifiziert werden kann, nicht erfasst wird. Aus diesem Grunde ist es sachlich richtig, mit dem vorgeschlagenen Ersatz des Grossistensystems

durch das Mehrwertssystem gleichzeitig die Steuer u.a. auch auf weitere Konsumleistungen auszudehnen, so z.B. auf die gastgewerblichen Leistungen und die Leistungen der Coiffeure und Kosmetiker. Nach der neuen Regelung wird nahezu die Hälfte des gesamten Haushaltbudgets von der Steuer betroffen, ein namhafter Teil aus sozialen Gründen allerdings zu einem herabgesetzten Satz (insbesondere für Esswaren, alkoholfreie Getränke, Medikamente). Diese Verbreiterung des Unterbaus der Umsatzsteuer im Konsumbereich gewährleistet eine bessere Verteilung der Steuer und mutet auch dem ausländischen Touristen einen etwas höheren Beitrag an die Kosten des Gastlandes zu. (Die Steuer ist vergleichsweise immerhin so niedrig, dass der ausländische Tourist in der Schweiz weniger Umsatzsteuer übernehmen muss als die Schweizer bei ihren Aufenthalten im Ausland.)

III. Verbesserung der neuen Mehrwertsteuer im Vergleich zur Vorlage von 1977

Die Aenderungen gegenüber der alten Vorlage lassen sich in drei Gruppen gliedern:

- Höhe und Umfang der Steuer
- Milderung von Unebenheiten im Wettbewerb (Beginn der Steuerpflicht)
- Administrative Vereinfachungen

1. Höhe und Umfang der neuen Umsatzsteuer

Die in der Bundesverfassung fixierte Höchstbelastung beträgt nur noch 8 % (statt 10 %). Eine Erhöhung dieses Satzes ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Volk und Ständen ausgeschlossen. Hingegen ist der Bundesrat unter bestimmten Voraussetzungen zuständig, die Steuer herabzusetzen. Bei voller Ausschöpfung der verfassungsmässigen Kompetenz ergibt sich vergleichsweise folgendes:

	<u>Vorlage 1977</u>	<u>Neue Vorlage 1979</u>
Normaler Steuersatz	10 %	8 % (7 %)
Reduzierter Satz z.B. für Esswaren	3 %	2,5 % (2 %)
Gastgewerbliche Leistungen	6 %	5 % (4 %)
<u>Mehreinnahmen in Mio.Fr. im Vergleich zur heutigen Umsatzsteuer (Wert 1981)</u>	3'150	1'650 (900)

Die vorgeschlagene Ertragssteigerung bei der Umsatzsteuer erreicht damit kaum ein Prozent des Bruttosozialproduktes (rund ein halbes Prozent bei einem Steuersatz von 7 %) und beträgt nur mehr die Hälfte

(knapp 30 % bei 7 %) der seinerzeitigen Vorlage. Das hat seine positiven Auswirkungen auch auf die Preisbewegung und die Belastung der Familienbudgets. Das Preisniveau dürfte sich bei richtiger Kalkulation und voller Ueberwälzung um etwa ein Prozent erhöhen (um etwa ein halbes Prozent bei einem Steuersatz von 7 %). Im selben Ausmass wird sich die umsatzsteuerliche Mehrbelastung auch auf die Gesamtausgaben der Familienhaushalte niederschlagen. Dabei wird dem bescheidenen Haushalt nicht - wie etwa behauptet wird - eine verhältnismässig höhere Last zugemutet als den besser situierten Kreisen. Ein solcher regressiver Effekt wird nämlich verhindert durch den Verzicht auf die Besteuerung bestimmter Leistungen des Grundbedarfs (wie Wohnmiete, Gesundheitsdienste, Personenbeförderung) sowie den stark herabgesetzten Steuersatz für lebenswichtige Güter, wie z.B. Esswaren, alkoholfreie Getränke, Medikamente. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, in welchem Masse die Zölle hinter dem Wirtschaftswachstum zurückgeblieben sind und damit die privaten Haushalte im Vergleich zu den gestiegenen Einkünften entlastet haben. Die Einfuhrzölle betragen heute in Franken und Rappen etwa gleichviel wie in den Jahren 1961/1962, nämlich um 860 Mio.Fr., währenddessen sich das Sozialprodukt mehr als verdreifachte! Dieser Aderlass beim Zoll lässt sich auf die Dauer ohne volle Kompensation durch die artähnliche Umsatzsteuer nicht verkraften.

Beim Anwendungsbereich der Umsatzsteuer ist seinerzeit immer wieder die Freilassung insbesondere der "Bankenleistungen" beanstandet worden. Dieser teilweise verständlichen Kritik wurde nun durch die Unterstellung vor allem der Vermögensverwaltung sowie von Beratungsleistungen aller Art Rechnung getragen. Auf eine weitergehende Ausdehnung der Steuer im Bereiche der Bankentätigkeit wurde hingegen verzichtet. Zu Recht. Beim Hauptgeschäft, dem Kreditgeschäft, fehlt nämlich der "Konsumcharakter": Kredit ist kein Wirtschaftsgut, er ermöglicht einzig den Erwerb solcher Güter. Eine Besteuerung der Kreditleistung müsste somit eine Doppelbelastung auslösen und würde sich über den Hypothekarkredit vor allem auf die Mietzinse auswirken. Dass hingegen die Emissionen und die Börsenumsätze ein geeignetes Steuerobjekt sind, ist längst unbestritten. Der Fiskus hat denn auch Jahrzehnte vor Einführung der Warenumsatzsteuer mit den Stempelabgaben Hand auf diese Geschäfte gelegt; 1978 warf diese Abgabe immerhin 430 Mio.Fr. ab.

Mit diesen Aenderungen gewinnt die Umsatzsteuer zweifellos, wobei - was angesichts stetiger Druckversuche nicht so selbstverständlich ist - mit der Ausweitung der Steuer am richtigen Ort haltgemacht wurde.

2. Milderung von Unebenheiten im Wettbewerb (Beginn der Steuerpflicht)

Aus Gründen der Rationalität werden Betriebe mit geringfügigen Umsätzen überall von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Diese "Umsatzschwelle" wurde in der Vorlage von 1977 bei einem Steuersatz von 10 % mit 50'000 Fr. im Jahr angenommen. Für lohnintensive

Leistungen - so z.B. für Haar- und Schönheitspflege, Unterhalts-, Flick- und Restaurationsarbeiten - wurde dieser Grenzbetrag jedoch als übersetzt empfunden: Die steuerliche Belastung von Betrieben unmittelbar unter und über der Limite sei derart unterschiedlich, dass der freie Wettbewerb empfindlich gestört werde. Zwar wird nun wegen des auf 8 % herabgesetzten Höchstsatzes das Steuergefälle um einen Fünftel verringert. Dennoch wurde ein zusätzlicher Schritt getan und der für den Beginn der Steuerpflicht massgebende Jahresumsatz auf 40'000 Fr. festgesetzt. Damit wird der Wettbewerbssituation innerhalb der sehr zahlreichen Kleinbetriebe wesentlich besser Rechnung getragen als bei der alten Vorlage.

3. Administrative Vereinfachungen

Die vorgeschlagene schweizerische Mehrwertsteuer kommt mit weniger Unterscheidungen aus als die gegenwärtige Grossistensteuer. Sie wird deshalb nach Bewältigung des Uebergangs bereits vom System her im Regelfall weniger Spezialkenntnisse verlangen und leichter zu handhaben sein. Darüber hinaus sind neu gegenüber der Vorlage von 1977 zusätzlich Erleichterungen vorgesehen, so einmal bei den Ausnahmen von der Steuerpflicht und alsdann hinsichtlich der Steuerabrechnung für Kleinbetriebe. Im einzelnen sieht das wie folgt aus:

- Firmen mit Jahresumsätzen bis 500'000 Fr. sind ausgenommen (alte Vorlage 300'000 Fr.), sofern der Steuergewinn aus dieser Befreiung 2'500 Fr. im Jahr nicht übersteigt. Die Erhöhung dieser Limite kommt insbesondere dem Lebensmittelhandel, den Metzgereien, dem Milchproduktehandel, den Reformhäusern und dem Buchhandel zugute.
- Für Betriebe mit Jahresumsätzen bis 200'000 Fr. wird neu eine generelle Vereinfachung der Abrechnung eingeführt (dies nebst den ohnehin möglichen Pauschalierungen im Einzelfall). Sie besteht darin, dass der Unternehmer seine Steuerschuld direkt aus den Einnahmen errechnen kann. Er wird also davon entlastet, die ihm von den Lieferanten berechneten Steuern festzustellen und in der Deklaration auszuweisen. Diese Vorsteuern werden pauschal abgegolten durch einen "herabgesetzten Steuersatz" (Pauschalsatz); er beträgt
 - 6 % von den Einnahmen aus 8%-Umsätzen (Entsprechend niedriger
 - 3 % von den Einnahmen aus 5%-Umsätzen sind die Ansätze bei einem
 - 2 % von den Einnahmen aus 2,5%-Umsätzen. Normalsatz von 7 % statt der maximal 8 %).

Noch einfacher kann eine Steuerabrechnung kaum gemacht werden. Sie stellt im wesentlichen auf die jedem Unternehmer ohnehin bekannten (und nachweisbaren) Einnahmen ab. Dieser Abrechnungsmodus macht auch deutlich, dass die Deklaration insbesondere für die Kleinbetriebe - und ihre Zahl ist beträchtlich, es sind viele Tausende -

wesentlich weniger Ansprüche stellt als die Abrechnung beim heutigen Grossistensystem.

Solche Erleichterungen entlasten auch die Verwaltung. Von enormen administrativen Schwierigkeiten durch die Mehrwertsteuer und einem aufgeblähten Verwaltungsapparat, wie dies vielfach wider besseres Wissen behauptet wird, kann demnach nicht die Rede sein. Das lehren auch die Erfahrungen in den vielen Staaten, welche im Laufe der letzten Jahre für den Bezug ihrer Umsatzsteuer zum Mehrwertprinzip übergegangen sind.

(Doss.: Nr. 30-32 Finanzpolitik, Staatsquote, Verschuldung, Subventionen, Finanzausgleich;
Nr. 33 Steuern, Zölle).

Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1979Zusammenfassung

Der Voranschlag der Eidgenossenschaft ist in der Dezembersession vom Parlament behandelt und gegenüber dem Entwurf des Bundesrates noch leicht verändert worden. Die bereinigten Zahlen ergeben für 1979 im Finanzvoranschlag ein Defizit von 1342 Mio.Fr., etwas weniger als gemäss Rechnung 1977, etwas mehr als gemäss Budget 1978. Das Ausgabenwachstum beträgt 2 % gegenüber dem Voranschlag 1978 und immerhin 6,5 % im Vergleich zur Rechnung 1977. Bei den Einnahmen wird mit einer Zuwachsrate von 1,3 % gerechnet, wobei die Erhöhung der Stempelabgaben und der Tabaksteuer sowie der PTT-Gewinn ins Gewicht fallen. Insgesamt werden 16,5 Mrd.Fr. Ausgaben und 15,15 Mrd. Einnahmen budgetiert.

1. Ueberblick

Der parlamentarisch bereinigte Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1979 weist in der Finanzrechnung ein Defizit von 1342 Mio.Fr. auf. Das Ergebnis liegt 184 Mio.Fr. unter den Zahlen des Finanzplanes vom 15. März 1978, der einen Ausgabenüberschuss von 1526 Mio.Fr. vorsah. Unter Einschluss der Kredite für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen ergibt sich folgendes Bild:

	<u>Voranschlag 1979</u>	<u>Voranschlag 1978</u>	<u>Rechnung 1977</u>
	Mio.Fr.	Mio.Fr.	Mio.Fr.
<u>Finanzvoranschlag</u>			
Ausgaben	16'494	16'168	15'493
(davon für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen)	142	137	101
Einnahmen	15'152	14'956	14'026
Ausgabenüberschuss	1'342	1'212	1'467
<u>Vermögensveränderungen</u>			
Aufwand	1'155	1'110	1'506
Ertrag	614	746	672
Aufwandüberschuss	541	364	834
<u>Gesamtvoranschlag</u>			
Reinaufwand	1'882	1'576	2'301

Der Finanzvoranschlag 1979 weist gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1978 eine Ausgabenzunahme vom 326 Mio.Fr. oder von 2,0 % auf. Die auslaufenden Arbeitsbeschaffungsmassnahmen, für die im Jahr 1979 noch 142 Mio.Fr. budgetiert sind, haben auf das Ausgabenwachstum nur einen unbedeutenden Einfluss. Bei einer Ausscheidung der Kantonsanteile an den Bundeseinnahmen ergibt sich eine etwas tiefere Wachstumsrate der Ausgaben von 1,3 %. Demgegenüber wird geschätzt, dass das Bruttosozialprodukt 1979 real noch etwa 1 % und nominal um gegen 3 % zunehmen wird.

Noch defizitärer als der Finanzvoranschlag ist der Gesamtvoranschlag, da in der Rechnung der Vermögensveränderungen mit einem zusätzlichen Aufwandüberschuss von 541 Mio.Fr. gerechnet wird. Der Fehlbetrag der Bilanz, der bis 1974 bis auf 1,6 Mrd.Fr. reduziert werden konnte, erhöht sich daher budgetmässig bis Ende 1979 auf 10,4 Mrd.Fr.

2. Finanzvoranschlag

a) Ausgaben

Nach funktionaler Gliederung zeigt sich im Vergleich zu den beiden Vorjahren folgende Entwicklung der Hauptausgabeposten des Bundeshaushalts:

	<u>Voranschlag 1979</u>		<u>Voranschlag 1978</u>		<u>Rechnung 1977</u>	
	Mio.Fr.	%	Mio.Fr.	%	Mio.Fr.	%
Landesverteidigung	3'314	20.1	3'146	19.5	3'110	20.1
Soziale Wohlfahrt	3'272	19.8	3'222	19.9	3'011	19.4
Verkehr	2'620	15.9	2'702	16.7	2'626	17.0
Unterricht u. For- schung	1'590	9.6	1'579	9.8	1'504	9.7
Landwirtschaft	1'393	8.4	1'425	8.8	1'441	9.3
Beziehungen zum Ausland	<u>624</u>	<u>3.8</u>	<u>573</u>	<u>3.5</u>	<u>517</u>	<u>3.3</u>
Zusammen	12'813	77.6	12'647	78.2	12'209	78.8
Uebrige Aufgaben *	<u>3'681</u>	<u>22.4</u>	<u>3'521</u>	<u>21.8</u>	<u>3'284</u>	<u>21.2</u>
Total	16'494	100.0	16'168	100.0	15'493	100.0
	=====	=====	=====	=====	=====	=====

* Behörden, allgemeine Verwaltung; Rechtspflege; Polizei; Kultur, Erholung und Sport; Gesundheitswesen; Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei; Gewässerkorrekturen und Lawinenverbauungen; Industrie, Gewerbe und Handel; Finanzausgaben (Kapitalkosten, Kantonsanteile)

Gegenüber dem Voranschlag 1978 sollen die Aufwendungen für die zivile und militärische Landesverteidigung um 168 Mio.Fr. zunehmen und rangieren somit wieder vor den Ausgaben für die soziale Wohlfahrt, die um 50 Mio.Fr. ansteigen werden. Dennoch ist im Zehnjahresvergleich der

Anteil der Ausgaben für die Landesverteidigung von 27.0 auf 20.1 % gesunken; im gleichen Zeitraum sind die Aufwendungen für die soziale Wohlfahrt trotz teilweiser Ueberwälzung auf die Erwerbstätigen von 17.1 auf 19.8 % angestiegen. Die gegenüber dem Budget 1978 um 82 Mio.Fr. verringerten Ausgaben für den Verkehr sollen die Bemühungen um die Senkung der Bahndefizite zum Ausdruck bringen: zur Deckung des SBB-Defizites sind noch 550 Mio.Fr. budgetiert. Leicht zugenommen haben gegenüber dem Vorjahr die Ausgaben für Unterricht und Forschung (+ 11 Mio.Fr.) und für die Beziehungen zum Ausland (+ 51 Mio.Fr.). Eine Abnahme ist neben den Verkehrsaufwendungen ebenfalls bei der Landwirtschaft (- 32 Mio.Fr.) vorgesehen.

Die Gliederung nach Sachgruppen ergibt folgendes Bild:

	<u>Voranschlag 1979</u>	<u>Voranschlag 1978</u>	<u>Rechnung 1977</u>
	Mio.Fr.	Mio.Fr.	Mio.Fr.
Verzinsung	818	836	801
Behörden und Personal	1'769	1'760	1'677
Allgemeine Ausgaben	1'456	1'550	1'405
Kantonsanteile	1'257	1'124	1'110
Bundeseigene Sozialwerke	2'256	2'200	1'966
Bundesbeiträge	5'420	5'542	5'381
Internationale Hilfswerke und Institutionen	446	320	294
Grundstücke und Fahrnis	1'875	1'632	1'661
Gemeinschaftswerke	1'049	990	1'020
Darlehen und Warengesch.	148	214	178

Da die Kürzung der Kantonsanteile an den Bundeseinnahmen um 15 % auf das Jahr 1978 beschränkt ist, ergibt sich für den Voranschlag 1979 eine Erhöhung für diesen Ausgabenposten von insgesamt 133 Mio.Fr. Gegenüber dem Vorjahr gehen die Bundesbeiträge um 122 Mio.Fr. zurück, wobei das vom Bund zu übernehmende SBB-Betriebsdefizit und die seit 1978 erhöhten Schadenszahlungen der ERG den Umfang der Bundesbeiträge erheblich beeinflussen. Die Ausgabensteigerung von 126 Mio.Fr. für Internationale Hilfswerke und Institutionen entfällt mehrheitlich auf die Hilfe an Entwicklungsländer. Die erheblich gesteigerten Aufwendungen für Grundstücke und Fahrnis sind auf die budgetierten Beträge für Zivilschutz- und Kriegsmaterial zurückzuführen.

Die volkswirtschaftliche Gliederung zeigt die nachfolgende Entwicklung:

	<u>Voranschlag 1979</u>	<u>Voranschlag 1978</u>	<u>Rechnung 1977</u>
	Mio.Fr.	Mio.Fr.	Mio.Fr.
Besoldungen	1'840	1'849	1'731
Konsum v. Gütern und Diensten	2'727	2'551	2'491
Bundeseigene Investi- tionen	359	352	327
Uebertragungen an Dritte	3'175	3'004	2'918
Uebertragungen an Betrie- be und Anstalten des Bundes	2'705	2'738	2'548
Uebertragungen an öffent- liche Haushalte	4'665	4'541	4'438
Zinsen	818	836	801
Darlehen und Beteili- gungen	205	297	239

Die Ausgaben mit Investitionscharakter (Eigeninvestitionen des Bundes; Investitionsbeiträge an Dritte im Inland, an öffentliche Haushalte und an die SBB; Darlehen und Beteiligungen) belaufen sich insgesamt auf rund 2,4 Mrd. Fr. oder 14,6 % der Gesamtausgaben. Der Vorjahresstand von 2,5 Mrd. Franken (15,5 % der Gesamtausgaben) wird somit entsprechend der Tendenz der letzten Jahre erneut unterschritten.

b) Einnahmen

Die gesamten Einnahmen des Bundes werden auf total 15.15 Mrd.Fr. veranschlagt; dieser Betrag liegt nur rund 200 Mio.Fr. oder 1.3 % über den für das Jahr 1978 veranschlagten Einnahmen. Im Vergleich zur Rechnung 1977 beträgt der Zuwachs 8.2 %.

Ohne die zusätzliche Erschliessung der folgenden Einnahmen im Betrage von 310 Mio.Fr. wären die Gesamteinnahmen budgetmässig um nahezu ein Prozent leicht nach unten gesunken:

	<u>Mio.Fr.</u>
Erstmals volle Auswirkung der <u>Erhöhung der Stempelabgaben</u> auf Emissionen und Umsätzen auf Wertpapieren um 50 % ab 1. April 1978	80
<u>Erhöhung der Tabaksteuer</u> um 20 % ab 1. Oktober 1978	80
Gewinnablieferung der <u>PTT-Betriebe</u>	<u>150</u>
Total	310
	===

Mit 91 % stellen die Fiskaleinnahmen die Haupteinnahmequelle dar. Die Einnahmen aus dem Vermögensertrag (349 Mio.Fr.) und den Gebühren (374 Mio.Fr.) machen zusammen nur knapp 4.8 % der Gesamteinnahmen des Bundes aus.

Für die Fiskaleinnahmen ergibt sich im Vergleich zu den beiden Vorjahren und zum Jahr 1965 folgendes Bild:

	Voranschlag 1979	Voranschlag 1978	Rechnung 1977	Rechnung 1965
	Mio.Fr.	Mio.Fr.	Mio.Fr.	Mio.Fr.
<u>Fiskaleinnahmen</u>	<u>13'788</u>	<u>13'678</u>	<u>12'623</u>	<u>4'410</u>
<u>Steuern auf Einkommen und Vermögen</u>	<u>5'394</u>	<u>5'782</u>	<u>4'871</u>	<u>1'098</u>
Wehrsteuer	3'200	3'370	2'824	425
Verrechnungssteuer	1'400	1'700	1'456	357
Stempelabgaben	680	610	489	281
Militärpflichtersatz	114	102	102	35
<u>Belastung des Verbrauchs</u>	<u>8'394</u>	<u>7'896</u>	<u>7'752</u>	<u>3'312</u>
Warenumsatzsteuer	4'150	3'900	3'788	1'191
Tabaksteuer	670	550	568	190
Ein- u. Ausfuhrzölle	910	900	858	972
Treibstoffzölle	920	880	877	467
Zollzuschlag auf Treibstoffen	1'220	1'160	1'162	228
Uebrigens	524	506	499	264

Der langjährige Vergleich zeigt deutlich den massiven Rückgang des Anteils aus der Verbrauchsbelastung, die von 75.1 % im Jahr 1965 auf 60.9 % im Jahr 1979 sinkt. Als Grund dafür ist die Schrumpfung des Einfuhrzollanteils von 22 % auf 6,6 % verantwortlich. Im gleichen Zeitraum stieg dafür der Anteil der Steuern auf Einkommen und Vermögen an den gesamten Fiskaleinnahmen von 24.9 % auf 39.1 %. Die Wehrsteuer nahm in derselben Periode von 9.8 auf 23.2 % und die Verrechnungssteuer von 8.1 auf 10.2 % zu. Im Vergleich zum Vorjahr steigt zwar der Anteil der Verbrauchsabgaben von 57.7 auf 60.9 %; er liegt damit aber noch immer unter dem im ebenfalls wehrsteuerschwachen Jahr 1977 erreichten Anteil von 61.4 %. Insgesamt haben sich die Fiskaleinnahmen des Bundes seit 1965 mehr als verdreifacht. Unter Einschluss der kommunalen und kantonalen Steuern sowie der Sozialabgaben ergibt sich ein ähnliches Bild. Allein zwischen 1970 und 1976 stieg die Gesamtbelastung (Total Steuern und obligatorische Prämien) mit öffentlichen Abgaben von 21 auf 27 % des Bruttosozialproduktes.

Gegenüber dem Voranschlag 1978 sollen die Fiskaleinnahmen im Jahr 1979 um gut 100 Mio.Fr. oder 1 % höher ausfallen. Bei der Wehrsteuer rechnet man mit einem spürbaren Rückgang der steuerbaren Erträge von juristischen Personen, da hier als Berechnungsperiode die Rezessionsjahre 1975 und 1976 dienen. Für den Ertragsrückgang bei der Verrechnungssteuer ist vor allem der starke Zinsrückgang verantwortlich. Obwohl im Jahr 1979 erstmals die volle Wirkung der Erhöhung der Stempelabgaben

einsetzen wird, wird die erwartete Ertragssteigerung nicht eintreten. Mit der erhöhten Tabaksteuer hofft man für das Jahr 1979 das Rekordergebnis dieser Abgabe aus dem Jahre 1977 noch zu überbieten.

3. Der Voranschlag der Vermögensveränderungen

Der Voranschlag der Vermögensveränderungen bringt in verschiedenen Sachgruppen eine Erhöhung des Gesamtaufwandes. Eine grosse Aufwandvermehrung entsteht aus der Abtragung der Bundesvorschüsse für den Nationalstrassenbau; hingegen ergibt sich aus der Aktivierung von Investitionen und Darlehen eine Aufwandminderung. In den Sachgruppen Verzinsung und Behörden und Personal führen die zunehmenden Zinsgutschriften und die Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskassen zu einem bedeutenden Mehraufwand.

4. Verpflichtungskredite

In jenen Fällen, bei denen Verpflichtung und Zahlung zeitlich erheblich auseinanderfallen, dienen die Verpflichtungskredite als Instrument zur Steuerung der Ausgaben. Die Verpflichtungskredite sollen für 1979 auf 1'446 Mio.Fr. (Vorjahr 1'317 Mio.Fr.) festgelegt werden. Davon entfallen über 500 Mio.Fr. für die Beschaffung von militärischem Material und Entwicklungsprogramme sowie 697 Mio.Fr. auf Jahreszusicherungskredite.

5. Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Von den geplanten Aufwendungen können nicht ganz 92 % durch laufende Einnahmen gedeckt werden (gegenüber 93 % im Jahr 1978). Das erstmals im vergangenen Frühjahr vorgelegte Mehrjahresprogramm für zivile Bauten des Bundes will eine möglichst stetige Nachfrage in der Bauwirtschaft auslösen. Unter Einschluss der Unterhaltsarbeiten werden die gesamten Bauausgaben des Bundes (einschliesslich der militärischen Bauten) im Jahr 1979 ungefähr 1.3 Mrd. Fr. erreichen, was in der Grössenordnung der letzten fünf Jahre liegen wird.

6. Würdigung

Der für 1979 vorgelegte Voranschlag kann nicht voll befriedigen, auch wenn positiv anerkannt werden muss, dass ein unterhalb der geschätzten Teuerungsrate liegendes, mässiges Ausgabenwachstum vorgesehen ist. Die Beurteilung darf sich allerdings nicht auf den Vergleich mit dem Vorjahr beschränken. Liess schon der Finanzplan 1979-1981 nur eine unzureichende Ausgabenstabilisierungspolitik erkennen, so zeigt auch der vorliegende Voranschlag deutlich, dass die 1976 beschlossenen ausserordentlichen Mehrausgaben praktisch voll ins ordentliche Budget integriert worden sind. Der Zweijahreszuwachs der Ausgaben gegenüber der

Rechnung 1977 wird 6.5 % betragen, der Vierjahreszuwachs gegenüber 1975 sogar über 22 %. Zusätzliche Steuereinnahmen dürften daher kaum bewilligt werden, bevor nicht erneut erhebliche Sparanstrengungen auf der Ausgabenseite unternommen worden sind.

(Doss.: 322 Bundeshaushalt 1979)

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE
FUER EINE NEUE BUNDESFINANZORDNUNG

A r g u m e n t e n s a m m l u n g
=====

MEHRWERTSTEUER

=====

Dabei hat man den Versuch unternommen, das im Vergleich zur geltenden Warenumsatzsteuer komplizierte Mehrwertsteuersystem für die kleingewerbliche Wirtschaft zu vereinfachen und damit schmackhafter zu gestalten.

Das Mehrwertsystem gemäss Vorlage macht weniger umsatzsteuerbedingte Ausscheidungen nötig als das geltende Grossistensystem, und zwar beim Einkauf und beim Verkauf (das gilt generell, nicht einzig für Kleinbetriebe):

- Beim Einkauf fällt die teils anspruchsvolle Unterscheidung zwischen Werkstoffen und Handelswaren einerseits und steuerbaren Investitionen und Betriebsmitteln anderseits dahin;
- beim Verkauf sind weniger Kategorien zu unterscheiden, es müssen nicht mehr Engroslieferungen (teils steuerbar, teils steuerfrei) und Detaillieferungen auseinandergehalten werden. Wer auch der Abnehmer sei, alle Lieferungen sind ohne Unterschied steuerbar (ausgenommen die Exportumsätze).

Die Einführung der neuen Steuer wird schlagartig erhebliche Preiserhöhungen auf sämtlichen Waren und zahlreichen Dienstleistungen für die Konsumenten und somit eine allgemeine Teuerung zur Folge haben. Jede einzelne Haushaltung wird die Teuerung zu spüren bekommen. Zwar belastet die Mehrwertsteuer nach dem Willen von Bundesrat und Parlament einen grossen Teil der Güter nur noch mit 8 % (frühere Vorlage 10 %), die Leistungen des Gastgewerbes mit 5 % (6 %) und gewisse lebenswichtige Waren mit 2,5 % (3 %). Gleichwohl hat der Konsument die Zeche in Form von höheren Lebenskosten zu begleichen. Es handelt sich um einen kräftigen Griff in das Portemonnaie der Konsumenten.

Die Preiserhöhungen einer höchstens 8%igen Umsatzsteuer nach dem Mehrwertprinzip (Mehrertrag 1981: 1'650 Mio Fr.) bzw. einem Satz von 7% (Mehrertrag 1981: 900 Mio Fr.) haben lediglich einen mässigen Einfluss auf das Preisniveau, im Durchschnitt um 1% bzw. gute 0,5%. Die steuerliche Mehrbelastung bei der Umsatzsteuer wird teils wettgemacht durch die Erleichterungen bei der Wehrsteuer im Umfange von immerhin 400 Mio Fr.; dazu kommen noch Steuerherabsetzungen in zahlreichen Kantonen und Gemeinden.

Obwohl gewisse Änderungen vorgenommen wurden, steht eindeutig fest, dass es dem Bund weniger um eine Fiskalreform, sondern schlicht und einfach um zusätzliche Steuereinnahmen geht.

Eine längst fällige Reform im Steuerwesen kann durch die neue Vorlage bei per Saldo sehr mässiger Mehrbelastung immerhin um ein namhaftes Stück vorangetrieben werden

- Ganze oder doch teilweise Beseitigung der Folgen der kalten Progression bei der Wehrsteuer für mittlere und untere Einkommen (bei diesen sogar reale Entlastungen);
- Abbau der in den letzten Jahren massiv angestiegenen direkten Steuern vom Einkommen und Ertrag zugunsten der immer stärker zurückbleibenden indirekten Steuern (u.a. wegen Zollabbau!) und damit Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft im Aussenhandelsgeschäft: Umsatzsteuern sind an der Grenze ausgleichbar, direkte und ebenfalls kostenwirksame Abgaben wie Ertragssteuern, Sozialbeiträge dagegen nicht;
- Verbesserung des seit bald einem Jahrzehnt defizitären Bundeshaushalts, der vom gesamten Steuerkuchen in den letzten Jahren immer mehr an die Kantone und Gemeinden hat abtreten müssen (trotz steigenden Ansprüchen an den Bund insbesondere im Transferbereich).

Somit geht es keineswegs einzig um zusätzliche Steuereinnahmen, sondern um bemerkenswerte Verbesserungen, die einfach totgeschwiegen werden.

Obgleich die Rezession noch nicht überwunden ist, in einzelnen Branchen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten eher noch grösser geworden sind, soll unsere Wirtschaft jährlich rund 1,4 Milliarden Franken mehr Steuern aufbringen. Auch das neue Finanzpaket und vor allem die Mehrwertsteuer passen schlecht in unsere konjunkturelle Landschaft. Die starke steuermässige Belastung des Verbrauchs wird sich auf den Konsum und damit auf die Beschäftigungslage negativ auswirken. Steuererhöhungen hemmen die Investitionstätigkeit der Unternehmer. In Rezessionszeiten ist die Steuerbelastung nicht zu erhöhen; vielmehr sollten Steuererleichterungen vorgenommen werden. Die Mehrwertsteuer steht in krassem Gegensatz zur Stabilitätspolitik der Behörden und gefährdet zukünftig die Sicherheit zahlreicher Arbeitsplätze.

In der Schweiz ist die Belastung mit Steuern und Abgaben von 1970 bis 1976 von 20,5 % auf 26,9 % des Bruttozialproduktes gestiegen. Seit Jahren wachsen die Steuererträge insgesamt stärker als das Bruttozialprodukt. Die Einführung der Mehrwertsteuer – eine ergiebige Finanzquelle für den Bund – vergrössert zukünftig diese Belastung erheblich. Eine massive Ausweitung des staatlichen Einflusses wird die Folge sein.

Die Wirtschaftslage wird zu pessimistisch präsentiert. Bei 8% Umsatzsteuer gibt es ab 1981 - ohne Einrechnung kantonaler und kommunaler Steuerreduktionen - gesamthaft Mehreinnahmen von 1,2 Mrd. Franken (nicht 1,4), bei 7% sogar nur noch von 0,5 Mrd Franken und das bei einem Bruttozialprodukt von immerhin um 170 Milliarden Franken; per Saldo liegt die Mehrbelastung also bei 0.7% bzw. 0,3% des Bruttozialprodukts. Das ist wirtschaftlich sicher vertretbar und passt besser in die Landschaft als weiter wachsende Schulden mit den entsprechenden Zinsfolgen für lange Jahre. Zudem begünstigt das Mehrwertsystem - entgegen der Darstellung - die Investitionstätigkeit; das wirkt sich auch günstig aus auf die Exporte und auf die Marktstellung der Schweizerprodukte im Vergleich zu den Importen. Vielfach wird vergessen, dass die modernisierten ausländischen Umsatzsteuern durchwegs investitionsfreundlich sind, dies im Gegensatz zur schweizerischen Grossisten-Warenumsatzsteuer.

Es entbehrt jeder Sachlichkeit, von der Mehrwertsteuer her eine massive Ausweitung des staatlichen Einflusses zu behaupten. Was die Umsatzsteuer nicht hergibt, wird eben anderswo hergeholt, bei "wildem" Einzelsteuern, bei direkten Einkommens- und Ertragssteuern, allenfalls bei Lohnprozenten usw. Auch eine Verlagerung von Ausgaben auf die Kantone hätte Auswirkungen auf die direkten Steuern. Die staatliche Tätigkeit kann eben nicht über eine einzelne Bundessteuer an die Zügel genommen werden. Und andere Fiskalmassnahmen als die Umsatzsteuer liegen nicht im Interesse unserer Wirtschaft.

Die Mehrwertsteuer ist sozial ungerecht, weil sie keine Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse des einzelnen nimmt. Durch den Übergang zu dieser neuen Steuer werden die niedrigen und mittleren Einkommen sowie die kinderreichen Familien verhältnismässig stärker belastet.

Die Mehrwertsteuer trifft die Kleinbetriebe in der Wirtschaft. Sie ist den kleinen und mittleren Betrieben, die zusätzliche Dienste leisten und einen entsprechenden Gegenwert beanspruchen müssen, feindlich gesinnt. Bevorzugt wird somit derjenige, der möglichst wenig Dienste leistet und wenig Service bietet. Die Grossbetriebe des Detailhandels werden im Verhältnis zum kleinen und mittleren Betrieb durch die Mehrwertsteuer erneut bevorzugt.

Die heutige Warenumsatzsteuer und die vorgeschlagene neue Umsatzsteuer unterscheiden sich hinsichtlich der sozialen Wirkungen gesamthaft kaum nennenswert.

Die vorgeschlagene neue Umsatzsteuer bietet - was zwar mit dem Mehrwertsystem nichts zu tun hat - auch vom Sozialen her Positives: Sie verbreitert die Basis der Verbrauchssteuer, sie verteilt die Steuer gerechter. Sie greift auf bestimmte Dienstleistungen über, die grossenteils dem Wahlbedarf zuzurechnen sind. Das ist bestimmt nicht asozial, bestimmt nicht zum Nachteil der niedrigen Einkommen und der kinderreichen Familien.

Die Umsatzsteuer - werde sie nun nach dem Grossisten- oder dem Mehrwertsystem erhoben - belastet die Güter durchwegs in Prozenten des Preises, also neutral. Im selben Mass wie der Preis steigt folgerichtig auch die Steuer:

bei 100 Fr. machen z.B. 2 % Steuer	Fr. 2.--
bei 105 Fr. richtigerweise	Fr. 2.10

Das hat mit Grossisten- oder Mehrwertsystem überhaupt nichts zu tun. Es ist somit nicht wahr, dass die Mehrwertsteuer Grossbetriebe des Detailhandels erneut bevorzugt.

Im Gegenteil werden bestimmte "Ausweichmöglichkeiten" beim heutigen System (zu Lasten der angestammten Handelsgeschäfte) durch die neue Steuer beseitigt, nämlich der steuergünstige Einkauf durch Wiederverkäufer bei Grossverteilern des Detailhandels (sie treten als Konsumenten auf und zahlen statt 8,4% Engrossteuer lediglich 5,6% Detailsteuer).

Die Mehrwertsteuer bringt Zehntausenden von Betrieben einen zusätzlichen administrativen Aufwand. Vor allem für ein kleineres Geschäft werden die Kosten für die administrativen Umtriebe sehr erheblich sein. Die Einführung dieser Steuer wird die Existenz zahlreicher Betriebe in Frage stellen.

Der neuen Umsatzsteuer werden unbestrittenermassen mehr Betriebe unterstellt als der heutigen Grossisten-Warenumsatzsteuer. Das hat aber nichts zu tun mit dem Wechsel vom Grossisten- zum Mehrwertprinzip. Hiefür ist einzig die Ausdehnung der Steuer auf weitere Konsumgüter verantwortlich (Waren der Freiliste und bestimmte Dienstleistungen). Diese Ausdehnung könnte auch beim Grossistensystem verwirklicht werden; hingegen wäre die Veranlagung alsdann nicht so einfach wie beim Mehrwertsystem. Der administrative Aufwand wird weit übertrieben. Wer heute bereits Grossist ist, hat es beim Mehrwertsystem einfacher, vor allem im Bereiche der Kleinbetriebe. Wer neu steuerpflichtig wird, muss ja bereits heute korrekte Aufzeichnungen zumindest über seine Einnahmen und Ausgaben führen; deshalb können ihm wegen der Umsatzsteuer von vornherein keine erheblichen zusätzlichen Mehrarbeiten erwachsen. Von sehr erheblichen Umtrieben, welche die Existenz zahlreicher Betriebe in Frage stellen, kann keine Rede sein. Zudem sind ja Kleinbetriebe befreit; das geht im Lebensmitteldetailhandel bis zu einem Jahresumsatz von immerhin 500'000 Franken.

Mit der neuen indirekten Steuer wird die Konzentration im Detailhandel mit all ihren verheerenden Folgen weiter gefördert. Die Versorgungslücken werden sich zum Nachteil der Konsumenten vergrössern.

Weshalb die Konzentration im Detailhandel durch die neue Umsatzsteuer gefördert wird, bleibt leere Behauptung. Wie dargetan bemisst sich die Steuer proportional zum einkassierten Preis, das ohne Rücksicht auf die Unternehmungsgrösse, mit Ausnahme der privilegierten Kleinbetriebe. Die neue Steuer ist also neutral, nicht wie die heutige Grossistensteuer, die zwar grossenteils auf der Detailstufe zugreift, teils aber bereits auf der davorliegenden Engrosstufe erhoben wird und damit meist Wettbewerbsungleichheiten schafft.

Die Erhebung der Mehrwertsteuer wird dem Bund und der Wirtschaft bedeutende Kosten verursachen. Der Aufwand der Wirtschaft für die Erfassung der steuerpflichtigen Leistungen und der anrechenbaren Vorsteuer ist erheblich. Die Erhebungskosten werden langfristig hoch bleiben, weil eine Unzahl kleiner und kleinster Steuerbeträge für die Steuerermittlung und Steueranrechnung erfasst, zusammengestellt, formularmässig aufgeführt, kontrolliert und abgerechnet werden müssen. Die neue Steuer wird deshalb den Verwaltungsapparat aufblähen und damit die Bürokratie in der Schweiz vergrössern.

Die Kosten der Mehrwertsteuer werden hier nochmals hochgespielt, obwohl im Regelfall beim neuen System weniger Umsatzsteuerkenntnisse erforderlich sind und weniger Umsatzsteuerkategorien auseinandergehalten werden müssen als beim heutigen Warenumsatzsteuerrecht. Immer wieder wird vorzutäuschen versucht, die Erfassung der Vielzahl einzelner Handelsgeschäfte und Steuerbeträge verursache einen enormen Aufwand. Dabei hat der Steuerpflichtige nicht einzelne Verkäufe zu deklarieren, sondern die Gesamteinnahmen eines Kalendervierteljahres; und auf diesem Gesamtbetrag - den er sowieso erfassen und dessen Richtigkeit er ohnehin muss nachweisen können (direkte Steuern z.B.) - hat er z.B. 2% Steuer zu berechnen. Das wird keine bedeutenden Mehrkosten verursachen. Darum ist auch die "aufgeblähte Bürokratie" nichts mehr als eine Behauptung. Weil das Mehrwertsystem einfacher zu handhaben ist, wird auch die Ueberwachung und Kontrolle durch die Verwaltung einfacher.

Im Gegensatz zur Warenumsatzsteuer kann die Mehrwertsteuer ohne technische Schwierigkeiten erhöht werden. Es ist keine Rücksicht auf Wettbewerbsverzerrungen zu nehmen. Die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes um 1 % würde dem Bund 600-700 Millionen Franken zusätzlich einbringen. Auch müssen wir uns bewusst sein, dass mit der Einführung der Mehrwertsteuer die Ausgabefreudigkeit des Staates wesentlich zunehmen würde. Die Gefahr ist deshalb nicht von der Hand zu weisen, dass in nicht allzu ferner Zukunft die Sätze der Mehrwertsteuer wesentlich erhöht würden. In Schweden beträgt der Steuersatz zum Beispiel bereits 20 %.

(Argumente aus:
"veledes" Lebensmittelhandel
Nr. 3, 2.3.1979)

Der Höchstsatz der neuen Umsatzsteuer steht in der Bundesverfassung und zwar mit 8 %. Eine Erhöhung bedarf der Zustimmung durch Volk und Stände. Sie fällt also weder in die Kompetenz des Parlamentes noch gar in die des Bundesrates.

Die Gefahr wesentlicher Erhöhungen des Steuersatzes in nicht allzu ferner Zukunft - gar noch mit dem Hinweis auf die 20 % in Schweden - ist mithin blosser Schwarzmalerei und ein Misstrauensvotum gegenüber Volk und Ständen.

Dagegen besitzt der Bundesrat die Kompetenz, die Steuersätze zu reduzieren, wenn es die Lage der Wirtschaft erfordert.

● Entgegen einer oft zitierten BIGA-Statistik wirkt sich die **Mehrwertsteuer** mit zunehmendem Einkommen eher unterproportional aus: Ein Haushalt mit 30 000 Franken Einkommen müsste bei der Mehrwertsteuer mit 300-400 Franken (1-1,4%) Mehrausgaben durch die Konsumgüterverteuerung rechnen, ein Haushalt mit 100 000 Franken jedoch 800 bis 1100 Franken (0,8-1,1%). (Die erwähnte BIGA-Statistik für 1975, die eine progressive Belastung der Haushalte auch bei den indirekten Steuern ausdrückt, enthält eben nicht nur die WUST, sondern auch Zölle, Treibstoffzuschläge, Bier- und Alkoholsteuern usw. und ist deshalb für die MWSt nicht aussagefähig!)

● Die **Banken und Versicherungsgesellschaften** werden von der Finanzvorlage nicht nur von der Mehrwertsteuer befreit. (Ausnahme: spezielle Beratungsdienstleistungen gegen Entgelt).

(Argumente aus:
"Volksrecht" 10./11.3.1979)

Der bescheidene Haushalt wird nicht - wie behauptet - stärker belastet als die besser situierten Kreise. Ein solcher regressiver Effekt wird verhindert durch den Verzicht auf die Besteuerung bestimmter Leistungen des Grundbedarfs (wie Wohnungsmiete, Gesundheitsdienste, Personenbeförderung usw.) sowie den stark herabgesetzten Steuersatz für lebenswichtige Güter wie z.B. Esswaren, alkoholfreie Getränke, Medikamente. Die Aufwendungen für diese Leistungen und Waren machen im bescheidenen Haushalt einen weit grösseren prozentualen Anteil an den Gesamtausgaben aus.

Eine Unterstellung sämtlicher Bank-Dienstleistungen unter die Mehrwertsteuer wäre systemwidrig. Die Mehrwertsteuer ist eine Konsumsteuer, welche den Konsumenten belasten soll, und nicht jenen, der die Leistung erbringt. Die Gewährung von Kredit gegen Zins, eines der Hauptgeschäfte der Banken, ist aber selber noch kein Konsumgut, sondern ermöglicht erst die Anschaffung solcher Güter. Die Belastung des Kreditgeschäftes mit der Mehrwertsteuer würde daher zu einer Doppelbesteuerung führen. Würden nur die Zinsen für Kredite besteuert, entstünde eine Verteuerung der Hypothekarkredite, was zu einem Ansteigen der Mietzinse führen müsste. Emission und Handel mit Wertschriften unterliegen seit langem einer speziellen Abgabe, der Stempelabgabe, die 1977 um 50 % erhöht wurde. Die Beratungsleistungen und Vermögensberatungen durch die Banken werden genau gleich wie die entsprechenden Leistungen von privaten Anwälten und Treuhändern der Mehrwertsteuer unterstellt.

WEHRSTEUER

=====

● Die stets hochgelobten **Sozialabzüge** für Verheiratete und für Kinder wirken sich ganz antisozial aus: ein Verheirateter mit 30 000 Franken Einkommen könnte dank seiner zwei Kinder mit der neuen Vorlage 75 Franken Bundessteuer abziehen (bisher 71 Franken), während dieser Abzug für einen Familienvater bei 60 000 Franken Einkommen schon 350 Franken (bisher 169.-) und bei 100 000 Franken Einkommen sogar 637 Franken (bisher 308 Franken) ausmacht. Die neue Vorlage würde also für die untere Einkommenskategorie nur 4 Franken zusätzliche Kinderabzüge von den Steuern bewirken, für die mittlere 180 Franken und für die hohe aber 330 Franken.

Die derart errechneten Differenzen in der Steuererleichterung zwischen einem Verheirateten ohne Kinder und einem mit zwei Kindern von

rund 4 Franken bei einem Einkommen von 30'000 Franken

rund 180 Franken bei einem Einkommen von 60'000 Franken

rund 330 Franken bei einem Einkommen von 100'000 Franken

sind ziffernmässig richtig. Hingegen ist die isolierte Betrachtungsweise allein der Kinderabzüge irreführend, sie ergibt ein Zerrbild. Bei der Wehrsteuer und damit auch für die vorgeschlagenen Entlastungen bei der Wehrsteuer sind nämlich zwei Komponenten massgebend: der Tarif und die Sozialabzüge (zusammengesetzt aus Verheiratetenabzug, Kinderabzug, Versicherungsabzug usw.). Wenn man die Korrekturen bei Tarif und Sozialabzügen als Ganzes wertet - was allein richtig ist - und in Beziehung setzt zur heutigen Steuerleistung (prozentuale Entlastung), dann entsteht ein wesentlich anderes Bild als nach der einseitigen Konstruktion mit dem "isolierten Kinderabzug". Dies insbesondere auch bei den Erleichterungen für die verwendeten drei Einkommensklassen von 30'000, 60'000 und 100'000 Franken. Das Ausmass der mit steigendem Einkommen massiv abnehmenden prozentualen Entlastungen spricht für sich:

Bei Einkommen von Fr.	zahlt ein Verheirateter				Entlastung infolge der Kinderabzüge (gerundet) Fr.
	ohne Kinder		mit 2 Kindern		
	Fr.	%	Fr.	%	
30 000	100.50	44,6	104.85	67,7	4.-
60 000	289.80	16,4	470.40	29,5	181.-
100 000	44.30	0,8	373.80	6,7	329.-

Der Unterschied bei den Frankendifferenzen zwischen Verheirateten ohne und mit zwei Kindern, insbesondere der kleine Betrag bei Einkommen von 30'000 Fr., mag auf Anhieb erstaunen. Die Erklärung liegt vorab beim Progressionsverlauf des geltenden und des neuen Tarifs sowie den veränderten Sozialabzügen. Die Progression des Wehrsteuer-Tarifs ist aussergewöhnlich steil. Deshalb wirken sich Sozialabzüge bei wachsenden Einkommen entsprechend stärker aus; umgekehrt fallen sie bei niedrigen Einkommen und niedrigen Belastungen immer weniger ins Gewicht. Es ist beim gewählten System zwingend, dass mit abnehmender Steuerleistung die frankenmässige Auswirkung von Sozialabzügen abnimmt. Das wird eindrücklich durch das Hinausschieben des Beginns der Steuerpflicht veranschaulicht: Wer deswegen nicht mehr unter die Steuer fällt, der kann von noch so grosszügigen Kinderabzügen nicht mehr profitieren. Und bei einem Einkommen von 30'000 Fr. nähern wir uns diesem Zustand. Der späte Beginn des Tarifs (heute bei 9'700 Fr., neu bei 15'000 Fr.) und die Heraufsetzung des Abzugs für Verhei-

ratete sowie für Versicherungen nimmt bei den kleinen Einkommen an Entlastung bereits soviel vorweg, dass dann eben nicht mehr viel übrig bleibt, um die namhaft verbesserten Kinderabzüge auch noch zur Wirkung zu bringen.

Der Wehrsteuer-Tarif ist äusserst steil; der höchste Teilstufen-Satz setzt sehr früh ein, heute bereits bei 93'600 Franken, nach der neuen Vorlage sogar bei 90'100 Franken; dies gemäss einem sozialdemokratischen Vorstoss in der parlamentarischen Beratung (zuerst war die Grenze noch bei 100'100 Franken). Der Tarif hat z.B. zur Folge, dass bei einer Verdreifachung des steuerbaren Einkommens von 30'000 Franken auf 90'000 Franken die Steuer heute schon auf das Zwölffache steigt, nach der neuen Vorlage gar auf das Zwanzigfache. Der Tarif bewirkt damit - es kann gar nicht anders sein - im Falle von Steuererleichterungen dort hohe Frankenbeträge, wo eben auch sehr hohe Steuern geschuldet sind. Das wird nun als "unsozial" angeprangert, obwohl diese Beträge im Verhältnis zur Steuerleistung der mittleren und oberen Einkommen (d.h. prozentual) wesentlich weniger ausmachen als etwa bei unteren Einkommen. Man muss sich eben merken:

- wer nichts zahlt, kann auch nicht entlastet werden
- wer wenig zahlt, kann nur um wenige Franken entlastet werden, selbst wenn auf die ganze Steuerforderung verzichtet wird
- wer viel zahlt, bei dem muss bereits eine prozentual bescheidene Entlastung einen recht ansehnlichen Frankenbetrag ergeben.

● Die Entlastungen bei der direkten Bundessteuer, die das Finanzpaket angeblich den unteren Einkommen bringt, sind auch nicht gerade sozial ausgewogen. Ein Verheirateter mit 2 Kindern könnte bei Annahme der Finanzvorlage 22 Franken einsparen, wenn er 20'000 Franken Einkommen versteuert, hingegen immerhin 470 Franken, wenn er 60'000 Franken Einkommen aufweist.

Bei Annahme des Steuerpakets spart ein Verheirateter mit zwei Kindern bei einem Einkommen von 20'000 Franken nicht 22 Franken - wie angegeben -, sondern 47.50 Fr., jener mit 60'000 Franken, wie richtig vermerkt, 470 Fr. Warum? Jener zahlt heute eben nur 47.50 Fr. und kann deshalb nicht um mehr als diesen Betrag, d.h. 100 %, entlastet werden; dieser hingegen entrichtet heute immerhin 1'595.40 Fr., weshalb die Entlastung um 470 Franken (= 29,5 %) gegenüber den 47.50 Fr. (= 100 %) objektiv nicht unangemessen ist. Wenn schon, dann müsste die zu geringe Steuerreduktion kritisiert werden.

Hätte man sich - entsprechend dem Verfassungsgrundsatz - auf die Beseitigung der Folgen der kalten Progression beschränkt, so hätte sich eine ganz andere Verteilung der Erleichterungen ergeben:

- bei unteren Einkommen spürbar weniger Entlastung als nach der Vorlage
- bei mittleren und oberen Einkommen mehr Entlastung als nach der Vorlage
- bei den sehr hohen ebenfalls Entlastungen und nicht, wie nach der Vorlage, Mehrbelastungen.

● Nach unseren Berechnungen bringt die Finanzvorlage, mit Ausnahme der untersten Familieneinkommen, nicht einmal einen Ausgleich der **kalten Progression** seit 1971 - dies in Missachtung eines Verfassungssatzes, der seit 1971 in Kraft ist. Ein Verheirateter mit 2 Kindern, dem durch den Teuerungsausgleich seit 1971 das Einkommen um 50% auf 60'000 Franken gestiegen ist, muss heute 615%, und mit dem neuen Finanzpaket müsste er immer noch 404% mehr direkte Bundessteuer zahlen als 1971.

Wer 1971 ein Einkommen von 40'000 Franken versteuerte (Verheirateter mit zwei Kindern), hatte 519.50 Fr. Wehrsteuern zu leisten. Bei einer angenommenen Teuerung von rund 50 % ergibt sich für heute ein Einkommen von 60'000 Franken, was auch 50 % mehr Steuern ergeben sollte, nämlich rund 780 Franken. Tatsächlich sind es aber - weil die Teuerungswirkungen nicht beseitigt wurden - 1'595.40 Franken, also viel zu viel. Die Vorlage reduziert diesen Betrag nun auf 1'125.- Franken. Zwar werden dadurch die Folgen der kalten Progression nicht voll ausgemerzt, aber doch um nahezu 60 %.

Man kann nicht gleichzeitig den in der Verfassung verankerten Grundsatz des Ausgleichs der kalten Progression anrufen, an den frankenmässigen Auswirkungen des neuen Kinderabzugs und am Unterschied in der betragsmässigen Steuerreduktion bei Einkommen von 20'000 und solchen von 60'000 Franken aber Anstoss nehmen. Dabei waren es gerade die Sozialdemokraten, die bei der ersten Vorlage vom Juni 1977 zu weit gehende Entlastungen bei mittleren und höheren Einkommen beanstandeten. Deswegen sind in der neuen Vorlage die tarifmässigen Entlastungen "zurückgenommen" worden, was sich notwendigerweise bis zu den mittleren Einkommen auswirken muss.

● Die **Banken und Versicherungsgesellschaften** werden von der Finanzvorlage nicht nur von der Mehrwertsteuer befreit. (Ausnahme: spezielle Beratungsdienstleistungen gegen Entgelt). Vielmehr würden sie noch bei der direkten Bundessteuer entlastet, würde das Finanzpaket im Mai angenommen. Das System der progressiven Gewinnbelastung mit steigenden Renditesätzen bevorzugt die kapitalintensiven Gesellschaften, weil die errechneten Renditen bei grossem Eigenkapital automatisch klein werden. Aufgrund der Zürcher Steuerfaktoren lässt sich diese steuerliche Entlastung für die zweitgrösste Schweizer Bank nämlich die Schweizerische Bankgesellschaft auf rund 600 000 Fr. (oder 4%) **weniger Bundessteuern** berechnen. Die Kreditanstalt würde immerhin 200 000 Franken an direkten Bundessteuern einsparen.

(Argumente aus:
"Volksrecht" 10./11.3.79)

Die Banken sind durch die sehr starke Progression bei den Staats- und Gemeindesteuern bereits massiv belastet. Bei der Wehrsteuer wurde auf eine stärkere Belastung verzichtet, weil von den Banken in Zukunft bedeutende Leistungen auf dem Gebiete der Exportfinanzierung (einschliesslich der Uebernahme eines Teils der Exportrisikogarantie) verlangt werden. Es wäre wirtschaftlich wenig sinnvoll, die Leistungsfähigkeit der Banken durch zusätzliche Steuern zu gefährden.

Die Banken leisten aber auch einen wichtigen Beitrag bei der Erhebung der Verrechnungssteuern, die 1976 immerhin 5,5 Milliarden Franken ausmachten, und der Stempelabgaben auf Emission und Handel mit Wertpapieren (400 Mio. Franken).